Die Wittelsbacher als Städtegründer in Bayern

von Otto I. dem Großen bis auf Ludwig IV. den Bayern (1180—1347).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät (1. Sektion)

der

K. Bayr. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

eingereicht

von

Ludwig Rothenfelder aus Landshut

am

6. Dezember 1909.

ACAD. LEGISLAT. BIBL.

Landshut 1911.
Jos. Thomann'sche Buch- u. Kunstdruckerei, Landshut.

Genehmigt auf Antrag der Herren:

v. Riezler und Grauert.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545819_0022

Vorwort.

Die Frage nach der Entstehung des Städtewesens beschäftigt seit mehr als hundert Jahren die gelehrte Welt. Mancherlei Ansichten wurden geltend gemacht und noch immer hat der Streit darüber, ob die Städte aus der Hof-, Land- oder Marktgemeindeverfassung hervorgegangen sind, keinen Abschluß gefunden. Zu dieser Frage hat die folgende Arbeit keine Stellung zu nehmen. Ihre Aufgabe ist nur zu untersuchen, welche Städte in Bayern die Wittelsbacher gegründet haben und welche Fürsten dieses Geschlechts hauptsächlich den Titel eines Städtegründers verdienen. Gleichwohl aber dürfte für die Entstehungsgeschichte des Städtewesens manches von Wert sein, weshalb dann darauf hingewiesen wurde.

Da die Ummauerung immer eine Folge der Erhebung eines Ortes zur Stadt ist und die Tore und Mauertürme den Stil ihrer Entstehungszeit aufweisen, so werden sie uns die Zeit der Stadtgründung angeben können, wenn nicht eine Erweiterung des Mauergürtels stattgefunden hat und die erste Befestigung dahingesunken ist. Heutzutage ist diese Beurteilung im allgemeinen ja nicht mehr leicht, teilweise sogar unmöglich. Aus Gier mit Altem aufzuräumen hat man vielfach diese für das Alter der Stadt laut sprechenden steinernen Zeugen zum Bedauern eines jeden Geschichtsfreundes beiseitigt. Man bedient sich meistens des Vorwandes, daß der Verkehr zu stark gehemmt würde. Mit einigermaßen gutem Willen aber ließe sich auch auf andere Weise einem durch die Tore etwa beeinträchtigten flotten Verkehrsgange Förderung verschaffen, ohne daß diese meist prächtigen Zierden des Stadtbildes niedergelegt werden müßten. Möchte man da, wo es noch Zeit und tunlich ist, dem bisherigen nicht lobenswerten Vorgehen Einhalt gebieten!

Das Thema stellte Herr Geheimrat o. Universitätsprofessor Dr. Sigmund von Riezler. Von allgemeinem Interesse ist es an sich dankbar. Doch fließen trotz der großen Literatur die verwendbaren Nachrichten ziemlich spärlich. Auch Urkunden aus den Jahren 1180—1347 geben nur geringen Aufschluß. Deshalb, und weil die Materie selbst eine keineswegs leichte ist, geziemt es sich umsomehr auch an dieser Stelle Herrn Geheimrat v. Riezler für die erteilten Hinweisungen und Winke den Dank des ergebenen Schülers zum Ausdruck zu bringen. Ferners möchte ich auch hier nochmals danken dem zweiten Vorstande des Historischen Vereins von Niederbayern, dem Hochw. Herrn Benefiziaten und Kgl. Rat Schöffmann für sein Entgegenkommen zum Dienste meiner Arbeit, der Kgl. Bayer. Hof- und Staatsbibliothek für gewährte Einsichtnahme handschriftlichen Materials, dem Kgl. Bayer. allgemeinen Reichsarchiv und den Stadtarchiven von Landshut, Cham und Landsberg a. L. für die zur Durchsicht überlassenen Urkunden. Dem Kgl. Allg. Reichsarchiv und dem Stadtarchiv von Landshut bin ich außerdem für die Erlaubnis eine Anzahl von Siegeln photographieren zu dürfen sehr zu Dank verpflichtet, desgleichen meinem lieben Freunde Herrn Regierungsbaumeister Hafen für die in natürlicher Größe hergestellten Siegelphotographien. Über 30 Städte konnten meinem Ersuchen um Überlassung von Urkundenmaterial leider nicht entsprechen.

Entwicklung des Städteweſens. Merkmale, Beſiedlung und Bezeichnungen der Stadt.

Unter den Elementen, welche eine neue Zeit, die Renaiſſance, herbeigeführt haben, nimmt auch das Emporblühen deutſchen Bürgertums einen wichtigen Rang ein. Zur Zeit Kaiſer Heinrichs I. beſtanden in Deutſchland nur dreizehn Städte, denen ſtets, ſo oft ſie genannt werden, die Bezeichnung civitas zukommt. Zwölf davon waren Biſchofsſitze und Regensburg war die bayriſche Landeshauptſtadt, die Reſidenz der Herzoge. In den Stürmen der Völkerwanderung waren die Römerſtädte dahingeſunken und nur da, wo zugleich ein Biſchof reſidierte, hatten ſie ſich erhalten. Dies war jedoch nur in Alemannien und am Rhein der Fall, öſtlich vom Lech war auch die kirchliche Organiſation zu Grunde gegangen. Während die Biſchöfe in den erſten Jahrhunderten unſerer Zeitrechnung dem altchriſtlichen Gebote gemäß ſich immer in Städten niedergelaſſen hatten, beſtand die Geltung dieſer Regel bei der nach der Völkerwanderung in Bayern ausgeübten Chriſtianiſierung nicht mehr; die erſten bekannten Apoſtel unſeres engeren Vaterlandes waren Wanderbiſchöfe. Bleibende Biſchofsſitze legte erſt Bonifazius bei der kirchlichen Neuorganiſation Bayerns im Jahre 739 feſt. Indes beobachtet man auch da, vielleicht mit Ausnahme von Freiſing, wieder die Anordnung derſelben an Plätzen, wo ſich bereits eine römiſche Stadt befunden hatte. Ein ſtädtiſches Gemeinweſen bildete ſich aber bei ihnen ebenfalls erſt nach mehreren Jahrhunderten. Immerhin jedoch ſind ſie neben Regensburg die älteſten Städte in Bayern geworden, die einer neuen triebkräftigen Wurzel entſprungen ſind. Die Gründungen Kaiſer Heinrichs I.

und Herzog Arnulfs waren nichts weiter als aus rein strategischen Motiven hervorgegangene Burgplätze und auch die Städte des ersten Jahrtausends hoben sich bloß durch die Mauer, die größere Zahl der Bevölkerung, ihre Eigenschaft als Bischofssitz und Landeshauptstadt von dem platten Lande ab, während sie sich von diesem in rechtlicher und kommunaler Hinsicht auf keine Weise unterschieden. Erst mit dem zwölften Jahrhundert tritt ein spezifisch städtisches Gemeinwesen und eine rechtliche Privilegierung der deutschen Stadt hervor.

Wie den Bauern seine Eigenschaft als Landwirt, den Adeligen der Kriegsdienst, den Mönch und Priester die Pflege der Religion und der Kultur hauptsächlich kennzeichnete, so drückte der Betrieb des Handels und der Gewerbe dem städtischen Bürger ein eigenartiges Gepräge auf. Die moderne Stadt wurzelt im Marktverkehr.

An Stellen, welche zur Ansammlung von Menschen führten und daher zum Tausch und Handel günstig lagen, meistens aber da, wo das regste Bedürfnis und genügend Schutz vorhanden war, bildeten sich die ersten Marktansiedelungen, so insbesondere an Kreuzungspunkten wichtiger Straßen, an Bischofssitzen, Klöstern, königlichen und fürstlichen Pfalzen. Doch ging diese Entwicklung ebenfalls nur während einer gewissen Zeit vor sich. Der Mangel an der nötigen Zeit die zum Leben, Beruf und Genusse nötigen Dinge selbst herzustellen hatte schon frühe zur Arbeitsteilung geführt, wobei die Ausübung des Handwerks meist den Knechten und Halbfreien überlassen wurde. Im Laufe mehrerer Jahrhunderte wuchs die Zahl der Gewerbetreibenden, viele von ihnen mögen sich selbständig gemacht, mit ihren Waren auf die Wanderschaft begeben oder an dem Orte, wo sie noch in Abhängigkeit gedient hatten, ansässig gemacht haben, wodurch dann auch zum Teil die Verlegung des späteren Marktes außerhalb der Dorfgemeinde bedingt gewesen war. Die ersten Märkte waren nur periodische, jährliche oder monatliche. Aber in dem Maße, wie infolge der kirchlichen und staatlichen Organisation die Zahl von Mittelpunkten mit vielen Beamten und Bediensteten wuchs, steigerte sich auch das Bedürfnis nach den Produkten der Gewerbe, so daß auch der Marktverkehr ein regerer wurde. Da Käufer und Verkäufer sowie der Staat aus demselben Vorteil gewannen, so führte dies zunächst zur Ordnung des Handelsbetriebes und später zur Verleihung von ständigen Marktrechten. Dieser Prozeß ging ungefähr seit dem 10. Jahrhundert vor sich und bewirkte das Aufkommen ständiger Marktorte. Schon bei

den periodischen Märkten war der des Wegs ziehende Kaufmann durch den königlichen Frieden geschützt und zur Regelung von Streitsachen ein Marktgericht errichtet; beides galt nur für die Dauer des Marktes. Für die ständigen Märkte wurde jetzt ersterer erhöht und das Gericht ein ständiges. Damit näherte sich der Markt dem städtischen Gemeinwesen, wie es seit dem 12. Jahrhundert besteht.

Die Notwendigkeit die Marktbewohner in der Ausbildung ihres Handwerks und Handels, die sich steigernde Produktion und die auf dem Markte immer zahlreicher erscheinenden Waren entsprechend zu schützen gebot die Ummauerung der Marktansiedlung. An den Bischofssitzen war das größte Bedürfnis nach den Erzeugnissen der Gewerbe vorhanden und dadurch ist es zu erklären, warum gerade an ihnen sich die ersten Städte gebildet haben. Die Sicherung des Marktes hat die Mauer nötig gemacht, der strategische Zweck kam erst in zweiter Linie. Handel und Gewerbe bedeuteten die wirtschaftliche Triebkraft der Stadt, die Sicherheit war ihr eine Notwendigkeit. Letztere erforderte nicht nur einen Schutz gegen äußere Feinde, wie er ihr in der Mauer und dem Königsbanne ward, auch zur Hintanhaltung und Beilegung von Streitigkeiten und Differenzen innerhalb des Stadtbezirkes mußte Vorsorge getroffen werden. Da die Stadt zugleich auch Markt ist, so dauerten die Bestimmungen des ständigen Marktrechts fort. Doch ist die Entscheidung in kommunalen Angelegenheiten nicht mehr der einzige Vorzug, welchen die städtische Marktgemeinde hat. Nun genießt der Bürger Freiheit und Selbständigkeit, Unabhängigkeit von der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Es wird nicht nur einer frei, der Jahr und Tag mit der Stadt steuert und wacht, wenn er seinem Herrn entlaufen war und dieser keinen Anspruch auf ihn erhoben hat, sondern so lange einer Bürger einer Bannstadt ist, ist er auch selbständig und nicht einmal der Stadtherr kann ihn enteignen. Die Stadt bildete für sich einen eigenen Gerichtsbezirk und eigene Rechte bestanden für sie. Zwar übte die Gerichtsbarkeit noch der vom Herzoge nach seinem Gutdünken eingesetzte Richter aus, doch nicht mehr allein. Wohl mögen, als die Gemeinde noch klein war, sich sämtliche Bürger an den Gerichtssitzungen beteiligt haben; indes mit ihrem Emporkommen schieden aus ihnen durch Wahl von Seiten der Bürgerschaft einige aus, welche die Gemeinde und zwar insbesondere bei Gericht zu vertreten hatten. Die Gewählten waren die Väter der Stadt und hießen der Rat der Geschworenen. Er ist nicht bloß Richter über alle Fälle, welche den

Bürger in seiner stadtrechtlich garantierten Freiheit betreffen, er straft auch den Übertreter der zum Wohle der Stadt von ihm festgelegten Gesetze und der städtischen Privilegien. Er verordnet nicht nur die Höhe der Steuer, sondern ist auch durch die herzogliche Strafbestimmung, welche auf Beleidigung seiner Autorität steht, geschützt und in seiner Autorität gekräftigt. Er steht sogar noch über dem Richter, insofern er nämlich die Berufungsinstanz aller vom Stadtgerichte zu ihm gebrachten Urteile ist. Auf der Basis des eigenen Rechts und der landesherrlichen Förderung stieg die Stadt immer höher. Ihr höchstes Ziel bildete die Erreichung der vollen Gerichtsgewalt, nämlich auch den Stadtrichter aus ihrer Mitte wählen zu dürfen. Hatte sie dieses erreicht, so war ihre Autonomie vollkommen. Manchen Städten gelang es auch noch zu den höheren Strafwändeln zugezogen zu werden, doch waren diese nur wenige.

In der weiteren Ausbildung der Gemeinde wurde der Rat immer selbständiger. Es trennten sich die zu Vermögen gelangten eingesessenen Bürger und die in die Stadt übergesiedelten Adeligen von der übrigen Bürgerschaft und bildeten die Patrizier. Aus ihnen wurde nunmehr der Rat gewählt. An seine Spitze setzte er einen Vorsteher, Kammerer und Redner, später hauptsächlich Bürgermeister genannt. Doch auch die übrige Gemeinde wuchs und erstarkte; zu ihrer Vertretung wählte sie ebenfalls Leute aus. Diese bildeten nun den äußeren Rat. Der ältere Rat hieß im Gegensatze hiezu der innere Rat. Aus jenem entstand unser heutiges Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, aus diesem der Magistrat.

Markt, Mauer und Autonomie gehören wesentlich zum Charakter einer Stadt. Das wichtigste Kriterium aber ist die Autonomie. Dadurch unterscheidet sich die Stadt ausschließlich von den übrigen Orten.

Wurde eine Stadt gegründet, so geschah dies meistens an einem Orte, an welchem sich bereits eine Marktgemeinde befand. Erfolgte die Stadtgründung aber bei einer Dorfgemeinde, so wurde fast stets neben dem Dorfe ein Markt errichtet. Da nur der Markt in den Stadtbereich gezogen und ummauert wurde, so bestanden Markt und Dorfgemeinde oft lange mit gesonderter Verfassung nebeneinander, bis sich dann letztere in der emporkommenden und sich erweiternden Stadt auflöste; obwohl sie meistens der ältere Teil war, so hieß sie dann doch die Neustadt, während das jüngere Gemeinwesen die Altstadt genannt

wurde. Aus „wilder Wurzel“ d. h. an Orten, wo noch keine menschliche Ansiedlung existierte, gingen die Städte sehr selten hervor.

Die Besiedlung der neuen Stadt bildeten Kaufleute und Gewerbetreibende, die entweder schon ansässig waren oder durch den Stadtherrn hiezu eingeladen oder auch aus den umliegenden Ortschaften zwangsweise angesiedelt wurden. Die Städter heißen cives; indes kommt ihnen dieser Ausdruck nicht ausschließlich zu. Auch Einwohner anderer Orte, insbesondere Marktbürger führen diesen Namen.

Zur Bezeichnung der Stadt im Mittelalter wird das Wort civitas gebraucht. Doch bedeutet auch oppidum die Stadt, aber nur in Hinsicht auf ihre äußere Beschaffenheit, nie in Rücksicht auf ihre innere Verfassung. Urbs heißt im Mittelalter nur die Burg, nicht die Stadt. Im 10. Jahrhundert wurde auch civitas für castrum und urbs gebraucht; es war eben der richtige Begriff des Wortes verloren gegangen. Doch steht nie die Bezeichnung castrum oder urbs für eine wirkliche civitas.

I. Abschnitt.

Schöpfungen von städtischen Gemeinwesen von Otto I. bis Otto II. (1180—1253).

1. Kapitel.

Otto I. und Ludwig I.

Übergang des Herzogtums Bayern an Wittelsbach. — Kelheim. — Landshut, Straubing, Cham, Landau.

Überall in Deutschland waren im Laufe des 12. Jahrhunderts Städte emporgekommen. Im Herzogtume Bayern jedoch konnte sich diese Erscheinung nicht sofort geltend machen. Als Otto der Große 1180 die Regierung des Herzogtums Bayern übernahm, befand sich in diesem nachweisbar nur eine Stadt, nämlich Regensburg. Es war daher an der Zeit, daß er nachholte, was in anderen Ländern der deutschen Heimat zum großen Teile bereits geschehen war. Und er erhob auch bald nach seinem Regierungsantritt den Ort, wo er seine Residenz hatte, zur Stadt, nämlich Kelheim. Dieser Hauptort des ehemaligen Kelsgaus wird urkundlich zuerst genannt in den Jahren 866 und 867 als Wohnsitz eines nobilis de Cheleheim[1]). Unter den seit 879 ca.[2]) hier waltenden Kelsgaugrafen erhob sich eine Burg, die dann später unter ihrem Abkömmling Otto V., Pfalzgrafen in Bayern, neben dessen Burgen Wittelsbach, Wartenberg und Lengenfeld zum Hauptsitz dieses Wittelsbachers und seines Sohnes wurde. Doch als Ludwig I. 1204 das Schloß Landshut errichtet hatte, hörte es auf die Residenz der Wittelsbacher zu sein. Wie fast immer in der Nähe einer Burg, so haben sich auch in Kelheim Ansiedlungen gebildet. Durch die 867 in dem Orte Cheleheim erfolgte Vergebung von ackerbarem Boden ist uns auch das Dasein einer Ackerbau treibenden Bevölkerung ebenda

1) Pez thes. anecdot. III. 212. — Stoll, Geschichte der Stadt Kelheim S. 66.
2) Stoll S. 68.

verbürgt. 1167 stehen hier zwei Mühlen und ein Leprosenhaus[3]) und auch in Bayerns ältestem Urbar[4]) finden wir diese neben zinspflichtigen Hofstätten (Bauernhöfen). Neben dieser Hofansiedlung bestand ein Markt, der schon 1045 genannt wird[5]). Da es üblich war, daß sich die Wohnsitze von Fürsten mehrerer Rechte erfreuten als gewöhnliche Orte, so erhob sich die erste Stadt bei der Residenz des Landesherrn. 1181 ward Kelheim zur Stadt. Nicht nur Aventin[6]) schreibt die Gründung Otto I. zu, auch die Canonia Rohrensis[7]) meldet ausdrücklich unter dem Abte Wolframus de Alenzhausen ex comitibus de Rohning et Rottenburg: „Regnante hoc preposito anno scilicet 1181 ab Ottone Bavariae Duce Kelhemium ubi tunc temporis in castro ad pontem Danubii sito residebat privilegio civitatis donatur". Wenn auch beide nicht sagen, woher sie die Nachricht schöpfen, so ist sie doch als giltig anzunehmen. Vor 1181 dürfte Kelheim nicht Stadt gewesen sein, auf keinen Fall vor 1156, in welchem Jahre die Burg Kelheim belagert wurde: von einer Belagerung einer Stadt, die, wenn sie vorhanden gewesen wäre, sicher auch eine Rolle gespielt hätte, schweigt die Geschichte[8]). 1210 nennt sich urkundlich ein Eberhardus[9]), 1224 ein Ulricus[10]) judex de Chelheim und von hier aus läuft die Reihe der Richter weiter[11]). Beide können aber nur Stadtrichter sein; denn Kelheim steht im ältesten Salbuch nicht unter den Ämtern und seine Hofstätten und Mühlen unterstehen dem Gerichte und Amte Abbach, auch noch 1270 bis 1280 im zweiten Salbuch[12]),

3) Stoll S. 102.

4) Mon boica XXXVI. P. I. S. 100, 103.

5) Stoll S. 79: Im Weltenburger Nekrologium 1045 kommt schon ein Heinrich Schmied u. Bürger im Markte (forum) Kelheim vor.

6) Johannes Turmair's genannt Aventinus Annales Ducum Boiariae, herausgegeb. v. S. Riezler 2. Bd. Johannes Turmair's gen. Aventinus sämtliche Werke 3. Bd.) p. 243. Johannes Turmair's genannt Aventinus Bayerische Chronik herausgegeb. v. M. v. Lexer 2. Bd. (Sämtl. Werke 5. Bd.) S. 351.

7) Canonia Rohrensis documentis monumentis et observationibus historico criticis illustrata a P. Dalhammer. Ratisp. 1784. p. 40. § XI, IV. — Träger, Gesch. der Stadt Kelheim, Passau 1823 S. 93. — Stoll S. 123.

8) Otto Frisingensis, de gestis Frid. p. 389 Schulausg. der M. G. p. 78.

9) Stoll S. 245, 253. — Rieds Gesch. d. Grafen v. Hohenburg S. 83.

10) Ou. u. Er. V. 25.

11) Stoll S. 245.

12) M. b. XXXVI. P. I. p. 516. 522.

obwohl Kelheim dort ausdrücklich als Stadt gekennzeichnet ist. Es war also 1224 von dem Orte ein Teil von der öffentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen und dieser war der Markt. Ein solcher war in Kelheim, wie wir wissen, schon sehr frühe vorhanden. Daß er sich aufgelöst hätte, ist ganz ausgeschlossen. Nun hatte der Marktherr aber von jedem Markte auch seinen Zoll. Während im Urbar Ludwigs des Strengen ein Brückenzoll erscheint, fehlt im ersten Salbuch jede Spur eines Zolles in Kelheim. Es dürfte daher angenommen werden, daß damals diese Abgabe wie auch die übrigen Gefälle den Bürgern zum Aufbau der Stadt erlassen worden ist. 1231 stand bereits ein Stadttor nebst Turm und Mauer. An dem Platze nämlich, wo Herzog Ludwig I. ermordet wurde, erbaute dessen Sohn Otto eine Kapelle. Die Untersuchung derselben durch Sachverständige hat nun nach Stoll[13]) unwiderleglich dargetan, daß dieses Gebäude ursprünglich anderen Zwecken gedient hat; es stand dort ein Turm mit einem Stadttor, durch das man von der Donau aus in den alten Markt gelangen konnte, während hernach der Weg gesperrt ward. Unter der Bezeichnung civitas finden wir Kelheim freilich erst 1260[14]). Das Salbuch II meldet nicht bloß von Zoll- und Zinsabgaben, es enthält sogar einen Teil eines Stadtrechts, nämlich die Bestimmung über die Gebühren für Straffachen: „Swaz auch wandel dem rihter gevellet, di sint halbev dez rihters, halbev der stat. Wandel von fliezzenden wunden oder von lem gevallent dem chlager halbev, dem rihter vnd der stat halbev.“[15]) Vielleicht hat schon damals das Recht gegolten, das in Kelheims altem Weisbuch steht und lautet: „Item es soll yeglicher pflegär altzeit einen Richtär setzen nach der geschwornen purger Ratt vnd auch absetzen.“[16]) Es kommt dieser Satz in keinem überlieferten Stadtrechte vor und 1335 hatte die Stadt bereits sicher vollkommen ausgeprägte Autonomie. Wir erkennen dies aus dem Stadtrechte, welches in diesem Jahre von Heinrich XIV. Kelheim gegeben wurde[17]). Es besteht aus 26 Sätzen,

13) Stoll S. 174.

14) Qu. u. Er. V. S. 175.

15) a. a. O. S. 523.

16) Stoll S. 244.

17) Gedruckt bei Träger a. a. O. S. 131 ff.: Urkundenanhang m. Abschriften aus dem ältesten Privilegien-Codex der Stadt Kelheim vom Jahre 1335 — 1720 Nr. I.

von denen wir auf die Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Schuldner und Gläubiger, über Geleit, Haus-, Asyl- und Erbrecht, Freiung, Kauf, Jahrmarkt und Kirchtag sowie Bürgschaft nicht näher eingehen, sondern nur das Allgemeine und auf die städtische Autonomie Bezügliche herausheben. Die zum Verkauf in die Stadt gebrachten Waren unterstehen dem Schutze der herzoglichen Amtsleute. Jeder hat mit der Stadt zu steuern, zu dienen und zu wachen. Die Anordnungen der Bürger durch den Rat hat der Richter nebst seinen Knechten zu beobachten. Fühlen sich die Bürger durch des Herzogs Amtsleute geschädigt, so können sie sich durch ihre Schergen an ihrem Gute schadlos halten. Der Rat der sechs Geschworenen ist geschützt; Beleidigungen desselben werden durch die Bürgergewalt gestraft. Aus ihm und dem Stadtrichter setzt sich das Stadtgericht zusammen. Unter ihnen stehen die Schergen. Da diese Pfand geben können, wem sie wollen und bis ins dritte Gericht des Herzogs d. h. ohne den Einspruch des Richters oder Viztums fürchten zu müssen, stand die Wahl derselben jedenfalls bei der Stadt. Ein Kelheimer Bürger unterliegt nur dem Gericht seiner Stadt und wird nur bei Klagen und Fällen, wo es sich um seinen auswärts liegenden Besitz handelt, nach Landrecht abgeurteilt. Wer die vom Rate der sechs Geschworenen festgesetzte Steuer nicht entrichtet, wird von diesem bestraft. Das Stadtgericht urteilt über alle Fälle mit Ausnahme der drei des Todes würdigen Verbrechen. Nur bei Körperverletzungen mit wirklicher Todesfolge hat der Stadtrichter zu entscheiden, in allen andern Fällen und wenn der Richter zu strenge ist, urteilt der Rat. Er ist also die Berufungsinstanz in Strafsachen. Die niedere Gerichtsgewalt übte der Rat nicht erst seit diesem Jahre; denn sie soll ja, wie es im Schlußsatze heißt, von den Bürgern gehandhabt werden, wie sie es unter Herzog Heinrichs Vater und bei ihm selbst getan haben. Deshalb muß die Stadt mindestens schon unter Herzog Stephans Regierung die niedere Gerichtsbarkeit inne gehabt haben. Weil ferner Ludwig der Bayer und dessen Nachfolger nicht bloß die von den beiden oben genannten Fürsten, sondern auch die von allen ihren Vorvordern, Herzogen in Bayern, verliehenen Rechte bestätigen, hat die Stadt auch schon unter den ersten wittelsbach'schen Herzogen Stadtrechte besessen. Ebenso ist der Rat nicht erst jetzt entstanden. Schon 1327 treffen wir ihn[18]. Läßt

18) Stoll S. 281.

er sich auch nicht weiter rückwärts verfolgen, so zeigt uns das Stadtsiegel von 1292[19]) doch, daß er in diesem Jahre bereits bestanden hat; denn das Stadtsiegel kam der Bürgerschaft erst nach Einführung der Ratsgewalt zu[20]). 1392 wird der Rat „Die Regenten" genannt[21]). 1424 begegnet einer von ihnen als Vorsprecher[22]), seit 1440 ein Kammerer[23]), unter welcher Bezeichnung wir den Ratsvorstand 1494 zum letztenmal finden[24]); seit 1551 aber führt er den Titel Bürgermeister[25]). Der innere Rat ist uns erstlich mit dem äußern 1446 be-

Siegel von Kelheim n. Abguß im R.-A. (Urk. R.-A. Kloster Inndorf 1331 = d. v. 1292, abgeb. bei Stoll, Gesch. d. St. Kelheim S. 245).

---

19) Das Siegel im Durchmesser von 53 mm zeigt uns die Umschrift (Legende): „+ SIGILLUM . VNIVERSITATIS . CIVIVM . IN CHELHAIM." Aus einer im Wasser stehenden Mauer mit offenem gotischem Tore ragen zwei Türme hervor; zwischen diesen schwebt wie rechts und links von ihnen eine gotische Rosenranke; doch auf ihr ruht im Gegensatz zu den beiden andern ein Dreiecksschild mit den bayerischen Rauten. Es ist nicht richtig, wenn Stoll verlauten läßt, daß es mindestens vom Jahre 1239 stammt oder vielleicht sogar von 1211. Denn der Rautenschild wurde erst 1242 erledigt und die Gotik kommt in Bayern erst Mitte des 13. Jahrhunderts auf.

20) Schröder a. a. O. S. 636.

21) Träger a. a. O. S. 144 Nr. IV.

22) Stoll S. 326.

23) Stoll S. 344.

24) Träger S. 161 Nr. XII.

25) Träger S. 171 Nr. XIII.

zeugt. Dessen Mitgliederzahl habe ich nirgends finden können. Doch ging die Wahl des Kammerers sowie der beiden Ratskollegien alle Jahre vor sich[26]).

Der Gründung der Stadt Kelheim folgte im Jahre 1204 die der Stadt Landshut. Landshuts Vorgeschichte ist bis jetzt noch dunkel. Ziemlich sicher ist, daß der Ort im Gebiete der Grafen von Roning lag und erst bei deren Absterben um 1180 an die Wittelsbacher fiel[27]). Die Gründung der Stadt läßt Aventin durch Herzog Otto I. erfolgt sein. Im VII. Buche seiner Annalen[28]) schreibt er nämlich: „Landesutam (galeam atque tutelam patriae sive regionis valet), inferioris Vindeliciae civitatem nobilissimam, praetorium principum nostrorum, in ripa Isarae, Judaeis quoque deductis eo colonis, auspicatus est; ita vetus diploma Scaphulariae ostendit". Die Nachricht, daß Otto Juden in Landshut angesiedelt habe, dürfte Turmair aus Veit Arnpekh gezogen haben, denn sie findet sich sonst nirgends:

---

26) Träger S. 153 Nr. VIII.

27) S. Riezler, Gesch. Baierns II. S. 202. — Außer der Tatsache, daß die Dörfer Altdorf, Ergolding und Eugenbach ꝛc., die um Landshut herum liegen, vorher zum Besitze der Roninger, nachher aber zu dem der Wittelsbacher gehörten, sprechen auch heraldische Gründe dafür. Rot und weiß waren die Hausfarben der Roninger und sind die Stadtfarben Landshuts. Bis jetzt habe ich noch keine Deutung derselben gefunden. Ich bin der Ansicht, daß die Stadt Landshut diese Farben führt, weil die Roninger einstmals die Grundherrschaft über den Ort besessen haben. Da nämlich München, Landau a. Isar, Neustadt a. D. u. a. die Farben ihrer ehemaligen Grundherren teils in den Stadtfarben, teils im Wappen fortführen, dürfen wir dies auch bei Landshut annehmen. Auch die Ähnlichkeit des Landshuter Stadtwappens mit dem Wappen der Roninger läßt auf eine ehemalige Herrschaft dieser über Landshut schließen. Ronings Wappenbilder waren 2,1 Rosen, Landshuts Zeichen sind 2,1 Sturmhauben (Landesbüte). Landshuts Wappen ist also ein redendes und es ist klar, warum man sich zu ihm entschloß. Wenn möglich ward in dem Wappen der Städte die ehemalige Grundherrschaft und der Gründer selbst angedeutet. Die Rosen durfte man nicht übernehmen, da sie noch im Schilde der Grafen von Moosburg prangten. Ihre Farben konnte man auch nicht im Schilde anbringen, da das die Stadt gründende Geschlecht dadurch angedeutet wurde, indem man nämlich auf weißen Grund drei blaue Landesbüte setzte. So wurde durch die Stellung dreier Sturmhauben das Wappen der Roninger nachgeahmt und die ehemalige Grundherrschaft angedeutet; denn ein Landshut hätte auch genügt und wäre dem Namen der Stadt entsprechender gewesen. Vgl. dazu die Abhandl., F. L. Baumann: Z. Gesch. d. Lechr. a. a. O., wo sehr interessante Beispiele aufgeführt sind.

28) Aventinus Annalen (Riezler) 2. Bd. S. 243.

diesem zufolge soll nämlich ein gewisser Hebräer dem Herzoge zur Erbauung der Stadt Geld vorgestreckt haben[29]). Die angegebene Quelle aus Schäftlarn ist wohl eine in Landshut 1183 ausgestellte Urkunde[30]). Sie bekundet jedoch über Landshut nichts anderes, als daß sie im Jahre 1183 von Herzog Otto I. „apud Landshutam" ausgestellt sei. Daraus kann man aber doch nicht schließen, daß dort Otto eine Burg erbaut habe. Diese Urkunde bezeugt nur das Dasein eines bewohnten Platzes, der Landshut hieß. Daß er das Land schützen sollte, geht aus seinem Namen hervor. Die Landshut befand sich jedenfalls auf der Höhe und nicht im Tale und war wahrscheinlich ein Kastell: denn eine im Tale liegende Ortschaft konnte doch ebensowenig wie ein hölzernes Häuschen mit vier Wächtern das Land schützen und den stolzen Namen Landshut verdienen. Zudem waren auch in der Nähe verschiedene Ritterburgen: Isar aufwärts zwei Stunden von Landshut entfernt Kronwinkl und Moosburg, Isar abwärts Sternegg, Schaumburg und Straßburg in gleicher Entfernung. Hier bei Landshut stießen zwei bedeutende Straßen zusammen: die eine führte nach München und Regensburg, die andere von Burghausen und aus der Salzausfuhrgegend kommend senkte sich hier in die Ebene, vereinigte sich mit der ersteren und führte nach Rottenburg und Eichstädt weiter. Diese kleine Burg wurde vielleicht 1204 in ein „fürstlich Gesäß", in ein castrum umgebaut und erweitert. Der Ort zu Füßen des Berges nahm von der Burg den Namen an, wie es auch bei andern Ortschaften der Fall war. Es hindert also nichts die Nachricht der vor Aventin lebenden Chronisten, welche als Erbauungszeit des Schlosses und der Stadt Landshut das Jahr 1204 fast einstimmig angeben[31]), gelten zu lassen. Insbesondere ist sie schon des-

29) Pez thes. anecd. III, Lib. V. S. 259. 260.

30) Annales (Riezler) II. S. 243 Fußnote. — Die Urkunde Mon. boica VIII. p. 519; Chronik (Lexer) II. S. 351.

31) Oefele: Rerum boic. Scriptores I. S. 665. Herm. Alt. Ann. (1200 bis 1273). Ebenso S. 499 b. Joannis Staindelii Chronicon. — Collectanea hist. (Mon. boic. XVI. S. 562): MCCIIII castrum Landshut construitur a Ludovico filio Ottonis Ducis Bavariae. — Mon. Seligenthal. (Mon. B. XV. S. 554) MCCIIII Landeshut construitur. Ebenso Breve Chronicon Bavariae (Oefele a. a. O. I. S. 654) und Udalricus Onsorgius (Oefele a. a. O. I. S. 371 a). Ferner haben Veit Arnpeck und Ebran v. Wildenberg, Chronicon Bavariae (Oefele a. a. O. I.) als Erbauungsjahr von Burg und Stadt 1204. Die Annales Windpergenses, welche die Gründung auf 1205 festsetzen, sind eine unzuverlässige Quelle.

halb als gültig anzunehmen, weil sie durch den besten Gewährsmann Hermann von Altaich überliefert ist. Seine selbständige[32]) Nachricht „MCCIIII. Ludovicus Dux Bavariae castrum et opidum in Landshůt construere cepit" hat um so größeren Wert, als dieser Chronist hierüber auch aufs beste unterrichtet sein konnte. In dem Jahrhundert, in dem die Gründung der Stadt erfolgte, lebend unterhielt er auch tatsächliche Beziehungen mit dem bayerischen Herzogshause, als dessen gewissenhafter Chronist er sich auch sonst erweist[33]). Als Jahr der Erbauung der Burg und Stadt Landshut gilt demnach das Jahr 1204.

Bereits im folgenden Jahre spielt das castrum Landshut eine Rolle, indem es unter den Schlössern genannt wird, die Herzog Ludwig I. für den Fall seines kinderlosen Todes dem Bischofe Konrad IV. von Regensburg 1205 vermacht[34]). Schon unter Ludwig I. wurde Landshut die Residenz der bayerischen Herzoge. 1279 bekundet nämlich Herzog Heinrich XIII., daß seine Vorfahren, nämlich sein Vater und Großvater, hier ihren hauptsächlichen Wohnsitz gehabt hatten[35]). Landshut wurde bald mit Mauern umgeben. 1257 vermißt sich der Böhmenkönig Ottokar „ante muros civitatis Landshuot" zu ziehen[36]). Ferner bekam es gleich ausgebildete Stadtrechte. Zwar ist das älteste uns erhaltene Stadtrecht von Landshut vom 17. August 1279 datiert[37]); indes besitzen wir nicht nur vor ihm die am 16. November 1256 er-

---

Dazu kommt noch eine Notiz eines alten Codex der Stadt Straubing vom Jahre 1415 (R.-A. Augsburg Domkapitel II G/6 Nr. 49), auf dessen letztem Blatt folgendes steht: Anno domini Millesimo ducentesimo xviii° wart dy newstat Straubing angefagn. Darnach sechs Jar wart landaw gepawt. Anno dm. m° cc° iiii° herczog Ludweig hupan czu pawn dy stat Landshuet u. a.

32) Heigel: Landsh. Ratschronik a. a. O. S. 247.

33) H. Vildhaut, Handb. der Quellenkunde Bd. II S. 212—219.

34) Ou. u. Er. V. S. 4.

35) Im ältesten Stadtrecht s. u.

36) Herm. Alt. ann. M. G. S. S. XVII. f. 399.

37) Landsh. Stadtarchiv Fasc. I. 6. Gedruckt in den Verh. d. h. Ver. f. Ndb. Bd. 21. 1880 (Kalcher: Die Wittelsbacher Fürstenurkunden ꝛc.) S. 2. Doch hier nicht nach dem Original und mit sehr vielen, aber unwesentlichen Fehlern. Ou. u. Er. V. u. a. — Eine Übersetzung desselben bietet der Bestätigungsbrief der Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich vom 12. April 1321 (Verh. 21. S. 13): „Hinc est, quod cum progenitores nostri Pater et Avus, suum praecipuum in Landshuet habuerint domicilium et nos ibidem enutriti simus ac cum eis viam vniverse

lassenen Markt- und Polizeiverordnungen[38]), sondern auch das Dingolfinger Stadtrecht vom 12. Mai 1274[39]) nimmt Bezug auf ein gleichzeitiges Stadtrecht von Landshut, indem dort verordnet wird: „. . . . de violentia, quae fit intra civitatem, judicabitur secundum jura oppidi Landishutensis.“ Heinrich XIII. selbst bezeugt uns das Vorhandensein früherer Stadtrechte und führt sie sogar auf, indem er sie in dem vorher erwähnten großen Freibrief vom Jahre 1279 bestätigt und dort sagt: „. . . . Ecce jura emmunitates ac libertates a progenitoribus nostris dicte civitati concessas approbamus, ratificamus et innovamus ac presenti scripti testimonio roboramus.“ Als seine progenitores sind aber kurz vorher sein pater et avus, also Otto II. und Ludwig I., bezeichnet. Landshut konnte sich daher bereits unter diesen und vielleicht schon 1204 der obengenannten Stadtrechte erfreuen. In den 23 Artikeln der Handels- und Polizeiverordnung von 1256 finden wir erstlich den Stadtrat, „consilium provisorum civitatis“ genannt; nach dem Stadtrecht von 1279 (und infolgedessen schon unter Ludwig I.) gehörten ihm 12 Bürger an, die hier „rectores civitatis duodecim“ und die „Zwelifer“ heißen. Die Bestimmungen dieses Stadtrechts sind auffallend ähnlich mit dem von Kelheim. Die Strafsachen werden noch näher bestimmt. Der Rat übt auch hier wieder die Gerichtsbarkeit neben dem Stadtrichter mit Ausnahme der drei Fälle: Diebstahl, Notzucht und Totschlag. Er ist wieder die Berufungsinstanz aller Strafsachen vom Richter weg. Insbesondere entscheidet er über die Gefangensetzung eines Bürgers. Zwar ist in den 23 Artikeln dieses Stadtrechts die Wahl des Stadtrichters den Bürgern noch nicht zugestanden. Indes bekam die Stadt sicher dieses Recht noch unter Herzog Heinrich XIII. Landshut besitzt noch ein „Alt buech mit Frey-

---

carnis ingredientes inibi requiescere cogitemus.“ Das Transsumpt von 1321 übersetzt die letzte Stelle also (Kalcher, Fürstenurk. S. 13. — Stadtarch. v. Landsh. Fasc. IV) „. . . . . vnd auch mit in, swenn wir in den wech gemainer menschait mit dem tod gen, daselben mit der begrebnůzz gedaht haben ze Růn.“ Es könnte dies, wenn nicht falsch konstruiert wurde, die bisherige Behauptung, daß Ludwig I. und Otto II. in Scheyern begraben liegen, in Frage ziehen. Sollten dieselben nach der Erbauung des Klosters Seligenthal hieher gebracht worden sein?

38) Ou. u. Er. V. S. 154 u. 155.

39) Häutle a. a. O. S. 52—55.

haiten Stat Rechten satze und andern eingeschriben geschaefti“[40]. Darin sind in Übersetzung die Rechte enthalten wie im Stadtrecht von 1279. Doch ist bei der Gerichtsgewalt eine Erweiterung getroffen. Der Stadtrichter hat die Gewalt der niederen Gerichtsbarkeit. Eingesetzt aber wird er vom Herzog „nach der zwelifer, die des rates pflegent, und nach der burger rat und bet“. „Darüber, was die burger mit rat setzend, das sol der Richter halten etc.“ Dieses Recht wird 1335[41] wiederholt mit den Worten: „Swann auch wir einen richter gein Lands-

Siegel von Landshut a. Urk. v. J. 1275 (R.-A. Ger.-Urk. Landshut).

hut geben oder geben wellen, daz sollen wir nach ir rat und pet tuen, als unser vordern vorgetan habent, doch also daz er uns auch gefalen“. Die Vordern des Herzogs Heinrichs XIV. waren aber Stephan I., Heinrich XIII. ꝛc. 1335 bekam die Stadt auch das Recht in der Entscheidung über die höheren Blutwändel mitzuberaten. Ein äußerer Rat erscheint neben den Zwölfen 1399, nachdem noch 1371 der alte aus 12 Mitgliedern bestehende Rat allein vertreten ist[42]. An der Spitze des Rats erscheint 1423 erstlich ein Kammerer und vom Jahre 1495 an ein

40) Landsh. Stadtarch. A. III. 85.
41) Kalcher, F.-U. S. 31.
42) Heigel a. a. O. S. 253.

Bürgermeister; 1494 ist sein Vorgänger noch als Kammerer verzeichnet[43]). Das älteste Stadtsiegel hängt an einer Urkunde vom 4. Febr. 1275[44]). An dessen Stelle finden wir 1335 ein neues[45]). Sein Durchmesser beträgt genau 62 mm und die Legende ist wieder Majuskelschrift. Auf einem dreieckigen schräggestellten Schilde sind 2,1 Landshüte zu sehen, um ihn herum auf dem Untergrunde Rosenranken. Daneben findet sich 1321 noch ein kleineres, das die nämlichen Bilder führt[46]). 1270 ließen sich hier im Osten

Siegel von Landshut a. Urk. v. J. 1321 (21. Dez.)
(Stadtarch. Landshut Fasc. IV, 4).

der Stadt Dominikaner nieder; ebenfalls mit einem Klosterbau folgten 1280 Minoriten. Beiden Ordensniederlassungen war 1231 die Stiftung Seligenthal durch Herzogin Ludmilla vorausgegangen. Diese Klosterniederlassungen geben uns Zeugnis von einer starken Bevölkerung der

43) Ebenda.

44) Original R.-A. Ger.-Urk. Landshut Fasc. 1.

45) Landshut Stadtarch. Fasc. V Nr. 15.

46) Ebenda Fasc. IV. 4. Dadurch wird die Sage von der Verleihung der Helme durch Ludwig den Bayern nach der Schlacht von Gammelsdorf hinfällig. Diese haben sich jedenfalls mit der Zeit herausgebildet; denn auch in der Heraldik gab es einen eigenen Stil.

Stadt und ihrer Umgebung. So mußte denn bereits nach 134jährigem Bestehen die Stadtmauer gegen Osten und Norden hinausgerückt werden, um einem neuen Stadtteil Raum zu bieten. „. . . . wir sein mit in (den Bürgern) vberain worden, daz wir vnser Stat ze Landshůt weiten, meren vnd praitten wellen, also daz wir gedacht haben

Siegel von Landshut a. Urk. v. J. 1335 (Stadtarch. Landshut Fasc. V, 15).

vnd erlaubt haben, auzzerthalb der parfůzzen vnd auzzerthalb vnsern Stat Rinchmauer hin ab vntz gein Stůtenekk, als der selben Stat notdůrft wirt an prait vnd an leng, an wegen an Strazzen vnd an Hausern, da si zů nemen sůllen des Perges zů der Schůt, swie vil si wellent vnd ein Newen Stat ze pawen.“ Auf daß das neue Werk gut gelingen möchte, gab der Herzog Heinrich XIV.

zugleich mit genannter Verkündigung etliche freie Jahre für alle Förderung und Steuer den Leuten, die dort bauten, stellte an das „Heiligtumb Sankt Jobst“ eine „erleich Chirchen“[47]), die er zur Pfarrkirche machte, als er in der Neustadt eine zweite Pfarrei gründete. Nachdem die Neustadt „umb sand Jobst Chirchenn“ geleitet war, stiftete der Herzog am 18. Mai 1339 den Jahrmarkt am St. Bartholomäustag (24. August)[48]).

Nun müssen wir noch die Frage, ob die Gründung der Stadt „aus wilder Wurzel“ vor sich gegangen ist, besprechen. Schon in der Einleitung wurde bemerkt, daß solche Gründungen sehr selten waren. Auch Landshut war keine derartige. Bereits um 1110[49]) und im Jahre 1183 erscheint der Name Landshut und ist uns damit eine Ansiedlung, wahrscheinlich ein Kastell, am Berge verbürgt, wenn gleich der Name nicht ausschließlich darauf bezogen werden kann. Denn auch im Tale am Fuße des Hofbergs dürfte sich eine Ortschaft befunden haben. Veit Arnpekh nennt die Gegend eine „terra bona et superficies amoena ac pascua pro educandis hominibus animalibusque uberrima“. Es waren daher einladende Vorbedingungen zur Besiedlung gegeben. „Die Lage dieser Neustadt unmittelbar am Fuße des Hofberges, die Spuren älterer Siedelungen daselbst, die Niederlassungen der Dominikaner und Franziskaner im Grenzgebiet der Altstadt und Neustadt, der Name Freiung, die Analogie anderer Städtegründungen könnte darauf schließen lassen, daß auf dem Boden der heutigen Neustadt eine ältere vielleicht über die Stadtgründung zurückreichende hofrechtliche Siedelung bestand.“[50]) Früher als Döberl hat v. Heigel bereits eine Ortschaft, die vor der Stadt an deren Stelle bestand, vermutet. Dazu ist noch folgendes zu bemerken. Vor Gründung der Neustadt lagen in der Freiung Hofstätten. „Wir haben auch mit in (den Bürgern) getaydingt“, bekundet Heinrich XIV. am 12. Mai 1338[51]), „daz wir dez Spitals vnd auch Pernger des Zinsharts Hofstet, di

47) Palmtag (5. April) 1338. Stadtarch. V. 1a. — Kalcher, F.-U. S. 33—37.

48) Kalcher, F.-U. S. 38.

49) 1110—1120 kommt eine Hedwig de Lanthut vor. Friedrich Hektor Graf Hundt: Bayrische Urkunden aus dem XI. u. XII. Jahrhundert. (Aus den Abhandlungen d. k. bayr. Academie der Wiss. III. (historische) Classe XIV. Bd. II. Abth.) München 1878 S. 87.

50) Doeberl, Entwicklungs-Gesch. I. S. 323.

51) Kalcher, F.-U. S. 38.

daselben in der freyung ligent, selber chauffen vnd ab werben süllen an ir schaden. So haben wir erlaubt Perchtolden dem Unchofer vnd Chvnrad von Půchpach, daz di auf ir Hofstet, di da selben ligent, selber pawen sůllen, swaz an der Hofstet daselben in der freyung ligent, di noch ledich sint, swer di inne hat oder swes di sint, di selben Hofstet alle, swi di genant sint, di sůllen vns vnser vorgenant purger von Lantshůt abchauffen vnd ledichleichen antwurtten; vnd můgen vnd sůllen auch wir di selben Hofstet alle lehen geben vnd lazzen, swem wir wollen." Ferners wird die Neustadt „umb St. Jobst" aufgeführt; es stand also schon vorher dieses „Heiligtumb" hier. Auch soll das neben dem Dominikanerkloster gelegene nunmehr profanen Zwecken dienende Magdalenenkirchlein bereits vor Erbauung der Stadt gestanden haben. Ist dies auch zweifelhaft, so viel ist jedenfalls sicher, daß sie vor der Niederlassung der Dominikaner vorhanden war[52]). Nun muß aber bei so vielen Gotteshäusern auch ein Bedürfnis dafür bestanden haben. Da die wichtigen Verkehrsadern, die Salzstraße von Burghausen und die Straße von Regensburg nach München, sich hier trafen, ja eine gute Strecke mitsammen liefen, ist es möglich, daß sich hier schon frühzeitig ein reger Marktverkehr abgespielt hat, zumal schon lange vor Aufbau der Stadt im Jahre 1204 in der Umgebung die Dörfer Ergolding, Altdorf, Eugenbach, Achdorf sowie Pislas (Bi-flues d. h. am Fluß[53])) u. a. bestanden haben, sonst aber nur in dem vier Stunden entfernten Moosburg ein Marktflecken gewesen ist. Die Mitteilung von der Mitwirkung der Juden beim Baue des Schlosses ist dieser Annahme förderlich. Ebenso läßt die Geschichte des Heiliggeistspitals auf die Existenz eines Ortes und eines Marktes Landshut schließen. Am 9. August 1270 verleiht der Bischof Konrad von Freising dem Kaplan des Spitals, „in quo egenorum et lanquentium decumbit multitudo hac a multis retroactis temporibus consuevit libertate . . ." Exemtion, so daß er die dortigen Armen und Gebrechlichen pflegen, versehen und die Toten im Hause beerdigen darf ohne Rücksicht auf die Mutterkirche[54]). Diese war die Kirche Sankt

52) Meidinger, Beschrbg. d. Stadt Landshut 1785 S. 170.

53) Wiesend S. 59.

54) In der Bestätigungsurkunde von 26. III. (VII. Kal. Apr.) 1271 von Propst Fridrich, Dekan Otto und dem ganzen Domkapitel zu Freising heißt es:

Martin. Wenn also das Spital vor der Erbauung der Stadt vorhanden war, so mußte auch seine Mutterkirche vorhanden gewesen sein. Daß sich aber das „a multis retroactis temporibus“ nicht bloß auf 50 oder 70 Jahre bezieht, dürfte aus folgenden Tatsachen hervorgehen. Um 1901 „fanden sich im Landshuter Stadtarchive, in einem Codex des Heiliggeistspitals, Urkunden des Papstes Innocenz von 1209 und 1211, die sich auf das Landshuter Spital beziehen“[55]). Am 2. Januar 1320 bekundet Probst Nyklas von Münster und Chorherr zu Freising, daß er die St. Elisabethkapelle in dem Spital zu Landshut neuerdings erbaut und Bischof Konrad von Freising geweiht habe. Zugleich stiftet er dort eine Kaplanei und beschenkt die Kapelle mit 6 Hofstätten an dem Grauweg zu Landshut und dem Schafstall am Rennweg zu Landshut[56]). Die alte Kapelle hat also jedenfalls nicht mehr genügt, vielleicht infolge von Baufälligkeit. Im Anfange lag das Spital außerhalb der Stadt[57]) und erst nach 1339 ward es mit der Stadtmauer verbunden und in dieselbe eingeschlossen. Wenn wir vor dem Jahre 1110 keine Erwähnung von Landshut haben und dasselbe erst seit 1204 und da sofort mit der Bezeichnung oppidum oder civitas erscheint, so mag das daher kommen, daß das vermutliche Dorf oder der Markt vordem einen anderen Namen getragen hat. Hieß ja auch die Stadt Wasserburg am Inn vor ihrer 1238 erfolgten Erhebung zur Stadt: Hohenau. Was dann ferner die Nachricht Veit Arnpeths: „Ex hoc modo (nämlich von einem hölzernen Häuschen, das Ludwig der Kelheimer provisorisch errichtet haben soll, was ganz unwahrscheinlich ist, und den drei Schwaigen) civitas Landshut initium sumpsit nec unquam villa aut forum fuit, sed mox coepta vehementer crevit“ betrifft, so ist sie nicht unbedingt anzunehmen, da sie leicht einer gewissen Eitelkeit des Chronisten, der Landshuter war, entspringen konnte. Jedenfalls liegt kein Grund

---

„hospitale s. sp. in Landshut, nostre dyocesis, in quo egenorum et languentium decumbit multitudo secundum libertatem, qua consuevit ex antiquis temporibus“. Beide Urkunden im Landsh. Stadtarch. Fasc. I.

55) Kalcher, Aus d. Trausnitzkapelle. In: Das Bayerland, 1901, 12. Jahrg. Leider gibt der Verfasser, der in Landshut Stadtarchivar war, keine genauere Signierung der Quelle an, so daß sie nicht eingesehen werden konnte.

56) Landsh. Stadtarch. Fasc. IV. 1.

57) Wie man jetzt noch sieht.

vor einer Hypothese von einer bestehenden Ortschaft vor 1204 die Möglichkeit abzusprechen.

Zweifellos schwieriger gestaltete sich die rechtliche Entwicklung der Stadt Straubing. Der im Jahre 1218 erfolgte Tod seines ältesten Stiefsohnes, des Grafen Berchthold von Bogen[58]), hatte dem Herzog Ludwig vermutlich einige Landstriche um Straubing als Erbe gebracht, sodaß die im nämlichen Jahre erfolgte Gründung[59]) dieser Stadt mit Berchtholds Hinscheiden in einiger Verbindung stehen dürfte. Ein Rückblick auf die Vorgeschichte des Ortes versetzt uns in die Zeiten, wo die Römer über unser engeres Vaterland herrschten. Sie waren es, die hier an der Heerstraße Lorch—Regensburg—Augsburg ein Kastell Sorviodurum[60]) gründeten. Aber wie die meisten anderen Römerniederlassungen sank auch diese in den Stürmen der Völkerwanderung. Als sich dann die Wogen des Völkerstromes gelegt hatten, waren in der fruchtbaren Gegend Vindeliciens die Bajuwaren angesiedelt und bei den Trümmern des alten Kastells stand eine Hofgemeinde, die zum ersten Male[61]) 902 als curtis regia Strupinga[62]) an das Licht der Geschichte tritt. Sie war daher wohl schon unter den Agilolfingern in dem Besitze der Herzoge, von denen sie nach Tassilos Sturz in das Eigentum der Karolinger und deutschen Könige überging, worauf sie um die Wende des ersten Jahrtausends an Bischof Bruno von Augsburg kam[63]), entweder durch Erbschaft von seinem Vater Herzog Heinrich dem Zänker oder durch Überweisung seines Bruders Kaiser Heinrichs II. des Heiligen. Hier beim Augsburger Bistum verblieb denn in der Folge Straubing, da es Bruno vor seinem 1029 erfolgten Ableben dem dortigen Domkapitel vermacht hatte[64]), welches sich dann lange des uneingeschränktesten

58) Er endete vor Damiette. Vgl. Mondschein, D. Jahr d. Erb. d. Stadt Straubing a. a. O. S. 19 u. 20.

59) Ebenda. Dazu auch Anm. S. 32.

60) Riezler, Gesch. Bai. I. S. 41.

61) Der Ort Strubinga im Jahre 849 (Meichelbeck Th. II. S. 335) wird jetzt nicht mehr auf Straubing a. d. Donau, sondern auf Ober- oder Nieder-Straubing im B.-A. Erding bezogen. S. Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freising II. 832.

62) Laurentius Hochwarti Catalogus Ep. Rat. apud Oefele pag. 174 a.

63) Siegbart, Geschichte und Beschreibung der Hauptstadt Straubing. Straubing 1838. I. 68.

64) Rosenthal, Beiträge zur Stadtrechtsgeschichte H. 1 u. 2 S. 210. — R.-A. Codex Augsburg Hochstift II. F/4 Nr. 181.

Besitzes erfreute, bis neben ihm durch Herzog Ludwig I. in der Gründung der Stadt im Jahre 1218 ein selbständiges Gemeinwesen erwuchs. Daß der Herzog nicht den alten zu einer größeren Gemeinde emporgewachsenen Ort zur Stadt machte, hat seinen Grund nicht darin, daß derselbe zu der Zeit bereits eine Stadt war; denn wer könnte einem Städtegründer, wie Herzog Ludwig I. es war, zutrauen, neben einer Stadt eine zweite ins Dasein zu rufen, so daß sich die Beiden gegenseitig Konkurrenz machten! Da hätte er doch eher die schon vorhandene Stadt in seinen Besitz zu bringen getrachtet! Wenn in einem alten unten aufgeführten Schriftstück von einer antiqua civitas Straubing die Rede ist, so bedeutet das nur die Gemeinde Altstraubings im Gegensatze zu der am neuen Platze angesiedelten Bürgerschaft. Auch von den Chronisten meldet keiner das Bestehen einer Stadt Straubing vor der Gründung durch Herzog Ludwig. Doch hatte Straubing jedenfalls seit langem einen Markt. Dieser dürfte sich, wie üblich, nicht in dem Dorfe, sondern außerhalb desselben befunden haben. Dafür spricht auch die Gründung der Stadt selbst, die neben Altstraubing vor sich ging. Ludwig I. würde sicher nicht einen Markt an eine Stelle gelegt haben, die sich nicht in seinem Eigentum befand und er würde sich auch nicht mit dem dritten Teile des Zolls begnügt haben, während zwei Dritteile an das Domkapitel fielen[65]), wenn nicht eben an dem Orte bereits günstige Bedingungen gegeben gewesen wären. Diese haben auch tatsächlich bestanden, nicht nur in der günstigen Lage selbst, sondern weit mehr in einem bereits flotten Handelsbetrieb, dem Domkapitels-Markte Altstraubings. Durch Ummauerung des Marktplatzes und der Verleihung des gewohnheitsmäßigen Stadtrechts an die Kaufleute und Handwerker wurden die Marktbürger zum Rang einer Stadtgemeinde erhoben.

Lag nun der Stadtgrund in dem Eigen des Domkapitels? Und wenn es der Fall war, wie hatte sich der Herzog zu ihm, dieses aber zur Gründung verhalten? Während Pleickhard Stumpf behauptet, Herzog Ludwig habe den Grund von dem Domkapitel gekauft[66]), lassen Rosenthal[67]) und Sieghart[68]) die Stadt erst gebaut werden, nachdem über die

65) Rosenthal S. 224.
66) Stumpf S. 224.
67) S. 210.
68) Sieghart a. a. O. S. 97.

Abtretung des Baugrundes bereits eine Übereinkunft getroffen war. Letztere und wohl ersterer auch entnehmen ihre Behauptung einer alten Urkundenaufzeichnung. Da die Kenntnis dieses Schriftstücks notwendig ist, sei es mir gestattet dasselbe auch hier ganz genau nach dem Original[69]) wiederzugeben, zumal es bisher überall fehlerhaft zum Abdruck gebracht wurde.

„Privilegium super mutacione sive translacione antique civitatis.

In nomine domini, amen. L[udowicus] dei gracia prepositus totumque capitulum ecclesie Augustensis omnibus, ad quos presentes pervenerint, in domino salutem. Ne hominum negocia, que geruntur in tempore, oblivioni tradantur, necesse est, ut ipsa scripturarum testimonio annotentur. Noverint igitur universi tam presentes quam futuri, quod dominus Ludwicus pie memorie dux Bawarie ad proventus canonicorum ecclesie Augustensis contulit sancte Marie eiusdem loci patrone situm nove civitatis Strubingensis cum suis pertinenciis tam in civitate quam extra ad omne ius, quo usu (!) sumus sicut in civitate antiqua racione proprietatis a bone memorie Brunone quondam episcopo Augustensi nostro collatore. Nos vero capitulum filio memorati L[udwici] ducis videlicet Ottone inclito duce Bawarie libere consentiente areas predicte civitatis posuimus censuales ad summam videlicet duarum librarum in festo s. Georii annuatim magistro curie nostre persolvendam, hoc adicientes, ut is (!) qui censum ipso termino statuto dare neglexerit, pena pecunialis sibi de die in diem accrescat. Aree autem omne ius habere debent, quod habent aree civitatis Augustensis, que censentur iure purchreht, hoc excepto, ut quando quis possessor arearum suam domum vel aream vendere vel permutare velit, quod emens unum denarium solvat et vendens similiter unum magistro curie nostre, per cuius manum

---

69) R.-A. Augsburg Hochstift II. F/4 Nr. 181 fol. 21. Bisher war die Urkunde nur gedruckt bei Sieghart I. 97 und bei Mondschein in „Jahresb. des hist. Vereins Straubing" VIII. (1906), 58. — Das Archivale ist Urbar des Domstifts Augsburg, beendet 1324. Mondschein a. a. O. druckt das ganze Urbar. Die Urkunde selbst ist um 1240 anzusetzen. Eine Übersetzung von 1415 befindet sich in Augsburg Domkapitel II. G/6 Nr. 49 fol. 14. (Ebenf. R.-A.)

talis vendicio sive permutacio facta debet stabiliri. Ius quoque, quod vulgo dicitur purchreht, est tale, quod quilibet dominus et possessor arearum cuilibet aream suam vendere potest vel permutare nullo suo herede contradicente, ita tamen quod predicte aree huius vendicionis sive permutacionis pretextu nec possint nec debeant ab ecclesia Augustensi vel ecclesia parrochiali in Strubinga aliquatenus alienari."

Zunächst sei bemerkt, daß ein Kauf aus obigem Schriftstück absolut nicht zu entnehmen ist; er ist sogar ausgeschlossen, da es in diesem Falle wohl keinem der Herzoge eingefallen wäre dem Domkapitel Eigentumsrechte über die Stadt zu erteilen. Zeitlich wie inhaltlich zerfällt die Aufzeichnung in zwei Teile. Der eine unterrichtet nur allgemein über eine Rechtsübertragung zu Herzog Ludwigs Zeiten und durch diesen, der andere bekundet die genauere Fixierung der verliehenen Rechte unter Herzog Otto II. Dem ersten Teil entnehme ich, daß die Stadt bereits gegründet war, als das Domkapitel das ganze Eigentumsrecht über den Grund der neuen Stadt sowie über deren Bereich innerhalb und außerhalb ihrer Mauern ausdrücklich zugesprochen erhielt; denn das „ius quo usu sumus" kann sich doch nur auf die Neustadt beziehen, da ja hernach folgt „sicut in civitate antiqua". Es deutet an, daß dieses Recht dem Domkapitel bereits vorher gehört hatte und infolgedessen auch angewendet worden ist. Nach den Worten „racione proprietatis a Brunone nostro collatore" war es Eigentumsrecht, welches das Domkapitel seit der Beschenkung durch Bischof Bruno besessen hat. Dieses Recht gehörte also tatsächlich dem Kapitel, sonst würde es ihm auch der Herzog kaum zugestanden haben. Warum aber mußte der Herzog dies noch eigens tun? Als Herzog hatte Ludwig der Kelheimer das Recht Markt- und Stadtrechte zu verleihen und die Ummauerung des Marktes zu gestatten. Der Konflikt lag hier nur darin, daß er die Ummauerung auf fremdem Eigen, das allerdings unter seiner Landesherrschaft stand, vorgenommen hatte. Wie aus dem ersten Teile der Schrift hervorgeht, geschah die Zusprechung des Eigentumsrechtes über den Stadtgrund erst nach der Gründung der Stadt, da ja schon die neue Bürgerschaft der alten gegenübergestellt ist. Demnach besteht kein zwingender Grund ein rechtliches Abkommen *vor* der Gründung der Stadt anzunehmen. Diese war meines Erachtens ein Akt der selbständigen Macht des Herzogs. Im Bewußtsein derselben wird dieser kaum beim Kapitel vorerst um

Genehmigung nachgesucht haben. Die Herzoge waren damals nicht so rücksichtsvoll[70]). Das Domkapitel ließ jedenfalls die Gründung ruhig geschehen. Denn durch die Ummauerung seines Marktes, durch die Nähe der Stadt stieg auch sein Vorteil. Es mehrte sich der Zoll, der Handel wuchs und der Ort besiedelte sich immer mehr, wodurch auch sein Grundbesitz sich besser rentierte. Zudem genoß es stärkeren Schutz als vorher. Es begnügte sich nur damit die gewohnten Eigentumsrechte auszuüben. Dadurch sind seine Angehörigen jedoch mit den freien Bürgern, die teilweise von dem rechtlichen Verhältnis des Domkapitels zu dem Stadtgrund wohl auch nicht unterrichtet gewesen sein mochten, in Konflikt geraten, was zu Klagen bei dem herzoglichen Gründer geführt haben wird, worauf dann die ausdrückliche Überweisung zustande kam. Daraufhin wird eine Zeit lang Ruhe geherrscht haben. Weil jedoch die Bestimmung, nach dem Regeste zu schließen, ganz allgemein gehalten war, so wird, wohl erst nach Ludwigs Tode, das Recht eine zu weite Anwendung gefunden haben, was dann unter Otto II. zu der genaueren Regelung und Fassung der kapitlischen Rechte geführt hat, wie diese in dem zweiten Teile des Schriftstücks mitgeteilt sind. Darnach sind es solche, welche den Vorteil aus dem Grundbesitz garantieren. Die Bewohner der neuen Stadt Straubing haben jährlich am Georgstage (23. April) dem domkapitlischen Kastner (Magister curiae) Bodenzinse in der Höhe von zwei Pfund zu bezahlen und für Versäumung der Zahlungsfrist werden sie mit einer sich täglich steigernden Geldbuße bestraft. Doch erhalten die Bürger das Burgrecht der Stadt Augsburg, das in freier Verfügung über den Grund besteht, mit der Ausnahme, daß Kauf und Verkauf von Immobilien durch die Hände des Kastners gehen, der bei jedem Fall einen Pfennig als Kaufgebühr erhält. Dazu ist noch angeführt, daß kein Grundstück der Augsburger Kirche oder der Straubinger Pfarrei entfremdet werden darf, eine Verfügung, die natürlich für Straubing, das ja in dem Herzogtume lag und von seinem Grundherrn weit entfernt war, eigens ausgesprochen werden mußte.

Begreiflicherweise war für die kapitlischen Amtsleute die Verführung groß genug mehr und mehr ihre Befugnis über die Städter auszudehnen, diese hingegen trachteten darnach den Kreis ihrer Selbständigkeit

70) 1220 wurde auch wider Willen des Klosters Prüfening auf dessen Grund und Boden das Schloß Abbach von Herzog Ludwig erbaut, wofür er es erst später entschädigte. Qu. u. Er. V. S. 25 Nr. 9 u. A. 1.

stetig zu erweitern. Der magister curie, der später Simons-Kastner heißt[71]), wußte die Finanzgewalt in Straubing an sich zu bringen. Er war berechtigt „aller handl umb kauf, satzung oder pfandung in der Stat zu Straubing mit dem Sigel, alz von alter herkomen ist", zu besiegeln und für jeden Handel eine Gebühr von 12 Pfennigen einzuziehen[72]). Als jedoch 1307 die Stadt ihren eigenen Pfänder bekam[73]), scheint seine Gewalt einen Stoß erlitten zu haben. Wie es nicht anders möglich war, brachen infolge der komplizierten Rechtslage zwischen der Stadt Straubing und ihren Nachbarn öfters Dissidien aus. Auch das augsburgische Besieglungsrecht gab mehrmals dazu Anlaß. Im Jahre 1523 wurde bei einem daraus entstandenen neuen Falle der Zankapfel durch die Herzoge Ludwig und Wilhelm zerschnitten, indem die Bürgerschaft die alleinige Ausübung des Besieglungsrechtes innerhalb ihres Burgfriedens zugestanden erhielt[74]).

Auch sonst mußte sich dieselbe ihre volle Selbständigkeit mühsam erkämpfen. Im Anfange übte das Domkapitel die Gerichtsbarkeit über die Bewohner der Stadt aus, indem in wichtigen Sachen zweimal jährlich, an Martini und Mitterfasten, ihr Probst über die schweren Wändel des Urteils pflegte[75]). Als jedoch im Jahre 1255 bei der Einteilung Niederbayerns in vier Vizedominate auch in Straubing dafür ein Sitz errichtet worden war, mußte der Augsburger, wie es scheint, allmählich vom Platze weichen; denn bereits 1292 endet die Reihe der Kapitelsvögte, vielleicht sogar schon früher, da man bei dem letzten derselben, bei Ulrich von Schweiningen, nicht mehr nachweisen kann, ob er tatsächlich noch in Straubing gewirkt hat[76]). Auch der dem Propst unterstellte Scherge oder Unterpropst mußte der Gewalt des Herzogs weichen. Er pflegte im Anfange die niedere Gerichtsbarkeit und war mit der Zeit an die Spitze der Stadtverwaltung gelangt. Wie der Propst vom Domkapitel gewählt versah er das Amt eines Stadtkämmerers und lieh als

71) Rosenthal S. 221 u. 222. — Sieghart S. 102/3.

72) Rosenthal S. 222.

73) Bei Verleihung des Stadtrechts vom 24. II. 1307. Gedruckt in Mondschein, Fürstenurk. S. 97 ff.

74) Rosenthal S. 223.

75) Rosenthal S. 217 ff. — Sieghart S. 102 ff.

76) Siegh. a. a. O.

solcher um den Preis von 12 Pfennigen die Bürgerleben[77]). In der Kommunalverwaltung genossen demnach die Bürger keine besondere Freiheit. Daß dieser Zustand betreffs der Verleihung des Bürgerrechts schon im 14. Jahrhundert sich änderte, ist wahrscheinlich, aber nicht sicher. Am 24. Februar 1307[78]) war die niedere Gerichtsbarkeit an die Stadt

Siegel von Straubing an Urk. v. J. 1314 (R.-A. Kloster Niederaltaich).

übergegangen, indem Herzog Stephan den Bürgern das Recht verlieh, durch die Geschworenen den Stadtrichter wählen zu dürfen, dessen Bestätigung dann der Herzog vornahm. Zu gleicher Zeit erhielten sie auch die Erlaubnis, aus der Mitte ihrer Geschworenen vier Bürger zur Teil-

77) Rosenthal S. 220. R.-A. Augsb. Hochst. a. a. O.: „Si (die Amtsleute der Augsburger Chorherrn) sind diselb Zeit der Stat Kämrer und der von Augsburg Pröbst gewesen." — „Item der underpropst ze Straubing sol leihen das purklehen von der hant und wer burger do wirt, der sol im geben 21 den. von dem purkerlehen."

78) Mondschein, F.-U. S. 107, 10[8] (Vidimus) „. . . . wir . . . . . wellen das di gesworn von der stat, di dann der stat gesworen habend, vier aus in, swelhi sy wellent, geben süllen; nach der rat sol der vitztumb dew schuld pessern . . . . ." „wir gehaissen in auch, das wir in einen richter geben süllen nach ir pet, der vns vnd in fuec."

nahme an der Gewalt des Vizedoms betreffs der höheren Gerichtssachen abordnen zu dürfen, nach deren Rat der Viztum dann zu entscheiden hatte. Damit waren die wichtigsten Kennzeichen städtischer Selbständigkeit in den Händen der Straubinger Bürgerschaft.

Der Rat hatte sich wahrscheinlich schon im 13. Jahrh. aus der Gemeinde gebildet. Zuerst finden wir ihn in den 1307 bei Verleihung des Stadtrichters erwähnten Geschworenen. Diese sind zwar nicht ausdrücklich Rat genannt; doch bereits sieben Jahre später am 30. November 1314[79]) finden wir den Rat neben der Gemeinde erstmals als Aussteller einer Urkunde, 1368 dann in der Bezeichnung consules[80]). Als im Jahre 1353 Straubing die Residenz der Herzoge von Bayern-Straubing geworden war, wird wohl auch der Stadtrat gegenüber dem Domkapitel einen kräftigen Rückhalt gefunden haben.

Während deren Herrschaft hat sich die Stadt so entwickelt, daß wir zu Beginn des 15. Jahrhunderts neben dem innern Rat in der Zahl von acht Geschworenen einen äußern Rat von 12 Bürgern finden[81]). An der Spitze des Stadtrats steht dann 1423 ein Stadtkämmerer, der im Jahre 1509 zum erstenmal unter der Bezeichnung Bürgermeister erscheint[82]). Wenn auch anfangs mit größeren Schwierigkeiten verbunden, ist die Entwicklung der städtischen Autonomie in Straubing doch später gleich der in Landshut gewesen. Freilich, in den Besitz der vollen Selbständigkeit waren die Bürger erst gelangt, als das Domkapitel seiner Eigenrechte in und um Straubing verlustig gegangen war. Diese hatten sich allmählich zerbröckelt. Obwohl sich die Stadt seit 1307 in Strafsachen der Selbständigkeit erfreute, war doch die Abhängigkeit in finanzieller Beziehung durch die Bezahlung von Bodenzinsen an dieses sowie durch andere Mißlichkeiten verursacht durch das Eigentumsrecht des Domkapitels an dem Boden, auf dem die Stadt emporgekommen war, auch für ein ruhiges und gedeihliches inneres Bürgerleben ziemlich hemmend. Der im Jahre

---

79) Urk. im R.-A. — Gedruckt in Jahresber. d. hist. Ver. f. Straubing u. Umgeb. 10. Jahrg. 1903 S. 113 S. Andreastag (30. Nov.) 1314.

Daran hängt auch das älteste bekannte Siegel, welches oben links und rechts zwei Schildchen mit den weißblauen Rauten, darunter den Pflug und unterhalb diesem eine Lilie zeigt.

80) Mon. Carm. Straubing.

81) Rosenthal Anh. S. I.

82) Ders. S. 229.

1335 im Stadtrate ausgebrochene Streit[83]) dürfte vielleicht auch aus diesen Umständen erwachsen sein. Wir haben noch 1523 von dem Rechtsstreit betreffs der Besiegelung und seiner Beilegung zuungunsten des Domkapitels gehört. Von seiner Macht war zu Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr viel zu spüren. An der herzoglichen Hofhaltung und dem blühenden starken Bürgerstand war sein Einfluß allmählich zerschellt. So mußte es für das Domkapitel das geratenste sein die Stätte, an der es anfangs geherrscht, nun aber fast nichts mehr zu sagen hatte, zu verlassen. Dies war auch für die Stadt ein ziemlicher Vorteil, da infolgedessen die unvermeidlichen Mißhelligkeiten mit dem ihre Freiheit hemmenden grundherrlichen Nachbarn beendet waren. Beides brachte das Jahr 1535, als die domkapitlischen Rechte in Straubing durch Kauf in den Besitz der Herzoge Ludwig und Wilhelm übergingen, welche sie zum größten Teile das Jahr darauf den Bürgern Straubings um 16000 fl. und Übernahme der Getreidegülten überließen. Dadurch hatte die Stadt den letzten Rest ihrer Abhängigkeit vom Augsburger Domkapitel beseitigt, indem sie nun nicht nur von der Abgabe der Bodenzinse befreit, sondern auch selbst Herr über ihren Grund und Boden ward und in der Folge die damit verbundenen Rechte und Vorteile, als Verwaltungsrecht und Finanzhoheit, Zinsen und Amtsgefälle aus ihrem Besitze erhielt[84]).

In die Zeit der Gründung Straubings, vielleicht auch schon früher, fällt die Entstehung des heutigen Cham als Stadt. Dieser Ort war 1204 durch den Tod Bertholds II. des letzten Markgrafen von Vohburg und Cham an das Haus Wittelsbach gekommen[85]). Im Jahre 976 wird er civitas genannt, auf die sich Kaiser Otto nach einem unglücklichen Feldzug gegen die Böhmen zurückzog[86]). Diese Nachricht dürfte wohl richtig sein; denn Lukas schreibt[87]): „Herr Schuegraf war im Besitze eines zu Cham geprägten Thalers vom Jahre 1002 oder 1004. Auf der Kopfseite steht in einer Rundschrift: ‚Henricus rex‘; auf der Kehrseite aber ‚Civitas Champa‘.“ So befand sich dort im 10. Jahrhundert

83) Riezler, Gesch. Baierns II. S. 522.

84) Sieghart S. 257 u. 258.

85) Riezler, Gesch. Baierns II. S. 14.

86) Annalista Saxo ad annum 976 (M. G. S. S. VI. p. 626: „Inperator .... ad civitatem suam que Camma dicitur venit ....“).

87) Lukas S. 49.

auch schon eine kaiserliche Münzstätte. Cham war vermutlich eine der Heinrich'schen oder Arnulf'schen Burgstadtgründungen. Oft wurde es durch die Kriege mit den Böhmen heimgesucht und zerstört. So lag es jedenfalls zur Zeit Herzog Ludwigs des Kelheimers wieder darnieder, infolgedessen es dann 1210 als „novum forum Chambe" erscheint[88]). Die Wichtigkeit des Ortes als Handelspunkt mag den Herzog bestimmt haben ihn nicht verkommen zu lassen und hauptsächlich aus strategischen Gründen wird er ihn an einem andern Orte wieder errichtet haben. Daß die Gründung der Neustadt Cham eine translatio ist, erhellt aus den Worten Kaiser Ludwigs, die in dem Stadtrecht von 1341 zu lesen sind: „Und damit niemand etwas verkaufe, verkümmere oder versetze, was im Burgfrieden gelegen ist, oder was hinten zur alten Stadt gehört und einmal in der Stadt gelegen war, seien es nun Wiesen, Äcker oder Gärten, so wollen wir, daß deren Besitzer die Lasten der Stadt tragen wie andere Bürger." In der Annahme strategischer Gründe bestärkt uns die Übertragung der Kirche auf dem neuen Markte in Cham an die Deutschritter in Regensburg[89]), wodurch fast zweifellos deren Niederlassung in Cham zum Schutze der Stadt und des bayerischen Ostens bezweckt werden sollte. Aus Gründen[90]) unbekannter Art ist sie jedoch unterblieben. Auch eine schon damals geplante Ummauerung des Marktes ist vermutlich vereitelt worden.

Tatsächlich erscheint nämlich Cham zum erstenmal im ältesten Urbarium Bayerns mit der Bezeichnung Stadt, mit einem bedeutenden Zoll und einer beträchtlichen Gült aus Hofstätten[91]), die dann im Urbarium Baiuwarie inferioris von ca. 1285[92]) näher spezifiziert ist. Im Gegensatz zu ersterem werden hier auch die Mühlen Chams genauer bezeichnet. Dort sind sie zwar gleichfalls schon in eine Mühle in der

---

88) Transsumpt u. Vidimus im R.-A. Fürstenselekt, Fasc. II. — Ried, cod. dipl. chron. Ep. Rat. I. 300. — Lukas S. 53; hier wird novum forum Chambe mit Neustadt Cham übersetzt, was aber falsch ist.

89) Ried a. a. O. ꝛc.

90) Lukas S. 53.

91) Mon. b. XXXVI. a. a. O. S. 110.

92) Ebenda S. 434—437. Dieses Salbuch kann nicht vor 1285 entstanden sein, da schon ein Spitaler von Cham vorkommt (S. 434), die Gründung des Spitals in Cham aber erst am 9. Mai 1285 von Bischof Heinrich von Regensburg gestattet wird (Lang, Reg. boic. IV. P. I. S. 277).

Stadt[93]) und eine unter dem Berge[94]) geschieden, hier jedoch wird jene „dev muel auf der wuer", diese hingegen „dev muel in dem Graben" genannt[95]). Letztere giltet gegenüber dem ältesten Salbuch von ca. 1224 gerade doppelt so viel, während wir in dem späteren Urbar von ca. 1285 bei jener das umgekehrte Verhältnis bemerken. 1285 werden auch erstlich drei Stadttore aufgeführt. Aus diesen Gründen

Siegel von Cham an Urk. v. J. 1315 (R.-A. Kloster Schönthal) = d. bei Lukas a. a. O. S. 150 abgebildeten v. J. 1285.

wird man kaum mit der Annahme fehlgehen, daß der Ort um 1224 bereits durch Verleihung der gewöhnlichen Stadtrechte zur Stadt erhoben, seine Ummauerung aber noch nicht vorhanden war, wenn man auch wahrscheinlich schon damit begonnen hatte, so daß das Jahr der Gründung der neuen Stadt Cham unter Ludwig I. und vielleicht erst zur Zeit der Abfassung des ältesten Salbuchs also ca. 1224 fallen wird. Das Urbarium Baiuwarie inferioris weist neben zahlreichen Gewerbe-

93) Mon. b. a. a. O. S. 110.
94) Mon. b. a. a. O. S. 112.
95) Mon. b. a. a. O. S. 442.

treibenden, neben einem Zöllner und Kastner auch einen Stadtrichter und Schultheiß auf. Die Wahl der beiden letzteren stand damals noch ausschließlich beim Landesherrn. Die Stadt besaß nur eigenes Gewohnheitsrecht, wie aus dem ältesten uns erhaltenen Stadtprivileg Ottos III. vom Jahre 1293 hervorgeht[96]). Es enthält Bestimmungen über Steuer, Schuldner und Geleite desselben. Freiung für Schulden soll niemand haben, höchstens ein bedrängter Bürger oder ein herzoglicher Diener, wenn diese vom Herzog einen Freibrief haben, doch soll ihnen von nun an erst nach Entscheidung des „Zwölifer Rats" Freiung gegeben werden. Wird auch der Rat hier das erste Mal genannt, so muß er nach Schröder schon früher, nämlich längstens 1285 bestanden haben, da sich das älteste Stadtsiegel in diesem Jahre findet[97]). Über die Autonomie der Gemeinde unterrichtet uns das am 16. März 1341[98]) von Ludwig dem Bayern verliehene Stadtrecht, bestehend aus 13 Sätzen im Text. Die Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der Bürger, Gefangensetzung derselben, Feindschaft, Hausrecht (Notwehr), Borgen an einen unselbständigen Bürgerssohn und Knecht sowie Pfändung derselben, Kauf, Erbrecht kommen auch hier vor; dazu wird Haus- und Mietsteuer eigens erwähnt. Die Bürgerschaft genießt wieder Ausnahme von der öffentlichen Gerichtsgewalt. Sie richtet über Widersetzlichkeit gegen ihre zum Wohle der Stadt getroffenen Anordnungen und über Steuerhinterziehung. Durch ihren Rat und Stadtrichter übt sie gemeinsam mit diesen die niedere Gerichtsbarkeit. Stadtrichter, Schultheiß und Fronboten setzt ihr der Herzog. Doch steht den Bürgern das Vorschlagsrecht zu. Sie wählt aus der Gemeinde drei Männer, worauf der Herzog die Bestimmung trifft. Der Rat ist wieder die Berufungsinstanz für alle vom Stadtgericht an ihn ergangenen Strafsachen. Außerdem entscheidet er bei Bürgschaft wegen schwerer Schuld, worauf sonst die Gefangensetzung steht, und genießt er das Vorrecht, daß er aus eigener Gewalt seine

96) Stadturk. Chams (Depot K. Kreisarch. zu Amberg). Erneuert und bestätigt sowie im Wortlaut wiederholt 16. Nov. 1324. — Der Brief ist aber nicht 1292, sondern 1293 ausgestellt. Dies zur Berichtigung von Lukas a. a. O. S. 61.

97) Am Fundationsbrief des Spitals; abgeb. Lukas S. 150. Wappenbild: zwei Türme sind durch eine Mauer verbunden, zwischen den Türmen unterhalb den Mauerzinnen ruht ein schräg nach links geneigter Schild mit einem Kamm; auf des Schildes rechter Ecke ist ein geflügelter über der Mauer befindlicher Helm gesetzt.

98) St. Arch. a. a. O. — Lukas S. 69—73.

Mitglieder oder einen Bürger pfänden kann, während ein dem Rate nicht angehöriger Bürger dies durch den Fronboten vornehmen lassen muß. 1438 erhielt die Stadt Cham von Pfalzgraf Johann die Gewalt zu richten über Leben und Tod, da er gesehen „die mancherlei grosse Bosheit, Räubereien und Diebereien, die täglich geschehen und je länger je grösser werden". Der Verbrecher, der in der Stadt oder im Gerichte ergriffen worden ist, wird, wenn er vor zwei oder mehreren Schöffen des Rats die Tat bekannt hat, durch den landesfürstlichen Richter und die Schöffen gerichtet und abgeurteilt. Dieses Bestrafungsrecht war ein Ausfluß der Verwilderung des Adels und Volkes während der Hussitenkriege. Der Rat besaß 1650 noch dieses Recht[99]). An seiner Spitze begegnet uns namentlich seit 1420 der Kammerer[100]). Eine Trennung des äußeren Rats von der Gemeinde weisen die gedruckten Quellen nicht auf.

Im Jahre 1224 begann Herzog Ludwig I. die Stadt Landau a. d. Isar zu bauen[101]). Nach dieser Gegend ist im ältesten Urbar Bayerns eines

Siegel von Landau a. J. an Urk. v. J. 1263 (R.-A. Kloster Aldersbach).

99) Lukas S. 94—97.

100) Lukas S. 114.

101) Herm. Alt. a. a. O. I. S. 667 a u. b. Jacobi Parfuess Monachi Chronicon Ensdorffense (Oefele I. S. 584 b).

der 35 Ämter desselben benannt; doch nach einer Abgaben entrichtenden Ansiedlung Landau suchen wir in dieser Quelle vergebens. In der Nähe Landaus herrschten die Herren von Ahausen, deren Besitzungen 1251 mit dem Tode Rapotos und Hadmars, der letzten dieses alten Adelsgeschlechtes[102]), an den Herzog kamen. Die Stadt zerfällt heute wie schon früher in zwei Teile, in die sogenannte obere einstmals ummauerte und in die untere Stadt. Vielleicht ist diese erst im Anschluß an die Stadt selbst besiedelt worden, doch scheint mir, daß beide Teile einst ein einziger Ort mit einem Markte waren, der dann allein zur Stadt gemacht wurde. Der Markt der Stadt ist später zu Bedeutung gelangt[103]). 1255 wird zum erstenmal ein Richter von Landau erwähnt[104]). 1263 siegelt die Stadt mit einem eigenen Siegel[105]). Das Wappen weist sowohl auf den Gründer wie den ehemaligen Grundherrn hin, indem es nämlich aus einem geweckten Schildhaupte und zwei roten Querbalken auf weißem Grunde besteht. Es war also längstens 1263 die Stadt durch einen Rat vertreten. Er bestand aus sechs Bürgern, die „Sehse" genannt, wie aus dem ältesten erhaltenen Stadtrecht vom 13. Juli 1304[106]) zu entnehmen ist. Dieses Stadtrecht, von den Herzogen Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. verliehen, war jedoch nicht das erste, wie der Eingang beweist. Es ist wieder mit Bestimmungen ausgestattet, wie wir sie kennen gelernt haben, insbesondere ist es ähnlich dem Landshuter Stadtrecht von 1279. Der Rat, Oberinstanz in Straffällen, kann jederzeit, wenn es an einem Fronboten gerade fehlt, durch irgend einen aus seiner Mitte einen solchen ernennen. Dieser Scherge darf pfänden nach Recht bis in des Herzogs drittes Gericht. Die Stadt besitzt zwar noch nicht das Recht die Wahl des Stadtrichters vorzunehmen, doch ist ihr Rat zur Wahl des Schergen wie zu dessen Absetzung zuständig. Die weitere Entwicklung dieser Stadt konnte ich auf Grund der zur Verfügung stehenden Quellen nicht verfolgen.

---

102) Härtl a. a. O. S. 24. — Mon. b. XVI.
103) Härtl S. 158 ff.
104) Reg. boic. v. Lang III. 62.
105) Vgl. Baumann, A. Z. N. F. X. S. 10.
106) Häutle a. a. O. S. 61 (III).

2. Kapitel.

Otto II.

Weilheim, Burghausen, Neuötting, Braunau, Ingolstadt und Dingolfing.

Uns nunmehr zu den unter Otto II. erfolgten Städtegründungen wendend beginnen wir zunächst mit Weilheim. Dieser Ort hat eine sehr weit zurückreichende Geschichte. Er erscheint im Jahre 750 als Dorf, aus welchem Herzog Tassilo dem damals neuerstandenen Kloster Polling ein Gut zum Geschenke macht[107]). Unter Herzog Arnulf säkularisiert wurde die Schankung 1010 durch Kaiser Heinrich den Heiligen erneuert[108]). Dieser Besitz wurde Polling 1136 von Papst Innocenz II. bestätigt[109]). Betreffs der Erhebung Weilheims zur Stadt und der Zeit und Form, in der sie vor sich ging, bestehen verschiedene Meinungen. Es genügt hier anzuführen, daß die einen Weilheim im zehnten Jahrhundert als Bollwerk gegen die Ungarn durch Herzog Arnulf, die andern jedoch erst 1388, als unter Mithilfe der Bürger Weilheims die Burg der Edlen von Seefeld gebrochen worden war, zur Stadt erhoben werden lassen. Nur in einem Punkte scheinen sich die Meinungen zu treffen, nämlich in der Interpretierung der für die Geschichte Weilheims wichtigen Urkunde vom Jahre 1236, die wir uns, da sie in den Mon. boica X. 49 und bei Töpfl p. 44 fehlerhaft abgedruckt ist, nach dem Original im K. Bayer. Allg. Reichsarchiv[110]) wiederzugeben gestatten.

„O[tto] dei gratia Palatinus comes Rheni dux Bawarie universis presentem paginam inspecturis et audituris salutem in vero salutari. Notum facimus universitati vestre, quod nos in reconpensationem damnorum, que intulimus ecclesie in Pollingen decidendo quandam silvam, necnon in remedium anime patris nostri et parentum nostrorum contulimus eidem cenobio omne

---

107) Hohn, Oberbay. S. 92. Reithofer a. a. O. S. 27. Schmidtner S. 2. Böhaimb S. 11 u. 12.

108) Reg. boic. S. 62. Hier fehlt aber die Bezeichnung villa, während sie in den Mon. b. X. S. 37 (Donatio amplissima Heinrici II. imp.) 1010 gegeben ist: praedium in villa Wilhaim.

109) Schmidtner a. a. O. S. 3.

110) R.-A. Fürstenfel. 8. Fasc.

ius, quod habere dinoscimur in ecclesia Odratinuen (!)[111], ut eadem ecclesia deserviat et attineat predicto conventui liberaliter in perpetuum. Post obitum autem Ul[rici] canonici sancti Andree Frisingensis quondam notarii nostri, qui eo tempore, cum facta est a nobis hec donatio, rector fuit ipsius ecclesie, canonici sepedicti cenobii sibi debent ecclesiam, quam donavimus, vendicare. Acta sunt hec apud Wilheim anno domini Mill° cc° XXX° VI. Testes sunt: Pernhardus de Wilheim, Perhtoldus et Heinricus comites de Eschenloh, Ulricus de Wiggersh[usen], Eberhardus de Porta, Gotscalcus de Widersperc, Alhardus de Prisingen, Sifridus de Frowenberc, Perhtoldus de Schīlperch, H. de Lechesperc, C[unradus] et O[tto] fratres de Baierbrunne, Konradus abbas de Wezzinsprunne, Perhtoldus Pes plebanus de Wilheim et alii quam plures. Facta sunt hec sub preposito Heinrico."

Mit Recht beziehen alle Chroniſten den großen Bedarf des Holzes auf bauliche Veranſtaltungen in Weilheim, doch die einen zum Zwecke der Errichtung einer Stadt[112], die andern, die Anhänger der Burgſtadthypotheſe, zum Wiederaufbau der anläßlich eines großen Brandes in Aſche geſunkenen Häuſer[113]. „Das Schickſal dieſer Stadt war ſo traurig", ſchreibt Böhaimb nach Schwarz, „denn im 13. Jahrhundert wurde faſt die ganze Stadt durch eine traurige Feuersbrunſt in Aſche gelegt und gingen mit ſelber auch die beſten Urkunden und Briefſchaften ihrer Privilegien und Freiheiten in dem Rauch auf, welche doch in dem folgenden Jahrhundert anno 1382 dieſer Stadt die gottſeligen Herzoge Stephan und Joannes reichlich erſetzt haben." Auch die Reimchronik von Lienhard ſoll dieſer Anſicht zugetan ſein[114].

Die Anſicht, Weilheim ſei im 10. Jahrhundert Stadt geworden, iſt durchaus unhaltbar, da keinerlei Quellennachweis gegeben iſt. Noch

---

111) Konzept hatte wohl „Odratingen".

112) Töpfl a. a. O. Böhaimb S. 27, was mit ſeiner früheren Behauptung S. 12 in Widerſpruch ſteht.

113) Böhaimb S. 27. — Effigies f. 39.

114) Die Chronik konnte ich trotz meines Bemühens nicht bekommen; ſie iſt im Jahre 1699 verfaßt und dürfte auch als Quelle für unſer Thema von geringem Werte ſein. Böhaimb a. a. O. weiſt auf ſie hin.

im 11. und 12. Jahrhundert (1010, 1136, 1167)[115] heißt Weilheim wie im Jahre 750 villa = Dorf, endlich auch noch 1176; indes muß sich bis zu diesem Jahre hier ein Markt oder eine Gerichtsstätte gebildet haben, da uns urkundlich 1176 forenses de Wilheim, ein Chunradus antiquus judex und ein Walterius judex entgegentreten[116]. Dafür spricht auch, daß wir später einen „alten" Jahrmarkt, den Georgi-Markt finden, sowie der Umstand, daß man auch in späteren Jahrhunderten immer noch die Mühle Weilheims im Volksmunde als Marktmühle bezeichnet hat, obwohl sie weder am Marktplatz der Stadt stand noch von dort aus überhaupt sichtbar war[117]. Weilheim erscheint auch im Urbarium antiquissimum Ducatus Baiuwarie nur mit zwei zinspflichtigen Höfen und noch nicht als Stadt[118]. Kurz vor Abfassung dieses Salbuchs hatte wohl der Herzog diesen Besitz nach dem um 1220 erfolgten Aussterben der nächst Weilheim auf dem Gögerle residierenden Edlen von Deutenhausen erworben[119]. Die Freiherren von Weilheim saßen schon lange nicht mehr dort, wenn sie sich auch noch stets nach ihrem Stammsitz nannten. So war Weilheim vor dem 13. Jahrhundert keine Stadt. Wann aber wurde es zu einer solchen? Die oben erwähnte Urkunde von 1236 bietet wahrscheinlich einen Schlüssel zur Bestimmung dieses Zeitpunktes. Denn wozu sollte die Menge Holz anders gebraucht werden als zu Bauzwecken? Doch glaube ich weniger zum Aufbau der Häuser Weilheims als vielmehr zur Befestigung des Marktes. Der erste Umfassungsgürtel eines Marktes dürfte stets Wall und Graben und ein starker Zaun, Verhau (der bayerische Ausdruck dafür ist: Düll, Tüll) gewesen sein; der Bau einer steinernen Mauer erforderte mehrere Jahrzehnte. Da aber bereits 1238 Weilheim ein oppidum genannt ist[120], so muß bis dorthin seine Befestigung vollendet gewesen sein. Wie aus der Urkunde zu entnehmen, erfolgte der Niederschlag des Waldes auf Veranlassung des

115) a. a. O.; für 1167 Mon. b. VII. p. 67.

116) Mon. b. X. S. 30.

117) Schmidtner, Gesch. v. Weilh. S. 7.

118) Mon. b. XXXVI. P. I. p. 68.

119) Böhaimb S. 23 u. 24.

120) Reg. boic. II. p. 276. 5. Id. Okt. (11. Okt.). — Daß oppidum eine unbefestigte Ansiedlung ist, vgl. Gengler Deutsche Stadtrechtsaltert., Rietschel Civitas S. 19. Dagegen spricht F. Kogler a. a. O. S. 9 Fußn. 3 unter Anführung eines allerdings guten Beispiels. Es kann dies jedoch auch eine Ausnahme sein. Was hätte denn sonst die stete Wendung „oppidum construere" bei Herm. Alt. u. a. Chron. für einen Sinn?

Herzogs und zum Nachteile des Klosters Polling. Er war also ein Akt der herzoglichen Macht, wozu Otto wohl seine Gründe hatte. Weil er unter solchen Umständen erfolgt ist, liegt die Annahme nahe, daß diese Vorkehrungen gegen den Augsburger Bischof getroffen wurden, der zwar 1233 noch auf Seite des Herzogs, 1234 aber gegen diesen stand im Verein mit den Kirchenfürsten von Freising, Regensburg und Salzburg[121]). So ist es auch erklärlich, warum der Herzog die Entschädigung des Klosters Polling nicht vorher festgelegt hat. Doch könnte noch mitgewirkt haben, daß Otto die im Jahre 1238 ausgebrochene Fehde mit dem Herzog von Meran, der in der Nähe seine Stammgüter hatte, vorausgesehen und Vorsorge getroffen hatte.

Die Behauptung, der Bedarf des Holzes sei durch einen Brand bedingt gewesen, ist wahrscheinlich ebenfalls hinfällig. Es ist in diesem Jahrhundert davon nichts überliefert, auch wäre in der Urkunde wohl auf ein solches Ereignis Bezug genommen. Nach dem oben erwähnten Zitat aus Böhaimb scheint sich die Annahme eines Brandes[122]) auf die Erwähnung eines solchen in dem ältesten Privilegium von 1382, wobei auch die Briefschaften der Bürger Weilheims zugrunde gingen, zu stützen. Indes hat dieser Brand nicht lange vor 1382 stattgefunden. Hören wir nur die Worte der Expositio vom Stadtrechte selbst: „Wür Steffan vnnd wür Johans gebrüder .... Bekhennen .... Das vor uns gewesen send vnnser lieb getreü der Rhat vnd die Bürger gemaincklich vnnser Stat zw Weilhaim vnd haben aigenlich für gelegt vnnd Zürkhennen geben, den grossin schaden vnnd gebrechen, der in Jetzn von der Prünst wegen beschechen ist, vnnd sonderlich den schaden aller Jrer brieff, die sy von vnnsern vorvordern vnnd vns gehabt haben, die in auch verprünnen send“[123]). Es ergibt sich demnach, daß der Brand Weilheim nicht allzu lange vor dem Jahre 1382 heimgesucht hat. Da nun vorher nirgends ein Brand erwähnt wird, auch die Chronisten für diese Behauptung keine Quelle angeben, müssen wir sie als grundlose Hypothese ablehnen. Aus dem eben angeführten Stadtrecht geht hervor, daß Weilheim bereits vor dessen Verleihung Stadtprivilegien besessen hatte. Dadurch ist die Annahme des P. Töpsl widerlegt, der für die Begabung

121) Riezler, G. B. II. S. 64.
122) Böhaimb S. 27.
123) Häutle S. 104 Nr. X.

Weilheims mit Stadtrechten das Jahr 1388 annimmt. Die Tatsache, daß die Zerstörung der Burg Peissenberg erst im Jahre 1388 geschah[124]) und Weilheim schon 1238 als oppidum, 1368 aber ausdrücklich mit einer Stadtmauer genannt wird[125]), beseitigt auch die von Seite der „Vindelicia sacra" und der „Informatio" aufgestellten Behauptungen, daß die Ummauerung Weilheims erst im 14. Jahrhundert geschehen sei. Es bleibt demnach nichts anderes übrig als die Erhebung Weilheims zur Stadt um das Jahr 1234 zu suchen, seit welcher Zeit es auch öfters hervortritt. Wie bereits bemerkt, hatte Otto II. mit der Fällung eines Waldes einen Eingriff in die Rechte des Klosters Polling und

Siegel von Weilheim an Urk. v. J. 1261 (R.-A. Kloster Benediktbeuren).

zwar zu dessen Schaden vorgenommen. Dieser Herzog scheint überhaupt auf Polling nicht besonders günstig gesinnt gewesen zu sein. Denn obwohl dieses in Weilheim schon die Pfarrei S. Hypolit versah, gab er 1244 doch das Patronat der zweiten, der Stadtpfarrei, nicht an dieses näher gelegene Kloster, sondern an Wessobrunn[126]). Daß diese Pfarrei zu U. L. Frau erst in diesem Jahre errichtet worden sein soll, ist eine Vermutung mehrerer neuerer Chronisten, die sich auf nichts stützen kann. Vielmehr dürfte sie bereits länger bestanden haben, zumal da Weilheim einen

124) Böhaimb S. 53.

125) Schmidtner S. 59.

126) R.-A. Gericht Weilheim Fasc. 84. Das Patronat über die Kirche St. Hypolit kam auch erst 1310 durch Schenkung der Herren von Bruckberg an das Kloster Polling.

immerhin bedeutenden Umfang gehabt haben soll. Der allerdings ziemlich hohe Turm der Kirche hat erst in den obersten Teilen an Gotik anklingende Formen, während er zu zweidrittel seiner Höhe romanische Gruppenfenster, Lisenen und Fries aufweist. Bei ihrer Größe scheint sie die Hauptkirche Weilheims gewesen zu sein, wie sie es auch jetzt noch ist. Der Besitz, den Polling in Weilheim hatte, lag um St. Pölten und wurde auch bei der Gründung nicht in den Stadtbereich gezogen[127]). Die ersten Grenzen der Stadt umschlossen eben anfangs auch hier nur die Marktansiedlung; denn bei der Frauenkirche in Weilheim liegt noch heute der Marktplatz.

Siegel von Weilheim n. Abguß i. R.-A. (1374).

Die alte Mauer ist mit dem Graben ziemlich gut erhalten. Die drei Stadttore sind seit langem abgetragen; sie hatten in ihren unteren Teilen gotische Torbögen[128]). Schon 1237 hält sich König Friedrich II. hier auf[129]) und das Jahr später wird der Ort zweimal oppidum genannt. Ein eigenes Getreidemaß weist uns eine Urkunde von 1257 nach[130]).

---

127) R.-A. Landgericht Weilheim Fasc. 86 10. Febr. 1310. (In der Überweisungsurkunde des Patronats) . Ecclesiae sci . Ypoliti prope Wilhaim . 1316: Ecclesiam sci . Ypoliti Augustensis diocesis sita prope civitatem Weilhaim.

128) Nach Abbildungen im Weilh. städt. Museum.

129) In castris apud Wilheim, wo er mit Bischof Rudiger von Passau einen Vertrag schließt. U. B. O. E. VII. S. 63. Mon. b. XXX. I. 262. Wiener Jahrb. XL. 116.

130) Mon. b. VII. p. 132.

Unter der Bezeichnung civitas tritt Weilheim erst seit 1261 in derselben Urkunde, an der auch das älteste Stadtsiegel[131]) hängt, hervor. Die in ihr unter den Zeugen aufgeführten sechs Bürger Weilheims können wir deshalb für den Rat halten, wenn sie auch noch nicht als solcher bezeichnet sind, wie es tatsächlich 1348 geschieht[132]). Der Rat bestand später gleichfalls noch aus sechs Bürgern. Von diesen wurden jährlich vier zum Amte des Bürgermeisters gewählt und vom Landesherrn bestätigt, worauf sie je nach drei Monaten sich im Amte des Bürgermeisters ablösten[133]). In der Person des Matheis Ayrimsmalz ist uns ein Bürgermeister das erstemal und zwar im Jahre 1469 überliefert[134]). Einen Kammerer habe ich nirgends verzeichnet gefunden, ebenso nicht die Entstehung des äußeren Rates. Noch 1546 am 4. Juli (St. Ulrichstag) urkunden „Bürgermeister und auch die ganze Gemeinde der Stadt Weilheim“[135]). Doch bestand der äußere Rat ebenfalls aus sechs Mitgliedern, an deren Spitze der Gemeinderedner gesetzt war[136]).

1382 sind alle Urkunden Weilheims verbrannt. In den Chroniken wird auf die Entwicklung der Selbständigkeit der Stadt wenig genauer Bezug genommen. Infolgedessen läßt sich nicht nachweisen, wann Weilheim volle Autonomie erhalten hat. 1261 steht in der erwähnten Urkunde ein Heinricus Judex de Wilheim unter den Zeugen. Da in der Rechtsbestätigung vom 27. März 1382 auch auf die Rechte von München hingewiesen ist, wird unsere Stadt wohl unter Ludwig IV. gleich andern Städten mit Münchens Stadtrecht begabt worden und damit in den Besitz des Privilegiums den Richter selbst wählen und vor-

---

131) Meichelbeck, Chron. Benedikt. II. S. 38 Nr. CVIII. Der hier gelieferten richtigen Beschreibung nach bestand das Sigillum civitatis Weilheimensis aus einem dreieckigen Schilde, in dem der Mond im letzten Viertel mit drei Sternen, je einer oberhalb, unterhalb und in der Mitte des Mondes, sichtbar ist. Den Stern innerhalb des Mondes kann man heute nicht mehr erkennen. Nach Baumann (A. Z. N. F. X. S. 5) besteht das Siegel von 1261 aus einer zunehmenden Mondsichel oben rechts und links von einem Sterne begleitet. Seit 1374 sehen wir im Weilheimer Wappen ein rotes Barbakantor mit drei Türmen in weißem Felde.

132) a. a. O.

133) Schmidtner S. 14. Böhaimb S. 93.

134) Töpfl, Inform. S. 79.

135) Urkunden bei Böhaimb S. 75.

136) Böhaimb S. 93. Schmidtner S. 14.

schlagen zu dürfen gekommen sein. Aus dieser angezogenen Quelle von 1382 wissen wir ferner, daß Weilheim schon von altersher Rechte und Freiheiten besaß. 1323 geschieht des Stadtrechts von Weilheim ausdrückliche Erwähnung[137]) und im folgenden Jahre bekommt Diessen einen Wochenmarkt mit allen Rechten und Freiheiten, wie sie andere Städte und Märkte insbesondere die Stadt (oppidum) Weilheim haben[138]).

Im selben Jahrzehnte wie Weilheim entstanden die städtischen Gemeinwesen Burghausen, Neuötting und Braunau. Wie ersteres sicher gehörten die beiden letzteren mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit in die ehemalige Grafschaft Burghausen und weisen gleich andern Städten in ihren Wappen auf die frühere Grundherrschaft hin. Die Grafen von Burghausen führten nämlich einen roten Drachen in silbernem (weißem) Felde[139]); daher sind ihre Farben ebenfalls rot und weiß. Burghausens Wappen ziert als Bild eine weiße Burg in rotem Felde[140]). Braunau hat in einem alten Wappen ein rotes Feld durch eine weiße Binde, in der sich eine Brunnkreß- (?) Ranke windet, gequert, ein etwas späteres oder vielleicht auch gleichzeitiges Wappen jedoch zeigt auf rotem Grunde rechts oben ein Schildchen mit dem Pfälzer Löwen[141]), links oben in gleicher Form eines mit den weiß-blauen Rauten, ein weiteres zeigt bloß den Rautenschild von Brunnkreßranken umgeben. Neuöttings Stadtfarben sind blau, rot und weiß und sein Wappenbild besteht aus einer weißen Kapelle mit rotem Dache auf blauem Grund[142]). Ähnlich wie dieses ist das Wappen des Marktes Rottenburg a. d. Laaber. Die Grundherren dieses Ortes waren die Grafen von Roning, die als Farben rot-weiß trugen. Sein Privilegium vom 12. August 1393, nämlich die Verleihung der Rechte der Stadt Landshut, verdankt dieser Markt dem Herzog Friedrich[143]). Dementsprechend trägt Rottenburg die Farben seines Grundherrn und Förderers in seinem Wappen, nämlich auf grünem Boden eine in rot-weiß-blau gedeckte Burg[144]).

---

137) R.-A. — Mon. b. X. S. 85.
138) Mon. quaedam Dipl. Oefele SS. I. p. 746.
139) Huber a. a. O. Anhang. — Appians Wappentafel a. a. O.
140) Ebenda.
141) Meindl a. a. O. II. T. S. 74 u. 75.
142) Schmid S. 47. — Kerndörffer 196.
143) Döberl a. a. O. I. S. 326 Fußn.
144) Appians Wappent. a. a. O.

Während wir aber bei Braunau und Neuötting Beziehungen zu Wittelsbach aus dem Wappen herauslesen können, ist dem bei Burghausen nicht so. Indes kann auch dieses nur von den Wittelsbachern zur Stadt erhoben worden sein. Die Wurzel, der Markt, steckte freilich schon früher in ihm; seit langem verband eine Brücke die beiden Salzachufer und gegen Ende des 12. Jahrhunderts erscheint Dietmar incisor von Burghausen als der erste Burghausener Gewerbetreibende sowie ein

Siegel von Burghausen an Urk. v. J. 1385 (R.-A. Ger.-Urk. Burghausen).

dortiger Burgmann Heinrich, der wohl mit dem einige Jahre später auftretenden Vogt Heinrich von Burghausen identisch sein wird[145]. Vor 1230 ist der Ort noch wenig genannt. Im ältesten Salbuch steht er noch in der Reihe der Ämter, wogegen er in dem 100 Jahre jüngeren dem Vizedomamte Pfarrkirchen zugeteilt ist. Während er jedoch in ersterem in keiner Weise sich als Stadt bekundet, erscheint er in letzterem um 1330 bereits mit Toren und einer neuen Ringmauer nebst einer

145) Huber S. 21.

Vorstadt[116]). Im 13. Jahrhundert hatte sich also die Ummauerung vollzogen. Die Verwüstung des Weilhart durch Müringer Weser, den Hauptmann Friedrichs des Streitbaren, und die Zerstörung Neukirchens[147]), wo gerade ein Jahrmarkt stattfand, dürfte wohl den Anlaß der Erhebung Burghausens zur Stadt gegeben haben. Von nun an nämlich insbesondere seit der Niederlassung Heinrichs XIII. tritt Burghausen immer mehr und mehr hervor. Auffallend sind seitdem die vielen Maut- und Zollbefreiungen für Klöster in Schärding, Burghausen und Neuötting. 1290 zeigt das erste Stadtsiegel eine Burg mit zwei kleineren Türmen und einem starken achteckigen Turm von „deutlich gotischer Bauart" (Barbakantor)[148]): die Türme stehen hinter einer zinnengekrönten Mauer mit einem kleinen offenen Tore. Nach Huber ist dies sicherlich schon im 12. Jahrhundert entstanden[149]). Wir jedoch müssen diese Annahme stark reduzieren, da ja die Gotik in Bayern erst Mitte des 13. Jahrhunderts Platz gegriffen hat. Die gotische Bauart der Türme sowie der Umstand, daß die Ringmauer 1307 schon vollendet ist[150]), eine Ummauerung immerhin aber mehrere Jahrzehnte in Anspruch nahm[151]), daß ferner seit 1230

146) Mon. b. XXXVI. P. I u. II. Aus der Tatsache, daß Burghausen im Salbuch von ca. 1285 (Bav. inf.) nicht mehr erscheint, können wir nicht, wie es Huber S. 29 tut, auf seine Eigenschaft als Stadt schließen; denn dieses Urbarium umfaßt nicht das ganze Niederbayern, sondern reicht gegen Nordwesten nur bis an die Isar und bis Landau.

147) Nach Huber (S. 23) unter Berufung auf Aventin (Frankfurter Ausgabe von 1622) wäre der zerstörte Ort Burghausen gewesen. Die entsprechende Stelle in der Riezler'schen Ausgabe der Annalen (II. Bd. p. 267) nennt jedoch den Ort Neukirchen; von Burghausen ist keine Rede. Außerdem widerspricht sich Huber. Zuerst schildert er den 1232 erfolgten Überfall des offenen Ortes Burghausen; dann schreibt er (S. 27): „Unter den ersten Herzogen aus dem Hause Wittelsbach muß der Ort Burghausen zur Stadt, d. h. befestigt worden sein; denn der erste feindliche fruchtlose Anprall gegen dieselbe fällt in das Jahr 1232."

148) Huber S. 31.

149) a. a. O.

150) Nach dem Stadtrecht von 1307.

151) S. Ingolstadt! „Als um 1488 Herzog Georg die Burg und die Stadt erweiterte, hielt er auf einen Tag wohl viertausend (?) oder mehr Maurer und Arbeiter und zwar auf lange Zeit und verbaute wohl 100 000 fl." (Huber S. 116). Wenn auch die Zahl 1000 zu hoch gegriffen sein dürfte, so läßt sie uns immerhin auf eine zahlreiche Arbeiterschaft schließen. An der St. Martinskirche in Landshut wurden ca. 100 Jahre, an der erweiterten Ingolstädter Stadtmauer ca. 60 Jahre lang gebaut.

der Ort sowie Bürger desselben immer öfter uns begegnen und 1255 Heinrich XIII. sich hier niederließ, also jedenfalls in diesem Jahre Burghausen bereits Stadt war, bestärkt unsere Ansicht, daß die Erhebung zur Stadtgemeinde um 1236 erfolgt ist.

Was die gemeindliche Autonomie betrifft, so finden wir den Rat zum erstenmal 1290 in einer Urkunde, mit der er einen Verkauf bestätigt. Das älteste Stadtrecht weist Burghausen vom 21. März 1307 auf[152]). Doch hat es sicherlich bereits vor diesem Stadtrechte gehabt, die allerdings nicht so weit ausgedehnt gewesen sein dürften; denn am 27. März 1339 bestätigt die Witwe Herzog Heinrichs XIV. den Bürgern der „Stat zu Burgkhausen alle Ir Hanndtvest vnnd brief vnnd gemainlich alle Ir gewönnliche vnnd verschribne Recht, die Sy von vnnsern lieben Herrn und wirt Hertzog Hainrichen dem got genad vnnd allen seinen vorvodern habent“[153]). Diese müssen mindestens noch Herzog Heinrich XIII. einschließen. Eingangs des Stadtrechts von 1307 ist der Herzog nicht erwähnt. Letzteres ist nur eine Aufzeichnung und Feststellung durch die Bürger. Sein Anfang lautet: „Hie sint geschriben sogetanew recht vnd saetze von der ler vnd von der raete der pesten Bv̊rger von der stat ze Bv̊rchausen vnd wellent sie also staet behalten“. Der „zwelifer rat“ hat auch hier wieder seinen Einfluß auf Gerichts- und Marktverordnungen. Während die kleineren Körperverletzungen der Richter allein ahndet, muß bei schwereren Fällen der Stadtrat zugezogen werden. Nur für Totschlag kommen die Fälle vor den Viztum. Bei Uneinigkeit zwischen Richter und Stadtrat ist zunächst der Viztum, dann der Herzog zuständig. Der Stadtrat ist Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegenüber besonders geschützt. Die Bürger genießen ebenfalls ziemliche Freiheiten, Selbständigkeit und Schutz; indes stehen die Bäcker, Metzger und Wollweber unter einer besonderen Kontrolle von je vier Bürgern. Ausdrücklich müssen wir hier noch erwähnen, daß aller Handel vor den Toren verboten ist, woraus man ersieht, daß der Markt unbedingt zur Stadt gehört. Schädigungen von Graben und Mauer sind stadtrechtlich verfolgbar. Außerdem enthält das Stadtrecht die bekannten Bestimmungen über Hausrecht und Notwehr,

152) Häutle a. a. O. I.

153) Vidimus und Transsumpt des Abtes Ulrich von Raitenhaslach 1505 R.-A. Stadt Burghausen Fasc. I.

Asylrecht des Bürgerhauses, unmäßiges Schuldenmachen von Bürgerskindern bei Wirten, über Pfändung derselben, über Geleit eines Schuldners durch den Richter, sowie über Kauf und Verkauf. Darin ist es den Rechten der vorausgegangenen Städte ähnlich. Doch ist dieses Stadtrecht in seinem ganzen Aufbau und seinen Sonderbestimmungen ein ganz spezielles.

Damals scheinen die Bürger noch nicht das Recht der Richterwahl besessen zu haben. Jedenfalls aber hatten sie es 1339[154]). Am 27. März dieses Jahres verspricht Herzogin-Witwe Margaretha den Bürgern „keinen pfleger von Burckhausen nicht zu setzen oder zu gebenn, dann der hie zu dem Lannd gehört". Um der Stadt Burghausen Wohlstand nicht zu hemmen, verbot König Otto von Ungarn und sein Bruder Stephan am 11. April 1309 auf Bitten der Bürger den Handel, den das Kloster Raitenhaslach ebenso wie der Mautner durch Schenkung u. dgl. zum Nachteile der Stadt betrieben haben[155]). An der Spitze des Rates steht 1401 dessen ältester „Redner", 1418 Anwalt, 1483 Bürgermeister genannt[156]).

Ähnlich wie mit Burghausen verhält es sich mit Neuötting. Auch hier ist uns die Gründung nicht direkt gemeldet. Bis ins 13. Jahrhundert führen Alt- und Neuötting den bloßen Namen Oetting. Oetting war ein Dorf mit einer königlichen Pfalz[157]). Nachdem es im Jahre 907 durch die Ungarn zerstört worden war, siedelte sich ein Teil seiner ehemaligen Bewohner wieder auf dem alten Platze an, ein anderer jedoch auf einem Hügel in der Nähe[158]). Dieser Umstand läßt vermuten, daß Neuötting eine gegen die Ungarn geschaffene Burgansiedelung gewesen ist, wie auch die Sage geht, daß es damals schon eine Stadt gewesen sei. Neuötting war der Pfarrei Altötting einverleibt, wird aber urkundlich nur mehr 959, 980 und 993 genannt; während letzteres im 11. und 12. Jahrhundert noch öfters vorkommt, tritt Neuötting erst wieder mit dem 13. Jahrhundert hervor und zwar „1231 in einer lateinischen Urkunde

154) R.-A. a. a. O. in einem zweiten Brief unter demselben Datum und ebenfalls Vidimus von dem gleichen Abte.

155) Huber S. 33.

156) Ebenda S. 148.

157) Joannis Staindelii Chronic. Oefele I. S. 453. ad a. 890 (curtis regalis). Joannis Aventini Excerpta diplom. Passav. Oefele I. S. 705 ad a. 865 (villa). Anonymi Altah. Breve Chron. Bav. Oefele I. S. 337 ad a. 859 (locus).

158) Schmid S. 20.

als geschlossener Ort mit Toren und als Markt“[159]). Leider gibt Schmid den Ausdruck und die Quelle, die ihm den Ort als geschlossen erkennen ließ, nicht an; doch daraus, daß er schreibt[160]): „Es ist sogar wahrscheinlich, daß Neuötting mit den andern Innstädten vielleicht schon im 12. Jahrhundert zur Stadt erhoben wurde und jene Bezeichnung „Forum“ „Markt“ nicht so strikte zu nehmen ist, umsomehr, da schon gleich darauf 1240 Neuötting eine Stadt genannt wird“, können wir schließen, daß Neuötting nur ein Markt war. Die Quelle, die ihm sowie Kerndörffer

Siegel von Neuötting an Urk. v. J. 1496 (R.-A. Ger.-Urk. Ingolstadt).

sagte, daß Neuötting 1240 eine Stadt hieß, nennen beide die „Zollordnung von 1240“. Nun kennt man jedoch aus diesem Jahre keine Zollordnung. Das erste Salbuch Bayerns stammt aus den Jahren 1224 bis 1228 und die Worte, die diese beiden Chronisten anführen als aus der „Zollordnung von 1240“ entnommen, finden sich nicht in dem eben angezogenen ältesten Urbar Bayerns, sondern in dem ca. 100 Jahre jüngeren unter dem Vizedomamte Pfarrkirchen[161]). In jenem gibt sich

159) Schmid S. 20.
160) Schmid S. 28.
161) Mon. b. XXXVI. P. II. p. 196.

nur ein merkantiler Charakter Oettings kund, da es eben wie noch 1231 bloß ein Markt war, gelegen an der Römerstraße von Pons Oeni nach Turum[162]); in diesem jedoch erscheinen für Neuötting eine ganz ausgeprägte Zollordnung, ein Torwart, Torzoll und Türme auf den Toren, sowie ausdrücklich die Bezeichnung Stadt. Sowohl das Siegel mit seiner frühgotischen Kapelle, die Bauart der Tore, von denen das westliche Landshutertor das ältere ist[163]), das östliche Burghausertor schon ausgeprägten gotischen Charakter trägt[164]), bekunden, daß die Ausbildung

Siegel von Neuötting u. Abguß i. R.-A. (1377 u. 1564).

zur Stadtgemeinde im 13. Jahrhundert stattgefunden, die Vollendung der Stadtmauer durch das Burghausertor im Osten erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts erfolgt ist. Man begann hier wie in Ingolstadt auf der am wenigsten geschützten, dem Flusse abgekehrten Seite mit dem Mauerbau. Da hier derselbe ebenfalls kaum weniger wie 40—50 Jahre beansprucht haben dürfte, so wird die Stadtgründung wohl um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgt sein. Um diese Zeit war die Gegend südöstlich vom Inn durch Friedrich den Streitbaren stark bedroht. 1233 hielt Otto II. zu Oetting einen Landtag, auf dem man beschloß dem Feinde mit Waffengewalt entgegenzutreten[165]). Vielleicht wurde aus diesem Anlaß Neuötting zur Stadt erhoben. Tatsächlich tritt von nun an Oetting immer öfter hervor. Als Aufenthaltsort der Herzoge erscheint

162) Riezler, G. B. I. S. 40.

163) Darauf weisen die beiden Flankentürme hin. Vgl. Kunstdenkmale des Regierungsbezirkes Oberbayern, bearbeitet von Dr. Gustav von Bezold, Dr. Berthold Riehl, Dr. G. Hager unter Mitwirkung anderer Gelehrter und Künstler, 3. Teil, München 1905, S. 2584, Abbildung S. 2583.

164) Ebenda S. 2583 und Abbildung S. 2582.

165) Kerndörffer a. a. O. S. 208.

es 1242, 1269, 1272, 1274, 1277[166]), 1280. 1255 hören wir von der Oettinger Münze[167]), 1262 begegnen wir einem Chunradus judex Oetingensis, einem miles de veteri Ottinga, sowie Bürgern von Oetting[168]); 1296 endlich tritt die Ummauerung hervor in redditus ante portam civitatis, was später durch Torzoll übersetzt ist, sowie die Bezeichnung civitas[169]). Seit 1236 wachsen die Maut- und Zollbefreiungen von Klöstern immer mehr.

Das älteste Stadtrecht, das uns überliefert ist, stammt aus dem Jahre 1321 und ist verliehen von den Herzogen Heinrich, Otto und Heinrich am 21. Dezember[170]). Aber bereits vor diesem existierte ein großes Stadtrecht für Oetting. In dem in einer Abschrift auf uns gekommenen Stadtrecht ist nämlich auf die Herzoge Stephan und Otto und andere Vorvordern der Aussteller hingewiesen, welche für Oetting eine „hanndvest" ausgestellt haben, und am 20. Jänner 1316 haben die obigen drei Herzoge den Schärdingern dieselben Privilegien, wie sie die Bannstadt Oetting hat, verliehen. In seinen wesentlichen Punkten muß dieses verloren gegangene Stadtrecht nach den Angaben Lamprechts mit dem auf uns gekommenen übereingestimmt haben. Letzteres ist mit dem Burghausener Stadtrecht ziemlich gleich. Über Bäcker und Fleischer sind auch hier je vier Bürger gesetzt, ebenso über Weinwirte. Der Viztum richtet nur über „grossen Deuf, Notnunft und Totschlag". Die Marktordnung ist ebenfalls ein wichtiger Punkt. Neben dem Richter haben die „Genannten" einen Teil der Gerichtsgewalt und sind eigens geschützt. Der Rat bestand aber aus acht Bürgern; seit 1369 tagte er in dem eigenen städtischen Rathause, welches in diesem Jahre der Stadt von Herzog Stephan aus dem Besitze Seifrieds des Törringers käuflich erworben worden war[171]). An der Spitze des Rats begegnet uns 1448 zum erstenmal der Stadtkämmerer in der Person des Wilhelm Caesaer[172]). Das Geburtsjahr des äußeren Rates ist bei Neu-

166) R.-A. Fürstensel. Fasc. 14, 37, 39, 46, 50, immer ohne Benennung.

167) Rieb, Cod. Dipl. Ep. Rat. I. S. 445. Um 1500 wieder aufgehoben (Schmid S. 64).

168) 24. Juli R.-A. Codex Ranshofen (Kloster Ransh. I.) f. 74. — U. B. O. E. III. S. 289 Nr. ccevi.

169) Reg. boic. IV. 2. S. 528 u. 530.

170) Häutle Nr. V.

171) Schmid a. a. O. S. 48.

172) Schmid S. 64.

ötting sicher; 1523 bestimmten nämlich die Herzoge Ludwig und Wilhelm eine neue Stadt- und Ratswahlordnung, indem sie bekundeten: „Nachdem mit der Wahl und Satzung eines Rats und Erforderung und Zusammenberufung einer Gemain auch Besetzung und Rechnung der Aemter bei euch etlich Zeit her dermassen Unordnung gehalten worden, dass daraus zwischen Rath und Gemain mehrmals Widerwill und Uneinigkeit entstanden ist, . . . haben wir dieselben fromm Mass und Ordnung (von Herzog Albrecht) euch den von Oettingen auch zu geben bedacht." Es sollen auf Egidi jedes Jahr acht Ratspersonen gewählt werden. Und „nachdem die Stadt zu Oettig an ihr selbst nit gross und ain klaine Burgerschaft hat, deshalben bei ihnen kein äusserer Rath bisher gewest, sondern anstatt des äussern Rats durch sie albeg etlich aus der Gemain erfordert und gebraucht worden . . ., so verordnen wir, dass die acht des innern Raths acht erbar Bürger aus der Gemain erkiesen und wellen, die ihres Achtens die verständigsten und tauglichsten sind"[173]). So bestand seither auch ein äußerer Rat in der Zahl von acht Bürgern. Diesen gehörte nach der Verordnung die Wahl zweier Bürgermeister aus dem innern Rat zu. Der erste dieser Bürgermeister tritt uns 1546 entgegen[174].) Aus dieser Verordnung ist ferner zu entnehmen, daß der äußere Rat sonst sich selbst entwickelt hat und durch die Größe der Gemeinde bedingt gewesen ist.

Die dritte während der österreichisch-bayerischen Fehden des 13. Jahrhunderts entstandene Stadt der Innegend ist Braunau, gelegen in dem ehemaligen Gau Weilhart. 1125 schenkte Herzog Heinrich der Schwarze dem Kloster Ranshofen ein Landgut in Braunau mit allen Hörigen[175]). Schon vorher wird der Ort Braunau genannt; nach ihm nennt sich ein Ministerialengeschlecht, das 1115—1230 in der Geschichte lebt, dann aber verschwindet[176]). Dasselbe besaß das Richteramt im Weilhart; erst um 1225 geht seine Gewalt in andere Hände über[177]). Daß der

173) Schmid S. 72.

174) Schmid S. 79.

175) 30. Juli R.-A. Kloster Ransh. Cod. priv. fol. 86. — U. B. O. E. IIa S. 161. — Meindl, Geschichte der Stadt Braunau I. S. 22. — Gau ist hier nicht im politischen Sinne aufzufassen, sondern ist nur eine geographische Bezeichnung.

176) Meindl II. 26 ff.

177) Meindl II. S. 31.

Ort ziemlich besiedelt war, beweist die Errichtung einer Kapelle um 1138[178]), deren Dienst von Ranshofen aus bis zur Entstehung einer eigenen Pfarrei 1334 bis 1336 versehen wurde[179]). In Braunau dürfte sich jedoch kein Markt befunden haben, da in der nächsten Nähe in Ranshofen ein solcher bestand. Nach Aventin ist nun die Erhebung zur Stadt 1202 erfolgt[180]). Dies hat nach ihm Benno Mayr angenommen[181]). Doch schon Meindl ist dem gegenübergetreten und hat die Unhaltbarkeit dieser Überlieferung nachzuweisen versucht. Er führt an, daß die Bürger von Braunau erst 70 Jahre später auftreten, daß sich die Ministerialen von Braunau noch um 1220 im herzoglichen Richteramt und die Zollstätte 1210 in Ranshofen befinden, daß die Stadtprivilegien erst mit dem Jahre 1309 beginnen und die späteren Urkunden sich nicht auf ein früheres Stadtprivileg beziehen[182]). Dazu ist noch zu bemerken, daß derselbe Aventin in seiner deutschen Chronik die Gründung Braunaus Heinrich XIII. zugeschrieben[183]) und in ihr unter Ludwig I. auch nichts davon berichtet hat[184]). Auch die zweite Nachricht dürfte sich nicht halten können; sie bezieht sich jedenfalls auf eine interpollierte Notiz des Hermann von Altaich[185]), die auch die Annalen des Klosters Formbach und im 17. Jahrhundert Benno Mayr, später auch Meindl und Groß übernommen haben[186]). Darnach hätte Heinrich XIII., da der Böhmen-

178) Meindl II. S. 24.

179) U. B. O. E. VI. 113, 202, 641. — Mon. b. III. 366 u. 368.

180) Aventinus Annales (Riezler) II. p. 254: „Ipse [Ludovicus] Brundunum, quod hactenus suos regulos habuerat, moenibus cingit civitate donat eoque a Rantherovia praetorium portoriumque transfert."

181) Benno Mayr, Historia urbis Brunoviensis, a. a. O. S. 84: „Ludovicus .... ut etiam Oeni ripam muniret, in loco Braunau ..... condendae urbi fundamenta posuit, Civitati jure donavit et moenibus cinxit, eoque e Ranshoven, ubi hactenus erant, Praetorium et Portorium transtulit."

182) Meindl a. a. O. I. S. 35 u. 36.

183) Aventin Chronik (Lexer) II. S. 367: „Er (Heinrich XIII.) hat gepaut Braunau die stat, den markt Neumarkt an der Rot bei Lantshuet ...." Aventin Chronicon Ranshofense. (In den kleineren Schriften. Sämtliche Werke Bd. I. S. 77.) „Henricus XII. (!) comes Palatinus, dux Bavariae, condidit Brundunum, obiit a. 1290 Burgusii."

184) Lexer: S. 367 Buch VII cap. 21.

185) Herm. Alt. ed. Oefele I. SS. S. 679 b.

186) Fratris Angeli Abbatis Formbacensis, Quardus liber Calamitatum Bavariae. Oefele I. SS. S. 122 a. — Benno Mayr S. 95 u. 96. — Groß,

König infolge seines Sieges Neues plante, im Jahre 1260 die Stadt Braunau innerhalb neun (!?) Tagen von allen Seiten mit neuen Schanzen umgeben und darauf Mauern gebaut und eine Brücke dort errichtet. Nun fehlt aber diese Nachricht in der Ausgabe der Mon. Germ. SS. XVII[187]). Würde sie auch echt sein, so müßte uns der Umstand, daß bei pluteaminibus ein novis steht, bei propugnacula dagegen nicht, veranlassen anzunehmen, daß vorher schon Wall und Graben, aber keine Mauern vorhanden waren. In diesem Falle hätte es die Bürgerschaft

Siegel von Braunau an Urk. v. J. 1496 (R.-A. Ger.-Urk. Ingolstadt).

in der Herstellung ihrer Befestigung nur bis zur Umwallung gebracht und würde der Zeitpunkt des Beginns immerhin vor 1260 fallen. Ferner beweist das Salbuch von ca. 1224[188]) die Unrichtigkeit der Überlieferung einer 1202 erfolgten Erhebung Braunaus zur Stadt. Es wird nämlich bei Provnaw nur die Gebühr des Urfahrs an den Herzog

Chronik v. Simbach a. J. Landshut 1864. Verh. d. histor. Ver. f. Niederbayern X. S. 5. — Meindl S. 43.

187) M. G. SS. XVII. p. 400 (381—407).

188) Mon. b. XXXVI. P. I. S. 14.

entrichtet, sonst aber nichts. Nun könnte man zur Erklärung hiefür zweierlei annehmen, erstens daß der Ort von der öffentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen und von der Steuer teilweise befreit war, oder zweitens, daß er noch teilweise dem Kloster Ranshofen zinste und sich im Besitze von Ministerialen befand. Diese zweite Annahme halte ich für richtiger. Wäre nämlich Braunau zur Zeit der Abfassung des ältesten Salbuchs bereits Stadt gewesen, so würde kaum eine Fähre dem Verkehr über den Inn genügt haben. Auch um 1330 bezog der Herzog aus

Siegel von Braunau an Urk. v. J. 1374 (R.-A. Bayr. Landschaft).

Braunau nur Zoll und Mautgebühren. Bis in späte Zeit hatte Ranshofen noch Besitz um Braunau, der dann, als die Stadt erweitert wurde, in die neue Grenze gezogen wurde[189]). Weil also der Herzog in Braunau fast keinen Besitz hatte, dürften zur Erbauung einer Stadt in der Nähe eines Klosters und eines diesem gehörigen Marktes immerhin Ereignisse von besonderer Art geführt haben. Seit 1230 herrschte in der Gegend am Inn und in Oberösterreich fast ununterbrochen Krieg. Räubereien waren damals im Weilhart Regel. 1233 hatte Muringer Weser in der

189) Zur Zeit Benno Mayrs ca. 1687. — Meindl I. S. 23 u. 24.

Nähe von Braunau, nämlich in Neukirchen an der Ecknach im Weilhart einen Jahrmarkt durch Überfall gestört, dort geraubt, geplündert, gebrannt und gemordet und 40 Krämer gefangen fortgeführt, die sich dann später mit Geld loskaufen mußten[190]). Aber Herzog Otto rächte noch im selben Jahre seine Untertanen, indem er nach Erstürmung der Orte Schärding und Formbach die räuberischen Kriegsleute des österreichischen Herzogs gefangen nahm und dann hinrichten ließ. Im Anschluß an dieses Ereignis dürfte Braunau zum Markte erhoben worden sein. Die Gründung der Stadt selbst mag 10 Jahre darauf vor sich gegangen sein. 1242 hatte das Stift Ranshofen durch einen Überfall von Passau aus zu leiden. Es wurde vollständig verbrannt und dabei ging auch die dortige herzogliche Pfalz zugrunde. Da in jener Zeit der Propst von Ranshofen auf Seite des Kaisers, Otto auf der des Papstes stand, wäre eine gewaltsame Aneignung eines Teiles des Stiftsbesitzes in Braunau möglich gewesen; es ist dies aber nicht wahrscheinlich. Als 1243 auch der Herzog auf die Seite des Kaisers übergetreten war, hat er wohl seine Pfalz, indem er sie verlegte, statt in Ranshofen in Braunau neu erbauen lassen und diesen Ort mit dem Stadtrechte begabt; es wäre also vielleicht ein Güteraustausch erfolgt. Indes ist nichts davon sicher. Wahrscheinlich fällt die Entstehung der Stadt in die Zeit der österreichischen Fehden. Meindl nimmt dies auch an, vermutet aber, es könnte dieselbe noch in den letzten Jahren Herzog Ludwigs erfolgt sein[191]). Dem gegenüber bin ich der Ansicht, daß nur Otto II. der Gründer der Stadt ist. Es ist schon Baumann aufgefallen[192]), daß die Stadt gleich zwei Embleme des Stadtherrn in ihrem Wappen trug. Nun war aber Otto der erste Herzog, der den Pfälzer Löwen in sein Wappen einführte. Das Braunauer Wappen ist zudem in der Örtlichkeit der Schildchen ähnlich dem Straubinger, bei welchem es jedoch zwei Rautenschildchen sind. Es ist möglich, daß beide Städte zugleich ihre Wappenbilder bekamen, wobei dann der Löwe nicht ins Straubinger Wappen überging, da sein Gründer ihn nicht führte. Bei Braunau scheint er mir direkt auf Otto II. hinzuweisen. Auch Rain, bei dem ebenfalls die Erwerbung der Stadtrechte unter Otto II. vor sich ge-

190) Herm. v. Alt. Oefele I. SS. p. 672. — Benno Mayr S. 86. — Meindl I. S. 37. — Lamprecht, Gesch. v. Schärding S. 23.

191) Meindl I. S. 37.

192) A. Z. N. F. X. S. 8.

gangen sein wird (wenn sich das auch zur Zeit noch nicht bestimmt nachweisen läßt), führt Pfälzerlöwen und Rauten in seinem Wappen.

Der Weilhart wurde noch 1250 durch Kriegsleute des Kirchenfürsten von Passau und 1266 durch die Böhmen heimgesucht[193]), worunter sicherlich der Ausbau der Stadt Braunau und ihr Emporkommen zu leiden hatte. Da der Neubau der 1242 zerstörten Ranshofener Kirche erst 1283 fertiggestellt war, dürfte auch die Ummauerung der Stadt sehr langsam fortgeschritten sein. 1309 jedoch war sie längstens vollendet, da in diesem Jahre die Stadt belagert wurde[194]). Seit 1270 erscheinen Bürger von Braunau, die von auswärts herbeigezogen und hier ansässig geworden waren, wie ihre Namen sagen[195]). 1283 wird erstlich ein Mautner zu Braunau und 1300 ein Stadtpfleger von dort aufgeführt[196]); der Herzog hatte demnach die Maut nach Braunau verlegt.

Über die Ausbildung der gemeindlichen Autonomie sind wir ebenfalls für die Zeit des 13. Jahrhunderts nicht gut unterrichtet. Das älteste erhaltene Privileg von 1309 befiehlt dem Richter zu Weilhart die Tafernen in der Nähe der Stadt abzuschaffen[197]). 1329 soll derjenige, welcher zu Braunau das Bürgerrecht hat, arbeitet und Kaufmannschaft treibt, auch mit den andern Bürgern wachen, steuern und leiden[198]). 1335 endlich bekam Braunau die Rechte der Stadt Burghausen[199]). Wie für Neuötting ist also auch für Braunau das Stadtrecht von Burghausen grundlegend gewesen. Der Rat bestand auch hier aus zwölf Mitgliedern. In ihrer späteren Verfassung hatte die Stadt 1465 den ersten bekannten Bürgermeister[200]). Über die Entstehung des äußeren Rats meldet die aus 6 Punkten bestehende Ratswahlordnung des Herzogs Wolfgang vom 31. Juli 1511: „Weil die kleine Stadt Braunau nicht viele Bürger zählt und deshalb daselbst nie ein äußerer Rat bestanden hat, sondern bloß mehrere aus der Gemeinde verordnet worden sind; weil aber ferners die Zusammenberufung der Gemeinde Schaden und Schwierig-

193) Meindl I. S. 38, 39, 43.
194) Meindl I. S. 47.
195) Meindl I. S. 47. — U. B. O. E. III. 439, 476, 480, 482; IV. 158, 186 ꝛc.
196) Meindl I. 45. — U. B. O. E. IV. 355.
197) Benno Mayr 118. — Meindl I. 47, 61.
198) Meindl I. 50; II. 64.
199) Meindl II. S. 50.
200) Meindl II. S. 75.

keiten herbeiführen könnte, besonders wegen Zwietracht, Aufruhr und Uneinigkeit zwischen Rat und Gemeinde, so wurde bestimmt, daß die Zwölf vom innern Rat, sobald sie bestätigt sind, zwölf andere angesessene ehrbare Bürger aus der Gemeinde erküsen und wählen sollen, welche nach ihrer Meinung die vernünftigsten sind." An der Spitze der Gemeinde standen in Zukunft zwei Bürgermeister[201]).

So hatte denn Otto II. den Südosten seines Herzogtums mit Städten zu bewehren begonnen. Auch im Nordwesten errichtete er feste Plätze. Wir können zurzeit nur eine solche Gründung herausgreifen, nämlich Ingolstadt. Dieses war unter den Karolingern ein königliches Kammergut, welches Tassilo um 770 von Karl dem Großen nebst einem andern namens Lutrahof zu Lehen bekommen hatte[202]). Nach Tassilos Sturz war es mit Bayern an den Kaiser gefallen, der diese zwei Kammergüter 806 bei der Teilung der Länder unter seine Söhne von dem übrigen Bayern trennte und sie dem Karl zugesprochenen Nordgau einverleibte[203]). Als sie wieder heimgefallen und mit Bayern wiederum vereinigt waren, empfing sie 817 Ludwig der Deutsche[204]). Dieser gab 841 dem Abte Gotzbald von Niederaltaich zwei Kirchen mit allen Zehenten und einem königl. Maierhof in dem Dorfe namens Ingolstadt, welche derselbe bereits zu Lehen besessen hatte, als Eigentum[205]). Von dem Abte ging dann der Besitz auf das Kloster über, bei dem er viele Jahrhunderte hindurch verblieb. Im Laufe der Zeit durch die Ungarn zerstört, hierauf nach seinem Wiedererstehen zunächst von Chorherren, dann wieder von den Benediktinern bezogen fiel das Kloster an den Kaiser Heinrich IV. als Lehen, nachher an Otto von Nordheim. Nachdem es unter Welf I., der es 1070 erhalten hatte, nochmals selbständig geworden war, übertrug es 1152 Friedrich I. dem Erzstifte Bamberg, welches nebst anderen Rechten die Schirmvogtei übernahm[206]). Dieselbe ging auf die Grafen von Bogen über, deren wildes Geschlecht das Kloster arg schädigte, so zwar, daß sich Bischof Ekbert von Bamberg gezwungen sah denselben dieses Recht abzunehmen und es

201) Meindl II. S. 45—47.

202) Mederer Joh. Nep., Geschichte des uralten kgl. Maierhofes itzt der kgl. baier. Hauptstadt Ingolstadt. Ingolstadt 1807 S. 6.

203) Mederer. — Ertl, Churbayerischer Atlas 1703 S. 78.

204) Mederer S. 9.

205) R.-A. Gerichtsurk. Ingolst. Fasc. 32. Transsumpt und Vidimus. — Mon. b. XI. 107. — Mederer S. 9 (hat das Jahr 840).

206) Mederer S. 17.

1228 an Herzog Ludwig I. zu überweisen[207]), von dem es seine Nachkommen erbten. Die gleichen Schicksale teilte auch der Klosterbesitz in Ingolstadt. Der Ort selbst war jedoch schon früher an Wittelsbach gekommen, entweder als Reichslehen mit dem Pfalzgrafenamte oder mit dem Herzogtume Bayern[208]). 1224 war er noch keine Stadt. Das älteste Urbar[209]) nennt 6 Höfe, 3 Mühlen und 1 Schmiedstätte. Dies erscheint auch alles im Salbuch II von ca. 1270 (Baiuwarie superioris)[210]), indes mit dem Unterschiede, daß die Schmiede für den zugehörigen Hof um 6 Metzen Weizen weniger Gült bezahlt wie früher, daß ferner der im alten Urbar an erster Stelle aufgeführte Hof 1270 als curia ante portam und eine von den drei Mühlen als molendinum apud vallum aufgeführt wird. Zu diesen drei Mühlen sind noch zwei neue hinzugefügt, von denen die eine ausdrücklich als molendinum civitatis bezeichnet wird. Überdies ist auch die im Salbuch I erstlich aufgeschriebene Hube im Urbar II als huba, que colitur extra civitatem bezeichnet. Gegenüber 1224 finden wir u. a. noch ein Gericht und einen Schergen erwähnt, während der 1224 notierte Bruckzoll dem im Urbar II angeführten Zoll entsprechen dürfte. Somit war Ingolstadt bei Entstehung des ersten Urbars noch ein Dorf oder Markt mit einer Brücke, zur Zeit der Entstehung des oberbayerischen Urbars jedoch bereits eine Stadt. Seine Ausbildung zur Stadtgemeinde fällt also nicht vor 1224. Sie fällt aber spätestens in das Jahr 1275; denn in diesem ließ Ludwig der Strenge das Minoritenkloster durch den Ingolstädter herzoglichen Richter und Pfleger Wibrord von Rohrbach unweit des Schlosses „ganz nahe der Stadtmauer“[211]) aufführen.

Dem Salbuch entnehmen wir weiters, daß nicht das ganze Dorf zur Stadt gemacht wurde, sondern nur der mittlere Teil. Während die sicher als außerhalb der Stadt gelegenen Höfe im Süden gleiche, die nördlichen dagegen mehr Gült bezahlen, — sollte das vielleicht mit einer im Norden bereits, im Süden aber noch nicht vollendeten Stadtmauer zusammenhängen? — giltet der zur Schmiedstätte gehörige Hof weniger

---

207) Ou. u. Er. V. S. 39 ff.

208) Riezler, G. B. I. S. 851.

209) (1224—1228 Riezler, G. B. II. S. 179,) a. a. O. I. S. 92 u. 93

210) a. a. O. S. 146 u. 147. — Nach einem von Baumann, A. Z. N. F. X. angegebenen Gesichtspunkt läßt sich dessen Entstehungszeit schon 1270 vermuten.

211) Mederer S. 26.

wie früher. Das kommt wohl daher, daß diese der Stadt einverleibt worden war. Eine Schmiedstätte liegt sicher nicht abseits von der Straße, sondern immer da, wo der meiste Verkehr ist; sie wird also an der Kreuzung der Straßen gelegen sein. Sollte sich hier nicht ein Marktverkehr abgespielt haben? 1307 wird ein „vicus, qui vulgo antiquum forum frumenti nuncupatur" genannt[212]), auch erscheint bald darauf 1312 ein Salzmarkt[213]); schon ca. 1210 wird die Ingolstädter Münze erwähnt[214]). Dieses sowie die Straßenkreuzung, wo sich meist ein Marktverkehr entwickelte, auch das Bestehen einer alten Kirche in deren Nähe lassen eine Existenz eines Marktes vermuten. Tatsächlich wurde die Ummauerung um diese Straßenkreuzung in viereckiger Form geführt und umschloß auch die Morizkirche.

Wann jedoch wurde Ingolstadt zur Stadt erhoben? Auf den Tag und das Jahr kann man natürlich eine mittelalterliche Stadtgründung fast nie festsetzen. Auch hier ist es nicht möglich. Man hat Ludwig II. für den Gründer der Stadt Ingolstadt gehalten[215]). Dem ist aber nicht so. Ludwig II. würde kaum seine Residenz nach erfolgter Landesteilung in ein Dorf oder in einen Markt verlegt haben, da ihm Städte zur Verfügung standen. Aber abgesehen davon bestimmt uns noch folgender Grund zur Ablehnung obiger Ansicht. Ludwigs II. Sohn, Ludwig der Bayer, sagt nämlich in dem großen Stadtprivileg ausdrücklich, daß er die Rechte, welche von „seinen Vordern" verliehen worden sind, bestätige. Wäre es denkbar, daß er seinen Vater nicht namentlich angeführt hätte, wenn von diesem die ersten Freiheiten stammten? Und dann bezeichnet die Mehrzahl doch nicht einen einzigen! Es müssen also noch frühere Herzoge in Betracht kommen. Diese können nur Herzog Otto II. und dessen Vater Ludwig I. sein, da ja noch 1224 unter dessen Regierung Ingolstadt eine Landgemeinde war. Weder 1228 bei der

212) Reg. boica (Lang) V. 112. — Sammelblätter des histor. Vereins von und für Ingolstadt 1876 S. 4, Reg. Nr. 32 u. 35.

213) Sammelbl. 1878, Reg. Nr. 452.

214) Ou. u. Er. I. 359. — Riezler, G. B. II. S. 182 Fußn. 2.

215) Pleickhard Stumpf S. 128. — Meidinger, Beschreib. versch. Städte und Märkte S. 310: „Um 1250 (!) soll Kaiser Ludwig IV. Ingolstadt zu einer Stadt erhoben haben, als er sie ehener um mehr als die Hälfte erweitert hatte. Man sagt, daß Ingolstadt, ehe sie dieser Kaiser zu erweitern anfing, viereckig gewesen sei." — Mederer S. 28 und nach ihm Gerstner J., Geschichte der Stadt Ingolstadt in Oberbayern, München 1853 S. 22 vermuten schon Otto II. und dessen Vorfahren.

Belehnung des Herzogs Ludwig des Kelheimers mit der Schirmvogtei über Niederaltaich durch den Bamberger Bischof, noch 1234 anläßlich der Einweihung der neuen St. Moritzkirche[216]), noch 1239 in einer Bestätigung der Niederaltaich'schen Besitzungen in Ingolstadt durch Papst Gregor IX., wobei Ingolstadt genannt wird, auch nicht 1244 als Herzog Otto einen Ingolstädter Hof dem oftgenannten Benediktinerkloster als Entschädigung für das durch Graf Albert IV. von Bogen widerrechtlich auf dessen Boden erbaute Schloß Flinsburg gibt, deutet etwas eine Stadt

Siegel von Ingolstadt an Urk. v. J. 1309 (R.-A. Ger.-Urk. Ingolstadt).

an. Ebenso ist auch 1245 in dem Vertrage des Pfarrers von St. Moritz in Ingolstadt mit dem Abte Hermann von Niederaltaich nichts auf eine Stadt Hindeutendes zu bemerken[217]). Hätte Ingolstadt in diesem Jahre schon städtischen Charakter besessen oder wäre wenigstens der Bau der Mauern in Angriff genommen gewesen, so wäre dies dem Chronisten Hermann von Niederaltaich, der bei diesem in der Kirche zu Ingolstadt geschlossenen Vertrage anwesend war, sicher aufgefallen. Doch kann die Gründung der Stadt nicht viel später erfolgt sein. Dies ist nicht bloß durch den baldigen Tod Ottos II. begründet, sondern auch durch das

216) „Die Weihe der St. Morizkirche 1234 hat einem früheren, nicht dem jetzigen Bau gegolten." Kunstdenkmale des Königreichs Bayern I. Bd. 1. Teil S. 12.

217) Geschehen in der Kirche zu Ingolstadt 24. Febr. R.-A. Ingolstadt untere Stadtpfarrei Fasc. I. — Mon. b. XI. 30—32.

Ingolstädter Stadtwappen. Bei den Stadtwappen hat jede Figur einen Sinn: meistens ist der Stadtherr, unter dem die Gründung erfolgte, oder die ehemalige Grundherrschaft angedeutet. Nun besitzt Ingolstadt zu Beginn des 14. Jahrhunderts zwei verschiedene Siegel. Beide zeigen den hl. Moritz mit Umschrift „S. MAURIZIUS“ und der Legende „SIGILLUM CIVIUM DE INGOLSTADT“. Während er jedoch in dem älteren in der Rechten ein Schwert trägt und die Linke auf seine mit einem Kleinode geschmückte Brust legt (?), hebt er auf dem an einer

Siegel von Ingolstadt an Urk. v. J. 1335 (R.-A. Ger.-Urk. Ingolstadt).

späteren Urkunde befindlichen Siegel in der Rechten eine mit sieben Kreuzen geschmückte in drei Bänder auslaufende Fahne und in der Linken einen am Boden aufstehenden Schild mit dem Bilde des Panthers[218]). Letzterer allein bildet heutzutage das Stadtwappen. Die eigentliche Wappenfigur dürfte er wohl auch früher schon gewesen sein. Der Panther ist blau, der Grund weiß. Es ist also der Stadtherr und Gründer wie im Landshuter Wappen durch die Farbe angedeutet und

218) R.-A. Stadt Ingolstadt Fasc. I. 18. Apr. 1335. F. X. Ostermaier, Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Ingolstadt aus der Zeit der Geltung der Stadtrechte bis zur Einführung des römischen Rechts gesammelt, Ingolstadt 1884 S. 197. — S. auch Abbildung des Siegels bei Mederer!

zwar auf die gleiche Art: das Bild blau, der Untergrund weiß. Die frühere Herrschaft eines Teiles des Stadtgrundes mag der hl. Moritz andeuten, wenn er nicht vielmehr als Schutzpatron in das Wappen aufgenommen wurde. Woher kommt aber der Panther? Auch er ist nicht willkürlich gewählt. Da bis jetzt vor 1314 das Stadtwappen mit dem Panther noch nicht vorgefunden wurde, ein Ingolstädter Wappen jedoch bereits vorher existiert hat, dessen Bild man aber leider nicht mehr ganz erkennt, so nahm man an, der Panther sei durch Ludwig den Bayern verliehen worden. „Vielleicht haben die Ingolstädter, als sie am 9. November 1313 bei Gammelsdorf mitkämpften, eine steyrische Fahne erobert ꝛc." meint Mederer[219]). Deswegen haben sie den Panther sicher nicht bekommen. Doch war Mederer durch seinen Hinweis auf Kärnten und Ortenburg vielleicht auf der richtigen Spur. Besser könnte man seine Verleihung als Erinnerungsgabe an den Kampf für Ludwig IV., den Vormund der Herzoge von Niederbayern, die ja den Panther führten, erklären[220]). Doch auch das ist sehr unwahrscheinlich. Fragen wir uns einmal: muß denn notwendig das Siegel mit dem Panther erst *nach* 1314 entstanden sein? Auch bei Straubing galt lange Zeit das an einer Urkunde von 1335 hängende Siegel als das älteste; nun hat man es jedoch bereits an einer Urkunde von 1314 gefunden[221]). Ebenso stimmt bei Landshut die Sage von der Verleihung der Helme nicht mit der Wirklichkeit überein. Wir können bei Ingolstadt nur bestimmt behaupten, daß wir vor 1314 kein Siegel mit dem Panther kennen, aber nicht, daß kein solches vorhanden war. Es kommt öfters vor, daß sich eine Stadt zweier oder mehrerer Siegel bedient. So erscheint 1321 ein neues Siegel in Landshut[222]), nebenbei aber wird noch ein zweites benützt[223]). Es hindert also nicht, daß wir Ingolstadts älteres Siegel zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch

219) a. a. O. S. 39 Fußn. — Bavaria S. 781—782 Anmerk.: „Ludwig der Strenge führte 1217 (!) das Panthertier als Herzog von Niederbayern (!) und nannte es sein neues Siegel." Vorher: „Daß zum Andenken an den 5. (!) Nov. 1313 das blaue feuerspeiende Panthertier in das Stadtwappen gesetzt wurde, ist eine nicht mehr bestrittene Tatsache." (Dies wortwörtlich aus Gerstner, Gesch. d. Stadt Ing.!)

220) Hat auch Mederer a. a. O. vermutet.

221) Jahresb. d. hist. Ver. f. Straubing u. Umg. X. 1903 S. 113 (vgl. oben S. 36).

222) Sankt Thomastag (21. Dezember) 1321. Landsh. Stadtarch. Fasc. IV. 4.

223) Z. B. an einer Urkunde von 1327 (hier etwas zerbrochen) und 1335 (gut erhalten) Landshuter Stadtarch. Fasc. V. 15.

vorfinden. Das Fehlen des Panthers auf ihm ist keineswegs ohne Begründung. Bekanntlich führten die Ortenburger den Panther im Wappen. Mit Rapotos III. Tode war der Mannesstamm im Jahre 1248 erloschen, das Wappenbild erledigt. Sehr wahrscheinlich haben die Herzoge schon gleich bei der Gründung einer Stadt der Gemeinde ein Wappen verliehen. Ingolstadt war nun um die Zeit, als die Ortenburger ausstarben, zur Stadt erhoben worden und ihr um diese Zeit erledigtes Wappen ging auf die eben neu erstandene freie Stadtgemeinde über. Wenn jedoch der hl. Moritz auf einem Siegel des angezogenen Attributs entbehrt, so dürfte das vielleicht daher kommen, daß die Stadtgründung einige Zeit vor Erledigung des Wappens erfolgt ist, diese jedoch vorauszusehen war. Der Herzog konnte deshalb der Bürgerschaft den Panther noch nicht verleihen, wohl aber in Aussicht stellen, worauf sich die Stadt einstweilen mit dem hl. Moritz begnügte. Es würde also die Geschichte des Ingolstädter Wappens ganz gut zu unserer Behauptung passen, daß die Erhebung Ingolstadts zur Stadt kurz nach dem Jahre 1245 vor sich gegangen ist. Natürlich ist unsere Erklärung des Ingolstädter Wappenbildes eine fragwürdige Hypothese.

Seit der Regierung Ludwigs II. kommt Ingolstadt öfters vor. Um 1255 baute sich dieser im Osten der Stadt ein Schloß, 1275 und 1276 entstanden das Minoriten- und ein Schwesternkloster, ersteres an der Stadtmauer, letzteres am „Stadtgraben" (!) gelegen[224]).

In der äußeren Entwicklung machte sich um Mitte des 14. Jahrhunderts eine Erweiterung der Stadt notwendig. Bereits unter Ludwig dem Brandenburger wurde sie ins Auge gefaßt und von ihm noch die neue Grenze bestimmt, indem er sie „mit sein selbs Leib ausgeritten hatte", wie es Mederer in einer Urkunde Herzog Meinhards las. Nach seinem Tode bestimmte sein Sohn, der eben genannte Herzog Meinhard, am Pfinztag nach St. Bartholomäustag (25. August) 1362: „Das alle Gebawrschaft, Söldner wie sie genannt sein und Ir yeglichen besunder, die in den oberländischen Gerichten umb Ingolstat in vier Meylen gesessen sind — den Burgern ze Ingolstat geholffen sein, das egenannte Stat erweit werd, umbfangen und befestent mit Graben, mit Tullen, mit Mewr, mit fur, mit Vestung, und was dazu gehört etc."[225]). Herzog Meinhard starb

224) Mederer S. 26 u. 27.
225) Mederer S. 54 u. 56.

jedoch schon 1363 und es ist fraglich, ob noch unter ihm mit dem Mauerbau begonnen wurde. Mederer nimmt einen Beginn der Landfestung an, also der Aushebung und Aufwerfung von Graben und Wall[226]). Interessant und bedeutungsvoll halte ich es den Mauerbau in seinen Zeitabschnitten zu verfolgen, was uns hier ziemlich leicht wird, da die Bauzeiten der einzelnen Tore durch Gedenktafeln auf diesen notiert waren. Leider steht von den Toren der erweiterten Mauer auch nur mehr das prächtige Kreuztor im Westen der Stadt. Die übrigen Erinnerungstafeln sind im Kreuzgange des dortigen Rathauses aufgehängt. Am Hardertor im Norden der Stadt war folgendes zu lesen:

„+ ananizapta + anno .
. dni . m̊ . ccc . lxxm . f^{i}ia . scd^{i}a .
p^{9} . viti . posit^{9} . e . p^{i}marius .
. lapis . huius . porte ."[227])

Am Kreuztor meldet die Tafel:

„+ Anno . dni . m̊ . ccc . lxxx^{0} qvi/
nto . feria . qrta . post . die . s . g/
eorii . pocitus (!) . e . primarivus . la/
pis . h^{i} . porte . nec . no . et . muri . ide/"[228])

Am Donautor ward der Turm gebaut:

„do . man . zalt . von . cristi
gepurt . mccccxxx . . . iar

---

226) Originell ist ein Brief aus dem Jahre 1335 von Viztum Johann von Abnsperg: „Lieber Sewfrid von Wambding vnd Ir der Rat von der Stat zu Ingolstat, ich lass Ew wissen, das mein Gnädig Herrn von Baiern kundlich erweist sind, das die Erweittung des neuen Graben von der Schutter unz in die Tunaw an dem Letten ausganngen, zeweit auszeichnet ist, also das es nicht wohl besorgt beschirmt und befridet werden mag, als es der Herrschaft, dem Lannd und der Stat nůzlich wer und habend mit mir geschafft, das ich dieselben Erweitung ausgen solt, das ich zu disen Zeitten nicht tun mag. Davon schaff ich mit Ew ernstlichen, als lieb Ew meiner Herrn Huld und Gnad sey, das ihr nicht enlat Ir ausgeet und zaichent derselben Graben ain enger form." Mederer S. 61.

227) Ananizapta — Segensformel. Mederer hat die Inschrift zum Teil fehlerhaft, da er sie wahrscheinlich noch von den Toren herab lesen mußte.

228) Mederer las „et turris idem"; es dürfte aber falsch sein. Das „ide" ist meines Erachtens so viel wie „id est — so ist es", da vorher auch „e — est" gesetzt ist.

an . dem . xvη[229]) . tag . des maye
ist . gelegt . worden . der . erst
stain . dez . turns .“

Endlich das Feldkirchnertor im Osten:

„+ Als . man . zalt . nach . Crists .
gepurd . XIII . Jar . vnd . XXXIII . iar
hat . Herczog Ludwig . Herczog . in . Bayrn . vnd .
Graf . zu . Mortain . der . Kvniginn . von .
franckreich . bruder . das . tor . gepawen . so .
ist . die . Rinckmawr . vmb . die . stat . in . dem .
iar . nach . Crists . gepurdt . XIIII . vnd XX .
iar[230]) . von . des . obgenannten . Herczog .
Ludwigs . geschafz . wegen . gar . vmbhin .
volpracht . worden .“

Wir erfahren also, daß die Stadtmauer am 20. Juni 1373 mit dem Bau des Hardertors im Norden begonnen, dann nach Westen fortgeführt wurde, wo man 1385 am 26. April bis zur Straße, die nach Westen führte, gelangt war, da zu dieser Zeit der Grundstein zu dem Kreuztor und der Mauer gelegt wurde. Um 1430 wurde der Turm des Donautors zu bauen angefangen und 1434 fand durch den Bau des letzten Tores, das 1446 (XIII Jar und XXXIII Jar) vollendet wurde, die Stadtmauer ihren Abschluß. Weil nun zwischen der Bauzeit des Kreuztors, der des Donautorturms und des Feldkirchnertors eine so lange Bauzeit liegt, scheint die Mauer zuerst über Westen nach Süden, dann von Norden nach Osten gelegt worden zu sein, so daß man 1414 ungefähr zu dem letztgenannten Tore gelangt war, hierauf auch die Mauer im Süden von Osten aus zu schließen begann, wobei 1430 zu dem Donautor noch ein Turm errichtet und die Mauer sodann zugleich mit dem Feldkirchnertor 1434 geschlossen wurde. Zwischen dem Baubeginn des Harder- und dem des Kreuztores besteht nämlich ein Zeitraum von 12 Jahren, zwischen der des letzteren und der Vollendung der Mauer ein solcher von 49 Jahren, so daß demnach durchschnittlich jedes Viertel der Mauerzeile mit Einschluß der Tore eine Bauzeit von

229) Mederer: „XIIII. des maien wurd gelegt.“

230) Mederer hat: „. . . . so ist die Ringmauer und die statmaur im iar nach crists gebrurd MCCCC und .I.. Jar“ u. a. unwesentliche Fehler S. 67.

ca. 16 Jahren in Anspruch nahm. Die Ummauerung erforderte folglich einen Zeitaufwand von rund 60 Jahren. Daraus geht hevor, daß die Ummauerung einer anderen Stadt immerhin auch mehrere Jahrzehnte benötigte, da ja nicht jede unter so günstigen Umständen wie die in Ingolstadt, welches hierin durch die bei ihm residierenden Herzoge mächtig gefördert wurde, zustande kam. Daher kann die Ummauerung allein nicht das entscheidende Moment einer Stadt sein; denn Orte werden schon Städte genannt, noch ehe sie mit derselben begonnen haben, wenn sie nur Stadtrechte besitzen. Unter den Rechten einer Stadt zählte das der Ummauerung mit; der Bau der Mauer aber war eine Pflicht, von deren Erfüllung es abhing, daß der Ort Stadt blieb. Da sie gewöhnlich durch Söldner vorgenommen wurde, kostete sie ziemlich Geld. Die Mauer war also nicht bloß Schutz, sondern auch das äußere Gepräge der Würde und ein Symbol der Macht einer Stadtgemeinde.

In der Entwicklung der inneren Verhältnisse Ingolstadts beobachten wir folgendes. 1245 wird in dieser Stadt zum erstenmal ein Richter Siebenburger genannt. War dieser schon ein Stadtrichter, so beginnt mit ihm, außerdem mit Wibrord von Rohrbach die Reihe der Richter, die von da an ununterbrochen weiterläuft. Am 25. Juli 1312 bestätigt in dem ältesten vorhandenen Stadtrechte[231]) Herzog Ludwig IV. den Bürgern von Ingolstadt „alle die saetz freyheit und recht, die si von den vordern gehabt habent bisher, die hernach geschriben stent.“ Da in demselben den Bürgern auch das Recht zugestanden ist die Ernennung und Absetzung des Richters dem Herzoge vorzuschlagen, so scheinen sie sich bereits lange desselben erfreut zu haben. In gleicher Weise haben sie mitzureden bei der Wahl des Schergen, den der Richter zu ernennen hat. Hirten und Eschaye setzen die Bürger selbst und der Richter verpflichtet dieselben gegen Bezahlung. Das Stadtgericht urteilt wieder über alles, nur nicht über den Tod. Der Richter aber darf sich nicht in die Beratungen der Bürger und ihrer Geschäfte mischen, er hat nur ihre Bestimmungen zu bestätigen. Als gemeines und altes Recht einer Stadt werden ausdrücklich erwähnt, daß alle Bürger frei sind, indem der Herzog weder ihr Gut noch sie selbst enteignen oder ver-

231) Qu. u. Er. VI. p. 204 ff. — Sammelbl. Reg. III. Nr. 453 (1878). — Häutle a. a. O. Nr. I. S. 4. — Hübner, Merkwürdigkeiten der kurbaierischen Hauptstadt Ingolstadt, Ingolstadt 1803 S. 29 ff.

pfänden kann, so lange Ingolstadt eine Bannstadt ist und geschriebene Gesetze hat, und daß derjenige, der sich in Ingolstadt ein Eigen erworben und Jahr und Tag mit der Stadt gesteuert und gearbeitet hat, nach Verlauf dieser Frist frei wird und sein Herr hernach keinen Anspruch mehr auf ihn erheben darf.

Der Rat besteht aus 12 Geschworenen und erscheint das erstemal 1309 am 3. März als Aussteller einer Urkunde[232]). 1328 sind diese namentlich erwähnt[233]). 1402 erlauben Herzog Ernst und Wilhelm: „den vorgenannten Ihren Bürgern, dass sie fürbas ewiglichen zwen Redner haben mügen, die der Gemain Redner sein und der in Notturfft red und sprech, wann ain Gemain Ir Notturfft durch sie selbst nicht gereden, noch gesprechen mag“[234]). Hieraus entstanden dann die Bürgermeister von Ingolstadt, von denen der erste 1407 mit Bürgermeister Johann Hurner auftritt[235]). 1403 wurde der äußere Rat gebildet. Zu Ingolstadt am „Obristen Tag nach Weyhenachten“ (6. Jan.) erneuerte Herzog Stephan obige Verfügung und bestimmte, was folgt: „Mer haben Wir in gunnt und erlabt, das in dez egenannten Vnnser Stat Ingolstat nu fürbas ewiglichen achtzig gesworn sein sollen, die dem Rat hilfflich und geraten sein sollen in allen Sachen, wa des dem Rat Not geschicht. Und dieselben achtzig sollen nemen, fodern und welen den ausser Rat und der Gemain Redner aus einer ganzen Gemain, doch solch Lewt, die dem Rat und der Stat hilfflich sein und nuzlich. Vnd als offt Wir den Rat newes sezen und verkern nach des Rats Bet, und nach alter Gewonhait, so mag man die Achtzig auch verkern, und die sollend dann dem Rat schwern nach Rats Rat, der Herrschaft und der Stat yetwederm Teil ze irn Rechten.“[236]) 1504 bestanden innerer und äußerer Rat aus je 12 Bürgern[237]).

---

232) R.-A. Stadt Fasc. I.; hängt auch das älteste, aber fragmentarische Stadtsiegel daran.

233) Sammelbl. I. S. 13 Nr. 121.

234) Mederer S. 94.

235) Mederer: 3. Dez. 1407. Er erscheint anläßlich der Teilung der St. Moritz-Pfarrei mit einem andern Bürger Heinrich Berger und einem geschworenen Notar nebst Zeugen.

236) Mederer S. 94 u. 95.

237) Mederer S. 160 u. 161.

Genau überliefert ist uns wieder das Jahr der Gründung der Stadt Dingolfing. Durch sie wurde ein ehemals bedeutender Ort wieder emporgehoben. Bei der Niederlassung der Bayern entstanden erscheint Dingolfing unter Tassilo 772 zum erstenmal als curtis regia und als Ort einer wichtigen Synode. Später gehörte es den Grafen von Frontenhausen, von denen es gleich dem benachbarten Teisbach durch das Vermächtnis des letzten dieses Geschlechts, des Bischofs Konrad IV. von Regensburg, an das dortige Domstift überging. Deshalb suchen wir in Bayerns ältestem Salbuch vergebens nach Dingolfing wie nach den umliegenden Dörfern. An den Herzog fiel es erst 1251, als sich Otto II. zu einer neuen Fehde mit dem Regensburger Bistum veranlaßt sah. In diesem Feldzuge wußte des Herzogs ältester Sohn Ludwig mit List das feste Teisbach in seine Gewalt zu bringen, worauf er es zerstörte[238]). Während sich jedoch 1253 Teisbach wieder in bischöflichem Besitze befand[239]), blieb Dingolfing des Herzogs Eigen. Wohl wurde der Verlust schmerzlich empfunden und noch 1265 klagte Bischof Leo mit seinem Domkapitel gegen den Herzog und dessen Erben um Dingolfing[240]). Doch konnte sich der Herzog nicht zur Herausgabe des Ortes bewegen lassen. Klugerweise hatte er nämlich zur Verstärkung seiner Stellung bald nach der Zerstörung Teisbachs das neuerworbene Dingolfing zur Stadt erhoben und zum Schutze der jungen Gemeinde ein festes Schloß zu bauen begonnen[241]). Um das Emporkommen der jungen Schöpfung zu sichern, genehmigte der Herzog 1253 nur eine Wiedererstehung des Marktes Teisbach ohne Befestigung. Die neueren Chronisten wissen von einem Brande Dingolfings zu erzählen. Infolge dieses Ereignisses hätten die Bürger vom Herzoge das Recht empfangen, daß jeder, der wieder dorthin ein Haus bauen würde, steuerfrei sein und kein Landrichter in eines Bürgers Haus an einen Delinquenten Hand anlegen solle, wenn nicht dessen Auslieferung durch den Stadtknecht geschehen sei[242]). Daß die Stadt, jedenfalls von feindlicher Hand be-

238) Herm. Alt. Oefele SS. S. 675 b. — Die Fehler bei Eberl betr. der Gründung hat Sixt a. a. O. bereits genügend berichtigt.

239) On. u. Er. V. 118.

240) Ried, cod. dipl. ep. Rat. I. 479. Am 12. Juli 1265.

241) Herm. Alt. a. a. O.

242) Meidinger, Beschr. versch. Städte S. 14. — J. W. Eberl, Zur Geschichte der Stadt Dingolfing und ihrer Umgebung, 1856 S. 84 (aber 1251), J. Sixt,

wirkt, in Asche gelegt wurde, ist sehr wahrscheinlich. Doch fällt ein solches Ereignis nicht in das Jahr 1253, da von obigem Rechte, das später öfters bestätigt wird, das Stadtrecht von 1274 nichts erwähnt. Meines Erachtens hat sich der Fall, wenn wirklich geschehen, 1275 zugetragen. Am 11. November dieses Jahres nämlich schlichten Bischof Leo und Herzog Heinrich XIII. in Dingolfing die Feindseligkeiten zwischen bischöflichen und herzoglichen Leuten und treffen zur Ersetzung des beiderseitigen Schadens Veranstaltungen[243]). Diese obenerwähnten

Siegel von Dingolfing n. Abguß i. R.-A. (1331).

Rechte setzen auch schon einen eigenen Richter voraus. Diesen bekam Dingolfing aber erst mit dem Stadtrecht vom 21. Mai 1274[244]). Auch hier hat die Stadt den Richter dem Herzoge vorzuschlagen. Im Verein mit dem Richter steht der Bürgerschaft die Ein- und Absetzung des Stadtknechtes zu. Bei Pfändungen hat nur der Herzog zu entscheiden; eine eigenmächtige Abänderung der bürgerlichen Zoll- und Marktbestimmungen kann weder der Richter noch der Zöllner vornehmen sowie es ersterem auch unmöglich ist, in Gemeindesachen ohne den Rat der Geschworenen einen bindenden Beschluß zu fassen. Dergleichen Verordnungen trifft letzterer allein. Seine Mitglieder sind hier iurati civitatis genannt. Er ist die Berufungsinstanz aller vom Stadtgerichte ergangenen Urteile. Wohl schon bei der Gründung wird der Rat eingesetzt worden sein sowie die Bestimmung, daß kein Bürger, so lange

Der Amtsbezirk Dingolfing S. 197; beide berufen sich auf ältere Chronisten. — Wening läßt S. 21 dieses Privilegium 1290 ausgestellt sein (vielleicht eine Bestätigung?).

243) Reg. boica III. 472.

244) Häutle Nr. II.

er im Besitze eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes ist, gefangen gesetzt werden kann, wenn dieses der Höhe der Buße entsprechend ist. Der Rat bestand aus sechs Geschworenen. Später trat an die Spitze desselben auch hier ein Kammerer, um 1467 erstlich Bürgermeister genannt[245]), sowie neben ihn ein äußerer Rat, bestehend aus 12 Mitgliedern. Das Jahr jedoch, in dem sich Kammerer und äußerer Rat zuerst finden, nennt weder Eberl noch Sixt; doch wird des letzteren allgemeine Angabe[246]), daß sie im 14. Jahrhundert aufgekommen sind, nicht unrichtig sein. Das Stadtwappen besteht heute aus drei goldenen Sternen auf rotem Grunde im Schildhaupte, darunter die bayrischen Rauten. Das Siegel von 1331 läßt nur zwei Sterne erkennen. Auf wen erstere hinweisen, muß noch enträtselt werden.

3. Kapitel.

Motive der ersten drei Herzoge aus dem Hause Wittelsbach zu ihren Stadtgründungen.

Während einer 73jährigen Regierungszeit hatten die Wittelsbacher Bayern um mindestens 11 Städte[247]) bereichert.

---

245) Eberl S. 8. — Sixt S. 201.

246) Sixt S. 200.

247) Wahrscheinlich sind auch Reichenhall, Kemnath, Deggendorf, Rain, Erding von den ersten Wittelsbachern zu Städten erhoben worden. Ersteres erscheint noch 1170 als villa, aber im Jahre 1219 wird es bereits civitas genannt. Die Chronik von Kemnath von Sigmund Ehrnthaller, Kemnath 1857, weist verschiedene Widersprüche auf; sie läßt den Ort unter Ludwig dem Bayern zum Markt, diesen aber 1250 durch Otto II. zur Stadt werden (S. 3). Über Deggendorf bietet die Chronik der Kgl. unmittelbaren Stadt Deggendorf von Gg. Bauer, Deggendorf 1894 keinen genügenden Aufschluß. Sie läßt Deggendorf 1038 ein oppidulum sein und Otto II. die Stadt erbauen, da er 1243 ausdrücklich mit Festungsplänen beschäftigt in der Gegend sich öfter aufgehalten habe. (S. 4 und 5.) Die Chronisten beider Städte geben jedoch keine Quelle an. Ein Ersuchen an die beiden Stadtmagistrate um Zustellung der einschlägigen Urkunden brachte mir die bedauerliche Mitteilung, daß ihre Archive nicht geordnet wären. Auch bei Rain, das wie Deggendorf im Salbuch I fehlt und gleichfalls seit ca. 1250 als Stadt erscheint, können wir mit Sicherheit nicht auf einen Wittelsbacher als Gründer schließen (Joh. B. Weber, Versuch einer Gesch. d. kgl. baier. Stadt Rain, Landshut 1819; Ludwig Wilh. Fischer, Topogr. Gesch. d. Stadt Rain (Oberbayer. Arch. XIX. 1858 S. 45 ff.);

Wenn wir nun die Frage aufwerfen, welche Motive bei der Gründung derselben auf die Herzoge eingewirkt hatten, so kommen zu ihrer Beantwortung verschiedene Momente in Betracht. Vor allem war sicher

---

Lori, Gesch. d. Lechrains II. Bd. S. 46; B. L. Roland, Rain, ein Bollwerk Bayerns, in „Das Bayerland" 1892 S. 220 u. 223). Vielleicht gehört auch Traunstein zu den wittelsbach. Städtegründungen dieser Zeit; doch weist das Wappen nicht darauf hin (vgl. Appians Wappent. a. a. O.), was bei Rain, Erding und Deggendorf wenigstens der Fall ist. Wasserburg und Vilshofen haben die Wittelsbacher inzwischen übernommen. F. Scharrer, Chronik der Stadt Vilshofen von 791—1848, Vilshofen 1897, läßt Rapoto II. von Ortenburg, den späteren Pfalzgrafen, Vilshofen 1291 (offenbar nur ein Versehen!) das Stadtrecht erteilen und den Ausbau der Stadt bis 1216 geschehen. Er beruft sich auf Aventin Annales Bojorum 7. Buch, Basler Ausgabe S. 524 und Oefele SS. Bav. II. 505 (S. 3). 1242 erstlich civitas in einer Urkunde vom 25. August (S. 4). Vielleicht ist auch die Erhebung Münchens zur Stadt eine Tat Ludwigs I. oder Ottos II. Auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1180 wurde Heinrich dem Löwen nicht bloß das Herzogtum Bayern entzogen und an Pfalzgraf Otto von Wittelsbach verliehen, sondern es wurde auch bestimmt, daß das von dem entthronten Herzoge emporgehobene München als Handelsplatz aufhören und der freisingische Markt Föhring wieder in den Besitz seiner früheren Rechte gelangen sollte. Ob München bis zum Jahre 1180 bereits den Charakter einer Stadt erworben hatte, entzieht sich zurzeit noch unsrer Kenntnis. Dem Umstande, daß München in der Kaiserurkunde von 1180 „villa" und nicht „civitas" genannt wird, darf man nicht zu viel Beweis für den nicht städtischen Charakter Münchens zuschreiben. In der kaiserlichen Kanzlei galten infolge des Spruches von 1180 eben von München etwa früher besessene städtische Rechte nicht mehr, sondern hatte der Ort nur den Rang, welchen er vor der Gewalttat Heinrichs des Löwen eingenommen hatte. 1173 befindet sich in München ein „Ortolfus, qui praeest muro" (Mon. boica VIII. 410). Diese Stelle läßt auf eine Ummauerung Münchens schließen. Fraglich ist nun wieder, ob die Zerstörung Münchens, wie sie die Annales Scheftlarienses (Mon. Germ. Script. XVII. 337) mit den Worten „Munichen destruitur, Feringen reedificatur" melden, auch vollständig durchgeführt wurde. Auch wenn die Nachricht des Annalisten von Schäftlarn wahr ist, so muß das Zerstörungswerk doch unterbrochen oder München neuerdings zur Stadt erhoben worden sein; denn tatsächlich hat München als Handelsplatz fortgeblüht und 1231 wird es civitas genannt (Qu. u. Er. V. 53). Würde nun die bisherige Ansicht, daß München zugleich mit dem Herzogtum Bayern an Wittelsbach gefallen ist, unumstritten sein, so müßte man in einem der ersten Wittelsbacher den Neugründer Münchens suchen. Jene früher allgemein geltende Ansicht hat im Jahre 1902 F. L. Baumann in seiner Abhandlung „Zur Geschichte des Lechrains und der Stadt München" (Arch. Zeitschr. N. F. 10. [1902]) angefochten und als wahrscheinlich hingestellt, daß München ein Allod der Welfen gewesen und somit mit dem Erbgut am Lechrain von Heinrich dem Löwen an dessen Söhne und erst durch die Vermählung Ottos II. mit Agnes von der Pfalz 1214 tatsächlich und 1218 rechtlich an Wittelsbach gefallen sei. Dieser

maßgebend das Beispiel der übrigen deutschen Landesfürsten, die allenthalben städtische Gemeinwesen geschaffen hatten. Als die Wittelsbacher zur Regierung gelangten, hatten sie in ihrem Herzogtume vielleicht keine einzige Stadt außer Regensburg. Der Grund hiefür liegt hauptsächlich darin, daß die welfischen Herzoge Bayerns seit Heinrich dem Stolzen zugleich auch Herzoge von Sachsen waren und ihr Hauptaugenmerk auf Befestigung ihrer Stellung im Norden, in Sachsen, richteten. Heinrich der Stolze betätigte sich zwar nicht in der Gründung von Städten, doch um so mehr sein Sohn Heinrich der Löwe. Während einer Regierungszeit von 24 Jahren hatte dieser vier Städte gegründet, davon entfallen drei — Lübek (1158), Schwerin und die Hagenstadt Braunschweig — auf Sachsen, nur eine, nämlich München (1158), auf Bayern[248]). Letzteres entsprang mehr einem kommerziellen als einem strategischen Motive. Da sich die Politik der letzten beiden welfischen Herzöge mehr auf Sachsen erstreckte, fühlten sich die im Süden herrschenden Territorial-

---

Hypothese trat 1907 S. v. Riezler in den „Studien zur Geschichte Münchens" (Abh. d. 3. Kl. der K. Akad. d. Wissensch. XXIV. Bd. 2. Abt.) entgegen; er vermag aber nicht zu überzeugen, da Baumann in seiner neueren Erwiderung „Zur Geschichte Münchens" (Arch. Zeitschr. N. F. XIV. 1907) seine Gründe größtenteils unhaltbar macht. Freilich gelingt es auch Baumann nicht seine Behauptung vollständig zu beweisen, so daß also die Frage offen bleibt. Leider gibt auch das Wappen, das Baumann bei Landsberg und Friedberg sehr gute Dienste leistet, in dieser Beziehung keinen Aufschluß über München. Dessen ältestes Siegel von 1239 (Mon. boica XVIII. Tab. I.) zeigt einen Mönchskopf im Stadttore, über diesem einen Adlersrumpf. Ohne Zweifel deutet der Mönch den Namen und ehemaligen Ansiedler des Ortes, das Tor den städtischen Charakter und der Adler den Förderer oder Grundherrn der Stadt an; meistens weisen nämlich heraldische Zeichen in den Stadtwappen, die sich in landesherrlichen Familienwappen finden und von diesen übernommen sind, auf die ehemaligen Grundherren oder Gründer einer Stadt hin. In der fraglichen Zeit führte aber jede der in Betracht kommenden Familien den Adler im Wappen, so daß dieser also ebensowohl aus dem Wappen Ottos IV. des Welfen, wie aus dem Ottos I. und Ludwigs I. herrühren kann. Die Frage wäre gelöst, hätte in jener Zeit nur eine Familie den Adler als Wappenbild geführt. Die Erörterung der Frage, die von hervorragenden Historikern gründlich geschehen ist, dürfte über den Rahmen einer Dissertation hinausgehen; sie wird wohl, wenn nicht neue Ergebnisse durch quellenmäßige Forschung zu Tage gefördert werden, auch immer erfolglos verlaufen. Einstweilen kann es nicht als ausgeschlossen gelten, daß Otto I. und Ludwig I. sich als Gründer oder Neugründer Münchens, das als Stadtfarben die welfischen Hausfarben führt, verdient gemacht haben.

248) Vgl. Rietschel, Die Städtepol. Heinrichs des Löwen a. a. O.

herren und Kirchenfürsten nicht zu stark von der Gewalt des Herzogs berührt. Anders gestalteten sich die Dinge, als die Wittelsbacher in die Herzogswürde einrückten. Otto von Wittelsbach besaß, wenn auch aus einem angesehenen Hause hervorgegangen, keineswegs eine so große Hausmacht, daß er den übrigen Territorialherren weit überlegen gewesen wäre. Otto, der wie Berthold IV. von Zähringen und Heinrich der Löwe die Kämpfe gegen die lombardischen Städte mitgemacht und die Macht der letzteren erkannt hatte, hatte es gewiß im Auge sich in seinem Lande durch solche Plätze und ein starkes freies Bürgertum feste Stellungen zu schaffen und er begann ja in der Tat wenn nicht im ersten, so doch sicher schon im zweiten Jahre seiner Regierung gleich bei seiner Residenz die Stadt Kelheim zu gründen. Leider war seine Amtsbetätigung als Herzog zu kurz, um zahlreichere Spuren derselben zu hinterlassen. Bei seinem Tode war sein einziger Sohn nur zehn Jahre alt. Erst 1187 nahm dieser selbst die Zügel der Regierung in die Hand. Aber die Leitung seines Amtes ward ihm schwer. Kaum hatte sein Vater die Augen geschlossen, sah er sich vor eine Reihe von Feinden gestellt, mit denen Otto I. schon zu kämpfen hatte, die ihn wie in der Folge seinen Sohn Otto II. noch viele Fehden bestehen ließen. Hauptsächlich feindeten die Bischöfe von Freising und Regensburg, die Grafen von Bogen und Andechs, letztere aus leicht erklärlichen Gründen, die wittelsbachischen Herzoge an. Die Fehden mit diesen Gegnern, die Ludwigs Jugend ausnützten, die drohenden Kämpfe von Österreich aus, dazu Römerzüge und Kreuzfahrt: all dies stürmte auf den jungen Herzog ein, so daß wir es begreiflich finden, daß die nächste Schöpfung einer Stadt erst in das Jahr 1204 fällt. Noch 1203 war der Herzog mit Regensburg im Krieg gelegen, auch später machte dieses Bistum den Herzogen zu schaffen. Nicht bloß in der Nähe Regensburgs, in Straubing, auch in Landshut, Landau und Dingolfing waren die Positionen gegen diesen Bischof gerichtet; denn zwischen Landshut und Landau besaß der Regensburger in Teisbach einen festen Ort. Wenn der Herzog Cham, das an der Grenze gegen Böhmen lag, nicht im Schutte liegen ließ, so dürfte dies sicher auch strategischen Gründen zuzuschreiben sein. Aus gleichen Motiven sind am Inn Braunau, Burghausen und Neuötting entstanden. Und ist es Zufall oder notwendige Folge, daß Weilheim und Ingolstadt zu Zeiten entstanden, da Augsburgs Bischof und Andechs sowie der mit diesen verbündete Graf von Pappenheim gegen den Herzog die Waffen

trugen? Indes glaube ich, daß ersteres mehr gegen Andechs, das im Norden von Weilheim am Ammer- und Würmsee Besitz hatte, zur Stadt erhoben wurde. Freilich waren die Grafen von Andechs, da mit den Welfen verwandt, schon länger die Gegner der Wittelsbacher. Doch konnten die Gründungen natürlich nicht alle auf einmal vor sich gehen; denn der Aufbau der Städte erforderte Steuerbefreiungen und erlitt der Herzog dadurch eine ziemliche Einbuße am Einkommen. Es galt zunächst im Lande selbst festen Fuß zu fassen. Eine Residenz an der Grenze, wie Kelheim, konnte dem nicht genügen und so verlegte Ludwig seinen Sitz nach dem mitten in seinem Herzogtume gelegenen Landshut. Veit Arnpekh motiviert die Erbauung des Schlosses und der Stadt Landshut mit der Absicht, den vielen Räubereien, welche die Handelsleute auf der Strecke von Moosburg nach Dingolfing schädigten, Abwehr zu bieten. Dies weist uns auf ein weiteres Motiv hin. Eine Folge der Kreuzzüge für Bayern war das rapide Aussterben vieler Geschlechter desselben. Innerhalb 70 Jahre von 1180—1250 waren an die 16 Grafschaften eingegangen und deren weite Besitzungen an den Herzog gefallen. Die Städte aber boten zweierlei Vorteile: sie erleichterten die Verwaltung des Landes und bestärkten die Stellung des Herzogs. Wenn auch die Befestigung der Städte viel später hergestellt wurde, als der Kampf gegen die Feinde selbst stattfand, so war der Herzog durch die Fehden immerhin auf die Notwendigkeit in der jeweiligen Gegend einen festen Platz zu besitzen aufmerksam gemacht worden und dann bedeutete auch das Entstehen von Städten eine schwere wirtschaftliche Schädigung der Gegner, für den Herzog hingegen eine gesteigerte, obwohl erst später sich rentierende Einnahmequelle. So haben wir zu beachten, daß die Städte der ersten Zeit, mit der wir uns eben beschäftigt haben, alle ohne Ausnahme an größeren Flüssen angelegt wurden, was neben dem strategischen hauptsächlich einem wirtschaftlichen, kommerziellen Motive entsprungen war.

II. Abschnitt.

Städtegründungen in Bayern durch die Nachkommen Ottos II. bis auf Ludwig IV. (1253—1347).

1. Kapitel.

Ludwig II.

Neustadt und Kitzbühel.

Die Macht der städtischen Gemeinden in Deutschland war 1256 bereits so weit erstarkt, daß sie es wagen konnten selbständig in die Politik einzugreifen. Um das, was Reichsgewalt nicht vermochte, zuwege zu bringen, nämlich den raublustigen Ritter in seiner Beeinträchtigung eines sicheren Handels zu hindern und den Landfrieden aufrecht zu erhalten, insbesondere auch um die Abschaffung der unrechtmäßigen Rheinzölle herbeizuführen, hatten sie zum Mittel der Selbsthilfe gegriffen und zu diesem Zwecke unter sich einen Bund geschlossen, der in der Geschichte als der Rheinische Städtebund bekannt ist. Von den deutschen Fürsten ergriff nur einer für sie Partei, nämlich der Pfalzgraf bei Rhein, Herzog Ludwig der Strenge. Es ist daher wohl anzunehmen, daß er das Emporkommen von Städten ziemlich begünstigt hat. Doch dürfte seine Hauptbetätigung auf diesem Gebiete in der Pfalz erfolgt sein. Wenngleich durch den Tod ihres blühenden hoffnungsvollen Neffen teuer bezahlt, hatten die beiden Gebrüder Ludwig und Heinrich Ansprüche auf Nürnberg, Nördlingen, Lauingen, Donauwörth, Schongau, Friedberg und Landsberg, sowie im Norden auf die Stadt Amberg[249]) erhalten. Mit

249) Vgl. Baumann, Zur Gesch. des Lechrains u. d. Stadt München a. a. O. Die Angaben in den Chroniken dieser beiden Städte (G. Luber, Kronolog. Gesch. der kurpfalzbayrischen Gränzstadt Friedberg am Lechstrome 1801; J. v. N. Schmidt, Ortsgesch. von der Stadt Friedberg in Oberbayern (1247—1840) 1841; Reithofer, Chronol. Gesch. der Stadt Landsberg) sind für die Bestimmung der Entstehungszeit

Ausnahme der ersten vier, welche Reichsstädte waren, fielen diese Städte Ludwig zu. Außer letzteren können wir unter dessen Regierung in Bayern nur noch einen Zuwachs von zwei Städten feststellen: die Gründungen Neustadt a. D. und Kitzbühel.

Nach Aventin hat Herzog Ludwig II. 1273 die Stadt Seligenstadt, welche vorher bei dem jetzigen Dorfe Heiligenstadt gestanden haben soll, verlegt, indem er sie näher an der Donau da, wo ein alter Burgstall namens Treppenau sich befand, neu erbauen ließ[250]). Dieser Burgstall war am 11. Juli 1267 aus dem Besitze der Grafen von Roteneck in das Eigentum des Bischofs Leo von Regensburg übergegangen[251]), von dem ihn dann mit andern ehemals Roteneck'schen Gütern Herzog Ludwig gekauft hatte[252]). Da die Neustadt zum erstenmale 1270 urkundlich genannt ist[253]), am 11. Juli 1267 aber der Erbauungsplatz erst

nicht brauchbar. Auch die durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Kgl. Reallehrers und Stadtarchivars Joh. Schober mir gütigst zur Verfügung gestellten Urkundenabschriften der Stadt Landsberg a. L. beginnend vom Jahre 1315 konnten mir keinen Aufschluß geben. Das Stadtarchiv Friedberg besitzt aus der Zeit von 1180—1347 keine Urkunden mehr. Desgleichen war eine Durchsicht des Materials im Kgl. B. A. Reichsarchiv fruchtlos.

250) (Lexer) a. a. O. II. S. 403. (Riezler) a. a. O. I. p. 338, II. p. 331.

251) Dollinger, Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Neustadt a. D. Verh. d. h. Ver. f. Niederbayern XIX. 1879 Nr. 7 S. 14: „. . . . Dictus vero prepositus (Altman Comes de Rottenecke prepositus Rat. Ecclesiae) consensu . . . . . fratrum suorum . . . . . dedit et tradidit libere et absolute Ecclesiae Ratisponensi proprietatis titulo montem situm iuxta Weltenburch supra Danubio, dictum Purchstal cum silva que eidem montì dinoscitur attinere." — Im Salbuch II a sind zwei und im Salbuch II b ein Purchstal genannt (Mon. b. a. a. O. S. 269, 407, 622); keines von diesen liegt jedoch in der genannten Gegend. — Da auch die Treppenau in diesem Salbuch nicht genannt ist, wohl aber die Nova Civitas, vor 1270 (Doll. Nr. 5 anno 1220) die villa Treppenau allein, 1291 (Doll. Nr. 15) aber Treppenau seu Nova Civitas erscheint, heutzutage aber auch keine Treppenau mehr existiert, so muß in der Tat dieses Dorf in Neustadt a. D. aufgegangen sein.

252) Mon. b. a. a. O. S. 150.

253) Dollinger a. a. O. Nr. 8 S. 15. Der Ausdruck zwischen Neustadt und Seligenstadt wechselt. (Schon 1220 finden wir Leute de sancto loco [Doll. a. a. O. Nr. 5 S. 13]) Nova Civitas Salbuch II. S. 150, 415. Dollinger a. a. O. S. 15. 1290 S. 19 Nr. 14. 1291 sogar: „Haec sunt villae . . . . de villa Linden, Trephenau seu Nova Civitate et Werd" (Doll. Nr. 15 S. 19). 1280 ein Philippus de felici civitate. 1276 Sälingenstadt (Qu. u. Er. V. 300). 1290 Neuenstadt und Saeligenstadt (Qu. u. Er. V. S. 439). 1291 Saeligenstadt (Qu. u. Er. V. S. 457).

bischöflich wird, kann die Neugründung nur nach dem 11. Juli 1267 und spätestens im Jahre 1270 erfolgt sein. Sehr wahrscheinlich war Seligenstadt bereits vor 1270 eine Stadt. Abgesehen davon, daß dies zunächst aus den Worten Aventins, daß Herzog Ludwig die Stadt verlegt habe, hervorgeht, läßt es sich auch noch aus anderem folgern. Im Salbuch II und III wird neben der nova civitas auch noch von einer antiqua civitas gesprochen[254]). Daß beide sehr nahe Beziehungen zu einander haben, ist aus der Verbindung: „Redditus antiquae sive

Siegel von Neustadt a. D. u. Abguß i. R.-A. (Urk. 1374 R.-A. Bayr. Landschaft).

nove civitatis“ zu schließen[255]). In späteren Stadtrechten[256]) bestätigen die Herzoge den Bürgern Neustadts nicht nur die von ihren Vorvordern, sondern auch die ihnen von „vergangener Herrschaft“ verliehenen Rechte. Weiters erhärtet unsere Ansicht der Umstand, daß aus dem ältesten von Ludwig dem Strengen 1273 Neustadt verliehenen Stadtrechte[257]) weder eine Erhebung zur Stadt notwendig geschlossen werden muß noch von

254) a. a. O. S. 414, 606.

255) a. a. O. S. 415.

256) Dollinger Nr. 35, 38, 52.

257) a. a. O. Nr. 9 S. 15, 16. — Häutle Nr. VI. Ist das älteste erhaltene bayrische Stadtrecht.

einem Markte oder einem Marktrechte eine Spur erwähnt ist. Will man deshalb in Neustadt nicht eine Stadt ohne Markt annehmen — was ausgeschlossen ist, da ja eine Stadt jederzeit Markt ist und in späterer Zeit ein solcher sicher vorhanden war —, so folgt daraus unbedingt, daß die Gemeinde die Vertrautheit mit dem Marktverkehr schon in die neue Stadt mitgenommen hat. Doch stand Säligenstadt früher nicht an dem Platze, wo jetzt das Dorf Heiligenstadt sich befindet, wie Ritzinger nachgewiesen hat[258]), sondern war ein Ort für sich. Deshalb

Siegel von Neustadt a. D. an Urk. v. J. datiert 1423
(R.-A. Ger.-Urk. Neustadt a. D.).

scheint es entweder durch irgend ein Ereignis zerstört worden zu sein oder scheint dem Herzoge die alte Anlage nicht gepaßt zu haben; denn auch aus dem Salbuche erhellt, daß die alte Stadt auf einem andern Orte gelegen war wie die neue. Die Gründung von Neustadt a. D. ist daher eine translatio, wie es uns Aventin meldet, der sich allerdings in Bezug auf die ehemalige Lage getäuscht hat. Vielleicht aus strategischen, vielleicht auch aus wirtschaftlichen Gründen[259]), wofür eine Näherrückung an die Donau spricht, mag Ludwig II. die Verlegung vorgenommen haben. Daß es ihm um ein Emporkommen seiner Schöpfung zu tun war,

258) a. a. O.

259) 1271 bekennt Chunrad Plancho und sein Schwiegersohn Friedrich, vom Abte von Weltenburg einen Hof und eine Mühle in Deisenhofen auf 9 Jahre unter der Bedingung, daß sie „per ipsos aedificia curiae simul et molendini ad areas meliores" verlegen, erhalten zu haben. Doll. Nr. 8.

verrät deutlich das Stadtrecht vom 11. Mai 1273. Den Bürgern und Handwerkern, welche sich in der neuen Stadt niederlassen, ist Freiheit und Sicherheit zugestanden, die Entrichtung des Besthauptes erlassen. Zu freiem und friedlichem Besitz haben sie Waldungen, Holzmarken, Weiden, Wiesen und Gewässer verliehen bekommen. Die niedere Gerichtsbarkeit besorgt ein eigener Stadtrichter, der den Bürgern und den Bewohnern des bis eine Meile Wegs vor die Stadt reichenden Stadtbezirks nach Stadtrecht, den auswärtigen, die sich in der Stadt ein Vergehen zu Schulden kommen ließen, jedoch nach Landrecht urteilt. Zur Sicherstellung hat er dem Gläubiger von seinem Schuldner Pfand zu besorgen; indes wird ausdrücklich hervorgehoben, daß ein Neustädter Bürger nur wieder von einem dortigen Bürger gepfändet werden darf. Zum Zwecke des Stadtbaues fallen alle Geldstrafen zur Hälfte der Stadt zu. Ein Stadtrat tritt uns zum erstenmal in einer Urkunde von 1349[260]) entgegen; nach einem gleichen Schriftstück von 1368[261]) setzt er sich aus sechs Geschworenen zusammen. Neben ihm und einem herzoglichen Pfleger urkunden 1395 noch „die vier von der Gemeinde", wahrscheinlich der äußere Rat[262]). 1463 steht zum erstenmale neben dem Rat und der Gemeinde ein Kammerer[263]), noch 1490 mit dieser Bezeichnung[264]), aber von 1509 ab Bürgermeister genannt[265]).

Kitzbühel erscheint das erste Mal in einer Urkunde von 1165, wo ein gewisser Marquardus nach ihm sich benennt[266]). 1252 hatte der Bischof von Bamberg jene bambergischen Lehen, welche der bayerische Pfalzgraf Rapoto inne gehabt hatte, Herzog Otto II. verliehen, wobei er diesem jedoch die Vogtei in Kitzbühel vorenthielt[267]). 1255 hatte den Ort bei der ersten Teilung Bayerns durch die Wittelsbacher Ludwig II. bekommen. Im Jahre 1271 nun gründete dieser Herzog in Kitzbühel eine

260) Dollinger Nr. 28.

261) Dollinger Nr. 39.

262) Dollinger Nr. 58.

263) A. Baumgartner, Beschreibung der Stadt und des Gerichts zu Neustadt a. D., München 1783, S. 169.

264) A. Baumgartner S. 173.

265) A. Baumgartner S. 174 ff.

266) F. Kogler, Die älteren Stadtrechtsquellen von Kitzbühel. Enthalten in „Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg", 3. Folge, 52. Heft, Innsbruck 1908, S. 4.

267) Ou. u. Er. V. 112.

Stadt. Darüber werden wir in einer von ihm am 6. Juni 1271 aput Chitzingenspvhel ausgestellten Urkunde näher unterrichtet[268]). Damit seine neue Gründung (nova plantatio nostra apud Chizzingensbvhel) besser gedeihe und er sein mit Hinsicht auf dieses gefaßte Vorhaben mit Hilfe und Rat der dort wohnenden Bürger ausführe, gibt er seiner Stadt (opido) alle Rechte und Sätze, wie sie München und andere Städte haben (universa iura seu constitutiones civitatum nostrarum tam in Monaco quam alias). Die besagter Stadt (opido) übertragenen Freiheiten sollen aber nur vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Herbst und von da auf fünf Jahre lang Gültigkeit besitzen.

Demnach hatte die plantatio schon stattgefunden, das Terrain war ausgemessen, wie ja im 16. Jahrhundert ein Dr. Georgius Bardt nova plantatio nostra mit „bau", ein Johannes Pirgelius mit „der neu angefangenen pau an unserer Stadt" übersetzt hat[269]). Daß es sich nicht um eine Schöpfung aus wilder Wurzel handelt, können wir mit Kogler[270]) annehmen. Doch glaubt dieser die Bewidmung mit dem Stadtrechte auf bestimmte Zeit hier allein zu finden[271]). Aber wie wir sehen werden, war das bei der Gründung Furths ebenso. Meines Erachtens vermutet er mit Recht, daß diese Frist gestellt war, damit der Landesherr innerhalb derselben die Lebensfähigkeit der jungen Gemeinde erproben könne. Daß die Bürger nach Verlauf dieser Zeit um Bestätigung der Rechte nachzusuchen hatten, ist wahrscheinlich, wenn auch nicht unbedingt notwendig. Ob es geschehen ist, läßt sich nicht nachweisen. Vielleicht hat der Herzog schon vor Ablauf der Zeit, wie dies auch bei Furth der Fall war, die Rechte erneuert. Ebenso ist der Umstand, daß Kitzbühel später öfter als Markt bezeichnet ist, belanglos, da es ja nebenbei auch Stadt genannt wird, eine Stadt aber jederzeit Markt, ein Markt hingegen noch nicht Stadt ist[272]). Schwandorf erhielt am 5. Januar 1299 von Herzog Rudolf die Rechte der Stadt Amberg, doch wird es in der Verleihungsurkunde nicht Stadt genannt. Stets heißt es Markt und erst seit 1451 führt der Ort die Bezeichnung Stadt, obwohl schon lange an der Spitze seiner Gemeindeverfassung ein Rat stand und derselbe sich

268) Kogler, a. a. O., Urkundenanhang S. 63 Nr. I.
269) Kogler S. 6 Fußn. 2.
270) Kogler S. 5 u. 6.
271) Kogler S. 7.
272) Rietschel, Markt u. Stadt S. 150.

eines eigenen Siegels bereits im 14. Jahrhundert bediente[273]). In der Tat erscheint Kitzbühel mit sämtlichen Zeichen einer Stadt, wenngleich seine Entwicklung etwas langsamer vor sich gegangen ist. Ein Grund jedoch veranlaßt Kogler dem Orte vorerst noch den Charakter einer Stadt absprechen zu müssen, nämlich der Umstand, daß er der schützenden Mauer entbehre, da seit dem 12. Jahrhundert diese das Hauptkennzeichen einer Stadt wäre[274]). Kitzbühel wird im Gründungsprivileg wiederholt oppidum genannt. Nun kommt aber Kogler im Gegensatze zu Gengler[275]) zu der Annahme, daß oppidum nicht der unwehrte Ort sei, sondern gerade das Gegenteil davon. Das geht meiner Ansicht nach zu weit. Ich habe bereits darauf hingewiesen, wie wir die von Hermann von Altaich und anderer Chronisten gebrauchte Wendung „oppidum construere coepit" erklären sollten. Man darf doch nicht annehmen, daß der Sinn des Wortes oppidum, wie bei den Römern jede ummauerte Ortschaft hieß, später das Gegenteil bedeutet. Kann denn nicht ein Ort oppidum genannt werden, wenn er überhaupt begonnen hat seine Ummauerung, seine Befestigung vorzunehmen? Und dazu ist doch die Ausmessung des Baugrundes das Erste! Daß indes letzteres bereits geschehen war, sagt uns die Urkunde selbst, indem sie die plantatio, welche auf die fundatio, die Absteckung des in Aussicht genommenen Bauterrains, folgt, voraussetzt. Oppidum heißt schließlich sicher so viel wie Stadt. Auch bei andern Gründungen werden die Orte in den bezüglichen Urkunden Städte genannt, wenn sie auch noch keine Mauern haben. Das Privileg, worin Herzog Ludwig unterm 23. März 1297[276]) den „burgaern von Chtzpvhel darumbe, daz si .... deste gûtlicher dienen und auch vrôlicher bawen und den marchte ze Chitzpvhel deste baz vesten", zwei einträgliche Güter überweist, erging sicherlich zum Zwecke des weiteren Ausbaus der Mauern. Denn wir haben gesehen, daß die Vollendung der Mauer stets lange Zeit beanspruchte. Geldnot und andere Schwierigkeiten mögen das Fortschreiten des Mauerbaues auch hier gehemmt haben und seit der Gründung der Stadt

273) Pefferl, Chronik der Stadt Schwandorf in: Verh. d. hist. Ver. d. Oberpfalz V. S. 95. — Hubmann, Chronik von Schwandorf, in: Hubmann, Chronik der Oberpfalz I. 1865.

274) Kogler S. 9.

275) Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, S. 350 ff.

276) Kogler, Anhang S. 64 Nr. III.

waren ja immerhin noch nicht 30 Jahre verflossen. In der Tat hatte Kitzbühel 1353 Mauern und Tore gehabt[277]).

Hatte sich Kitzbühel seit seiner Gründung der Stadtrechte von München und der oberbayerischen Städte erfreut, so wurden dieselben in die Landshuts und der niederbayerischen Städte umgetauscht, als 1319 Ludwig der Bayer die Stadt an die Herzoge Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. verpfändete[278]); doch brachte dies, da die Bestimmungen dieser Stadtrechte im wesentlichen nicht voneinander abweichen,

Siegel von Kitzbühel an Urk. v. J. 1417 (R.-A. Ger.-Urk. Kitzbühel).

keine besondere Veränderung mit sich. Am 1. Januar 1338 gelangte Kitzbühel durch Ludwig den Bayern wieder in die Rechte Münchens[279]). In der Verleihungsurkunde ist zum erstenmal der Stadtrat genannt, während vorher immer und so noch 1321 die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit hervorgetreten war. Wir dürfen daher annehmen, daß er sich erst in den Jahren von 1321—1338 gebildet hatte[280]). Er besteht hier aus 6 Bürgern; seine Befugnisse sind im großen und ganzen dieselben wie wir sie seither kennen gelernt haben, wenn sie sich auch hier wieder den lokalen Bedürfnissen anpassen. Das Recht den

277) Kogler, Nr. VII. Abs. 20 S. 72.
278) Kogler S. 13.
279) Kogler, Anh. I, IV, V.
280) Kogler S. 16.

Richter vorzuschlagen findet sich noch nicht in der Codifizierung des Stadtrechts vom Jahre 1353, erst in der vom Jahre 1354, wo es an der Spitze als erster Satz steht[281]). 1503 bestand noch kein äußerer Rat; doch repräsentierte den gewöhnlichen Rat seit 1444 längstens ein Bürgermeister[282]).

2. Kapitel.

Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV.

Schärding, Moosburg, Furth i. W.

Den Herzogen Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. verdankt Schärding seine Erhebung zur Stadt. Als bebauter und bewohnter Ort tritt es 806[283]) hervor. Seit 893 gehörte es dem Passauer Domkapitel als Lehen, seit 903 als Eigen[284]). Von diesem ging es zunächst als Lehen an die Grafen von Neuburg und Formbach über. 1050 ist es deren Eigentum[285]). Zwischen 920 und 950 war dort auch eine Burg entstanden und seit 1126 finden wir in Schärding eine Zollstation[286]). Seit 1109 hatte Eberhard, der Onkel des letzten Formbachers, seinen Erbteil um Schärding zu einer Grafschaft erhoben und nannte sich zuerst Graf von Schärding[287]). Nach dem Erlöschen dieses Geschlechts herrschten die Grafen von Andechs in deren Besitz. 1225 finden wir plötzlich die Babenberger als Herren über Schärding. In diesem Jahre befestigte es Herzog Leopold in Übereinstimmung mit dem Bayernherzog Ludwig dem Kelheimer mit einem Schlosse[288]). 1248 fiel es mit den übrigen Landen der Andechser, die ihren Besitz Schärding wieder erhalten hatten, durch den Tod des letzten dieses Geschlechts an Bayern. Schon unter Friedrich dem Streitbaren mußte der Ort eine

---

281) Kogler, Anh. Nr. VIII.

282) Kogler S. 16.

283) J. Lamprecht, Beschreibung von Schärding, Wels 1860, S. 9. locus Seardinga. Schärding, da Ing = Ort, schon bei der Einwanderung der Bayern besiedelt.

284) Lamprecht S. 12.

285) Lamprecht S. 15.

286) Lamprecht S. 15.

287) Lamprecht S. 17.

288) Herm. Alt. Oefele I. p. 668. — Lamprecht S. 18—21.

harte Leidenszeit bestehen, die im ganzen 13. Jahrhundert nur zeitweise unterbrochen war. Auch im folgenden wurde es nicht viel besser. Noch 1310 war es unter einer zehnwöchentlichen Belagerung des Schlosses von seiten der Österreicher hart mitgenommen[289]). Dem Frieden von 1311 folgten 1313 durch die Kämpfe Friedrichs des Schönen mit Ludwig dem Bayern neue Feindseligkeiten. Obwohl wahrscheinlich schon längst ein Ort mit einem Markte, erscheint Schärding doch erst in dem diese Kämpfe beschließenden Friedensvertrage des Jahres 1314 als Markt[290]).

Siegel von Schärding an Urk. v. J. 1567 (R.-A. Ger.-Urk. Schärding).

Es war eine wohlverdiente Genugtuung, als Schärding unter Verleihung der Rechte der Baumstadt Oetting am 20. Januar 1316 zur Stadt erhoben wurde. Nach Lamprecht[291]) sind es im wesentlichen die nämlichen Privilegien, wie wir sie in Neuöttings Stadtrecht von 1321 kennen gelernt haben. Seither in jeder Bestätigung von Seite der Wittelsbacher Stadt genannt, 1348 von Ludwig dem Brandenburger mit den Rechten der Stadt Burghausen begabt[292]), sind zweifellos obige drei Herzoge allein die Gründer der Stadt Schärding und nicht Rudolf IV. von

289) Lamprecht S. 43—47.
290) Lamprecht S. 49.
291) Lamprecht S. 48, S. 375—376.
292) Lamprecht S. 376, S. 54.

Österreich. Diesem war es nämlich 1357 verpfändet worden[293]) und, da die Stadt in dessen Kämpfen mit Herzog Stephan von Oberbayern und Albrecht von Straubing um das Tirolerland treu zu ihm gestanden und wiederum in Mitleidenschaft gezogen worden war, glaubte der Herzog von Österreich den Markt Schärding durch die Erhebung zur Stadt zu belohnen[294]). Es war ihm vielleicht unbekannt, daß Schärding bereits Stadtrechte besaß. Wahrscheinlich waren die noch unvollendeten Mauern während der Belagerung des Schlosses zerstört worden. 1382 läßt Wiguleus Hund[295]) den Herzog Albrecht von Bayern-Holland mit Hilfe der Bürger zu Schärding die Stadtmauern herstellen und verbessern. Dies bedeutet wohl, daß in demselben Jahre die Ummauerung zum Abschlusse gebracht worden ist. Seit 1370 war Schärding wieder dauernd mit Bayern vereinigt, bis es 1779 an Österreich abgetreten werden mußte, bei dem es mit kurzer Unterbrechung (1810 –1814) seither verblieb. Unter Ludwig dem Gebarteten erfolgte der Ausbau des Ortes zur Festung, was einen Zeitraum von 8 Jahren, nämlich von 1429 bis 1437 in Anspruch nahm[296]).

Der Rat bestand aus 6 Bürgern. Er erscheint als innerer Rat zum erstenmal 1479[297]). Dem entsprechend muß auch ein äußerer Rat angenommen werden. Dieser setzte sich ebenfalls aus 6 Mitgliedern zusammen[298]). Im nämlichen Jahre finden wir auch in der Person des Hans Putz den ersten Kammerer[299]), in dessen Amt sich 1506 Hans Popp unter der Bezeichnung Bürgermeister befindet[300]). 1612 waren an der Spitze der Gemeinde zwei Bürgermeister, welche in der Amtsführung abwechselten[301]). Weitere Angaben in Bezug auf die innere Entwicklung der Gemeinde habe ich nicht gefunden.

Ungefähr zu gleicher Zeit wie Schärding wurde Moosburg zur Stadt erhoben. Nach Ansicht vieler soll es zwar schon im 9. Jahr-

293) Lamprecht S. 56.
294) Lamprecht S. 48.
295) Bayrisches Stammenbuch I. p. 130.
296) Lamprecht S. 73 ff., S. 384.
297) Lamprecht S. 391.
298) Lamprecht S. 382.
299) Lamprecht S. 387.
300) Lamprecht S. 387.
301) Lamprecht S. 382.

hundert Stadt gewesen sein[302]), jedoch soll bereits Nagel[303]) diese Behauptung in Zweifel gezogen haben, „indem er seine Vaterstadt erst anfangs des 14. Jahrhunderts zur eigentlichen Stadt mit Wällen und Ringmauern werden ließ und als Urheber derselben Kaiser Ludwig den Bayern rühmt . . ."[304]). Und meines Erachtens hat Nagel in Bezug auf die Zeit recht.

Die Anhänger der ersten Theorie führen als Beweis für das hohe Alter von Moosburg als Stadt an, daß sich König Arnulf öfters hier aufhielt und eine Urkunde zu Gunsten des Klosters St. Emmeram in Regensburg anno 890 „in civitate regia Mosapurch" ausstellte[305]). Moosburg war wohl seit ungefähr 750 Sitz eines Klosters[306]), das auf dem Reichstag zu Aachen im Jahre 800 eine königliche Abtei genannt wird[307]). Auch befand sich dort eine Burg, bis anfangs des 13. Jahrhunderts unmittelbar neben dem Kloster[308]). Aber eine Stadt war Moosburg damals nicht. Wenn auch die obige Stelle wirklich auf Moosburg a. d. Isar und nicht auf die alte Stadt Moosburg in Kärnten, nunmehr Szalavar genannt[309]), bezogen werden müßte, würde das Wort

302) So Gandershofer, Geschichte der Stadt Moosburg. Mit einem Urkundenanhang. 1827. S. 24. — Braun, Geschichte der Stadt Moosburg. M. Senftl in Moosburg 1902. S. 8, 37, 38.

303) Pfarrer Nagel von Rohr schrieb eine Chronik der Stadt Moosburg um die Wende des 18. Jahrhunderts; doch gingen seine nur in Handschrift vorhandenen Aufzeichnungen durch Brand verloren.

304) Gandershofer S. 23.

305) Gandershofer S. 11, S. 23. — Braun S. 8, S. 13.

306) Gandershofer S. 7. — Braun S. 8—12, S. 14 ff.

307) Braun S. 10.

308) Codex St. Castuli a. a. O. Nr. 187. — Gandershofer S. 16. — Braun S. 17.

309) Auch die Stelle bei Joannis Staindelii Chronicon (Oefele I. S. 448 b) „DCCCLXV. Eodem anno Adalwinus Zuvaviensium Archiepiscopus Nativitatem Christi celebravit in castro Khezelonis noviter Mosaburch vocato die officium celebravit Ecclesiasticum sequenti die in proprietate Wittmaris dedicavit Ecclesiam in honore St. Stephani Protomartyris", wie die Stelle in den Excerpta Joannis Aventini (Oefele I. S. 784 b) mit dem Beisatz: „. . . . . in castro Chezilonis noviter Mosapurch vocato, quod illi successit in Oriente moriente patre suo, quem Moravi occiderunt. Ibi illa die divinam rem fecit . . . . . " unter dem Jahre DCCCLXVI bezieht sich nicht, wie fälschlich angenommen, auf Moosburg a. d. Isar, sondern ebenfalls auf das ehemalige Moosburg in Kärnten. Vergl. dazu Riezler G. B. I. S. 212 oben und 213 unten!

civitas, wie so oft anderswo, auch hier die Bedeutung „Burg" haben[310]), da bis ins 13. Jahrhundert Moosburg a. d. Isar nur hier das einzige Mal diese Bezeichnung führte. Während desselben wird es nur dreimal civitas genannt; doch kommen daneben und zwar bedeutend öfter auch die Bezeichnungen villa und locus vor. Da Moosburger Bewohner bereits im 12. Jahrhundert ab und zu cives und concives genannt werden[311]), so können wir hier civitas als summarische Fassung derselben erklären. In der Tat war nämlich Moosburg auch im 13. Jahrhundert keineswegs Stadt. Im Saalbuch II[312]) sind die Güter des Grafen von Moosburg notiert, doch geht daraus nichts hervor, was auf eine städtische Verfassung des Ortes schließen ließe. Auch in den Urkunden von 1281 und 1284[313]), die uns von der Übertragung der durch den Tod der Grafen von Moosburg erledigten Reichs- und bischöflich-freisingischen Lehen in Moosburg an Herzog Heinrich XIII. von Niederbayern Kenntnis gibt, ist von einer Stadt Moosburg keine Rede.

Als der letzte Graf von Moosburg starb, fehlten dem Orte eben noch zwei der wichtigsten Kennzeichen. Moosburg besaß weder die schützende Mauer, noch die Selbständigkeit seiner Gemeinde[314]). Bei den Gewalten, wie sie die Grafen und Klöster damals inne hatten, konnte sich letztere auch nicht entwickeln. Indes war in Moosburg jedenfalls ein ständiger Markt. Schon im 12. Jahrhundert sind dort Gewerbetreibende ansässig[315]); in dieser Zeit urkunden nach dem Codex S. Castuli Säckler, Weber, Metzger, Schuster, Fischer, Kammacher, Schneider, Baumeister und Wirt, Glockengießer und Degenschmied. Ob dieselben jedoch nicht Besucher des Jahrmarkts sind, bleibt dahingestellt. Gelegentlich der

---

Die Moosburger Grafen saßen erst seit 1060 in Moosburg. Sie waren Nachkommen des Schyren Berthold I. und verwandt mit den Grafen von Bohburg, Rott, Ebersberg und Roning, welch letztere sie um 1179 beerbten; in diesem Jahre treten die Moosburger zum erstenmal als Grafen urkundlich auf. Vor ihnen gehörte die Burg und die Grafschaft zu Ebersberg. Verh. d. hist. Ver. von Niederbayern XVII. S. 85.

310) Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden.

311) Cod. St. Castuli.

312) Mon. b. XXXVI. P. I. S. 262.

313) Ou. u. Er. V. 377—379, 353. R.-A. Fürstensel. Fasc. 67, ebenda Landger. Moosburg Fasc. I.

314) Braun S. 38.

315) Im Cod. St. Castuli. — Gandersh. S. 25. — Braun S. 40.

Einweihung der im Jahre 1207 abgebrannten und bis zum Ursulatage (21. Oktober) 1212 neu erbauten Klosterkirche St. Castulus war ein Jahrmarkt gegründet worden[316]. Außer diesem mag auch noch ein Jahrmarkt zu Pfingsten abgehalten worden sein; im Jahre 1330 wird nämlich bestimmt, daß der Ursulamarkt gleiche Dauer haben soll wie der Pfingstmarkt. Im Vertrage mit dem Stifte Freising vom 8. Oktober 1284 verspricht Herzog Heinrich die Bürger und Ausleute in Marktbesuch und Salzzufuhr nicht zu belästigen und durch Bauten den Markt auf keinerlei Weise zum Nachteile des Stiftes Freising zu beeinträchtigen. Aus dieser allgemeinen Bezeichnung „Markt" können wir entnehmen, daß sich hier nicht bloß Jahrmarkts-, sondern auch ständiger Marktverkehr abgespielt hat. War ja doch Moosburg an einer alten Römerstraße und am Eingangstor in die Hollertau gelegen.

Stadt wurde Moosburg erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts und zwar vermutlich Ende des dritten Jahrzehnts, sicherlich aber nicht vor 1312. Auch war nicht Kaiser Ludwig der Gründer, sondern dessen frühere Mündel, die Herzoge Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. Wir entnehmen dies einer Urkunde, dem Stadtrechte Moosburgs vom St. Gertraudstage (17. März) 1331[317]. Bei sämtlichen Stadtrechtsbestätigungen ist es eine stets wiederkehrende Erscheinung, daß die Stadtherren auf die früheren Aussteller und Verleiher der Privilegien zurückweisen. Hätten die Grafen von Moosburg, Herzog Heinrich XIII. oder dessen Söhne Moosburg zur Stadt erhoben, so wären sie sicher mit „Vorvordern" angezeigt worden. Doch davon kein Wort! Herzog Heinrich, Otto und Heinrich bekunden in dem dem Landshuter Stadtrechte ganz ähnlichen Freibriefe, „dass sie durch Besserung und Mehrung ihrer Stadt Moosburg den Bürgern die Gnade erwiesen hätten, dass sie ihnen geben und stätten die Recht, die nachher geschrieben stent . . ." Es erscheint ein eigenes Stadtgericht, ein Richter, dessen Wahl jedoch nicht bei den Bürgern steht, ein Rat der Geschworenen, der wieder die Berufungsinstanz ist über die Entscheidungen des Stadtgerichts. Diese Bestimmungen sind alle neu; denn erst jetzt zu Beginn der Verordnungen

316) Gandershofer (Anmerkung) S. 17. — Braun S. 17, S. 40.
317) Gandershofer Urk.-Anh. Nr. III.

über Handel und Marktverkehr heißt es: „Wir verbiethen auch alles fürkaufen; was auch die ehgenannten Burger Gewohnheit und Recht habend und her gehabt, die billig und redlich sind, die stättigen und kräftigen wir in mit dem Brief und sonderlich wollen wir, dass der Jahrmarkt an den eilftausend Maydtag jährlich als lang wer als der zu Pfingsten." Daraus können wir wieder entnehmen, daß vor der Regierung dieser Herzoge Moosburg ein ständiger Marktort war. Daß die Bürger vor dem

Siegel von Moosburg an Urk. v. J. 1374 (R.-A. Bayr. Landschaft).

Jahre 1331 in der Tat keinen Freiheitsbrief hatten, ist auch aus einer Urkunde der Moosburger von 1547[318]) zu entnehmen. Darin beklagen sie sich, „daß sie vor mehr als zweihundert Jahren mit stattlichen Freiheiten, Privilegien, Gesetzen und insbesondere mit einem Freyungsrecht auf den gefreyten Jahrmärkten von den Vorvordern des **Herzogs** in Gnaden begabt und auch ein Burgfried ausgezeigt worden, also daß sie wie ander Städte und Märkte im Lande alle liegenden Stücke, Grund und Boden im Burgfrieden besteuern mochten, man jetzt aber eines besteuerten Bauers wegen die angezogenen Freiheiten dartun solle, ihnen aber von ihren Frei- und Bestätigungsbriefen etliche im bayerischen Kriege, besonders zwei Briefe von Herzog

318) Gandershofer S. 64.

Otto und Fridrich verloren und verdorben worden, die die Rechte der Bürger und den Burgfrieden auswiesen." Die „vor mehr als zweihundert Jahren" erteilten Freiheiten können nur die im Jahre 1331 erteilten sein. Daß damals auch der Burgfrieden ausgemessen wurde, sagt uns ebenfalls wieder, daß Moosburg vor der Regierung der oben genannten drei Herzoge keine Stadt war. Ein weiterer Beweis ist uns dann auch noch das Wappen dieser Stadt. Es besteht aus zwei roten Rosen und einer weißen Rose in einem weiß und rot gequerten Schilde. Es war das Wappen der Grafen von Moosburg. Die Moosburger Bürger konnten dasselbe zu Lebzeiten dieser Grundherren nicht führen. Vielmehr gibt uns die Sage, daß es ihnen zur Belohnung für die bei Gammelsdorf bewiesene Treue von Ludwig dem Bayern verliehen worden sei, zu wissen, daß die Bilder erst seit Beginn des 14. Jahrhunderts von den Moosburgern im Siegel und Wappen geführt wurden, was durch ihre Erhebung zur Stadtgemeinde veranlaßt war. Ein früheres Wappen wäre sicherlich nicht willkürlich abgeändert worden. Außerdem bezeichnete noch 1312 Bischof Gottfried von Freising in einer Urkunde Moosburg mit dem farblosen Ausdruck locus[319]), während es dann 1353[320]) von Bischof Albert von Freising oppidum genannt wird, eine Bezeichnung, die in der großen Anzahl von Urkunden im Codex S. Castuli kein einziges Mal dem Orte beigelegt ist. Daraus dürfen wir wieder schließen, daß oppidum nicht einen offenen Ort bedeutet.

Am St. Jakobs Tag 1374 gestattet Herzog Johann den Bürgern von Moosburg, daß sie alles abhandeln, bessern und strafen mögen[321]). An einen Bürger durften sie nur Hand anlegen, wenn er bei einem Totschlag gleich auf der Tat ergriffen wurde. Im Jahre 1491 hören wir zuerst von einem Kammerer[322]), 1541 und 1560 wird er Bürgermeister genannt, doch 1547, 1556 und 1570 heißt er wieder Kammerer, so daß demnach die Bezeichnung wechselte[323]). In der Stadtordnung 1491 wird noch der Rat allein genannt, doch erscheint im nämlichen Jahre ein äußerer Rat. Bis zu diesem Jahre stand die Ratswahl ausschließlich bei der Bürgerschaft und erfolgte jährlich; von nun

319) Gandershofer Urk.-Anh. Nr. II.
320) Gandershofer Urk.-Anh. Nr. IV 11. Apr. (3. Idus Apr.) 1353.
321) Gandershofer S. 55.
322) Gandershofer S. 58.
323) Gandershofer Urk.-Anh. a. a. O.

an aber sind die Kandidaten, sowie Kammerer und Baumeister dem Herzog zur jährlich stattfindenden Wahl zu melden[324]).

Einer der Gründer Moosburgs Heinrich XV. ist auch der Erbauer der Stadt Furth i. W. Dieser Ort gelangte 1242 von den Grafen von Bogen an die Wittelsbacher[325]). 1086 erscheint er das erstemal. Von da an bis zu seiner Erhebung zur Stadt war er nur ein Dorf[326]). Einwohner aus ihm treten erst 1301 auf[327]). Doch bestand

Siegel von Furth i. W. n. Abguß im R.-A. (1660). In den Bildern gleich der Zeichnung im Matrikelbuche v. Lipowsky darstellend Wappen von 1429.

nach dem Salbuch von Niederbayern von ca. 1285 zu Furth ein Zoll[328]). Um 1330 begann Heinrich XV. Furth in eine Stadt zu verwandeln und gab zu diesem Zwecke der Stadt verschiedene Freiheiten. Diese sowie die Art und Weise, auf welche die neue Stadt entstand, erfahren wir aus einer Urkunde vom St. Kathreintag (25. November) 1332 ausgestellt von Heinrich dem Ältern, worin dieser die Rechte bestätigte, die sein Vetter der Stadt verliehen hatte[329]). Aus dem Wunsche, daß diesem seinem Vetter Gott gnädig sein möge, erkennen wir, daß der Gründer vom Tode heimgesucht worden ist, während an seinem Werke gearbeitet wurde. Die junge Stadt erhob sich nicht auf dem alten Platze, wo das

---

324) Gandershofer S. 58.

325) Ad. Müller, Beiträge zur Geschichte und Topographie der alten Grenzstadt Furth im Wald (Verh. d. hist. Ver. der Oberpfalz X. 100 ff.), a. a. O. S. 105.

326) Müller S. 103.

327) Müller S. 105.

328) Mon. b. XXXVI. P. I S. 433.

329) Müller S. 105 u. 106 Urk.-Anh. Nr. I. S. 165 ff. — Demnach ist Heinrich XV. schon 1332 tot gewesen!

Dorf stand, sondern oberhalb desselben an dem Berge. Die neuen Bürger wurden aus dem Dorfe und einem nahe liegenden Weiler namens Seichau genommen. Letzterer erscheint noch im Salbuch III im Vizedomamte Straubing[330]), doch ist er heutzutage verschwunden; an seiner Stelle liegen Grundstücke der Further Bürger[331]). Die Ansiedler aus Furth und Seichau erhielten volle Freiheit von Steuer und Zins auf vier Jahre, die übrigen Bürger auf zehn Jahre, beide Male gerechnet vom 2. Februar 1333 an; letztere wurden auch aller Dinge ledig gesprochen, die sie bis zu dieser Zeit begangen hatten. Der Zoll aus dem Dorfe Furth fiel an die Stadt. Zu gleicher Zeit wurde ein freier Markt errichtet und, damit derselbe besser in Aufschwung käme, wurde dem Käufer und Verkäufer ohne Unterschied ob Bürger oder nicht Zollfreiheit auf zehn Jahre, wieder von obigem Termine an gerechnet, verliehen. Ebenso erhielt Furth zwei Jahrmärkte mit derselben Vergünstigung und mit der Zusicherung des Geleits und Marktfriedens. Hingegen wurde der Markt zu Eschelkam abgeschafft. Die neue Stadt wurde abseits der alten Straße angelegt, diese, die durch das ehemalige Dorf ging, gesperrt und eine neue durch die Stadt geleitet. Furth erhielt Exemtion von der öffentlichen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der todeswürdigen Verbrechen, welche der Viztum abzuurteilen hatte, ebenfalls aber nur auf zehn Jahre, vom 2. Februar 1333 bis 2. Februar 1343; zugleich wurden auch für Körperverletzungen Strafen, die an den Stadtrichter zu bezahlen waren, festgelegt. Ein Rat ist noch nicht aufgeführt.

Die zehn Jahre waren noch nicht vorbei, als Ludwig der Bayer 1341 dem Rate und den Bürgern die obigen Rechte für alle Zeiten bestätigte[332]). In den Urkunden steht nicht, daß die Bürger ihn darum ersucht hätten. Zu gleicher Zeit erhielt die städtische Autonomie Furths eine Erweiterung, indem dessen Bewohner den eigenen Richter selbst wählen durften, wobei sie aber dem Herzog drei Männer in Vorschlag bringen mußten. Der Rat bestand aus 12 Mitgliedern[333]). An seiner Spitze begegnet erst 1617 ein Bürgermeister[334]), soweit man nichts an-

330) Mon. b. XXXVI. P. II.
331) Müller S. 105.
332) Müller Urk.-Anh. S. 167 ff.
333) Müller S. 130.
334) Müller S. 179 Nr. IX.

deres finden wird. Einen äußeren Rat scheint Furth bis 1668 nicht gehabt zu haben, da in diesem Jahre noch die ganze Gemeinde neben Rat, Richter und Bürgermeister vertreten ist[335]).

335) Müller S. 181 Nr. X.

Die sechzehn Gründungen, die wir hiemit kennen gelernt haben, dürften keineswegs alle sein, die im 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts unter der Regierung der ersten Wittelsbacher hervorgegangen sind. Bei vielen, so bei Aichach, Deggendorf, Erding, Hemau, Kemnath, Kufstein, München, Nabburg, Neunburg v. W., Neustadt a. W. N., Rain, Reichenhall, Traunstein ist deren Urheberschaft noch nicht festzustellen; doch ist diese nicht ausgeschlossen. Die eigentlichen Städtegründer unter den Wittelsbachern sind Ludwig I. und noch mehr dessen Sohn Otto II. Jener schuf während der 44 Jahre seiner Regierung mindestens vier Städte, dieser hingegen während einer 22 jährigen Herrschaft mindestens sechs. Befremdend wirkt es, daß uns von Ludwig dem Bayern keine Gründung entgegentritt. Vermutlich ist er der Gründer der Stadt Aichach. Im übrigen jedoch ist von ihm bekannt, daß er der Förderung des Städtewesens sein regstes Interesse entgegengebracht hat.

Bei allen Gründungen, soweit wir sie kennen gelernt haben, trafen wir Markt und Mauer. Wir haben an Beispielen gesehen, daß die Ummauerung erst infolge der Erhebung eines Ortes zur Stadt vor sich ging, also das Hauptkennzeichen nicht sein kann. Teils früher teils später hat sich in allen der Rat gebildet. Bei einem großen Teile ließ sich das Recht der Stadtrichterwahl nachweisen, doch nur bei sehr wenigen die Anteilnahme an den höheren Blutwändeln. Drei Gründungen waren eine translatio: nämlich Cham, Neustadt a. D. und Furth i. W. Inhaltlich ihres Stadtrechts bilden die Städte Kelheim, Landshut, Straubing, Cham, Dingolfing, Moosburg und Landau eine Gruppe; jedoch macht

sich bei letzterem schon ein Einfluß des Münchener Rudolfinums bemerkbar. Nach diesem sind gebildet die Stadtrechte von Ingolstadt, Kitzbühel und wahrscheinlich auch das verlorene erste Stadtrecht Weilheims. Eine dritte Gruppe machen die Städte am Inn aus: Burghausen, Neuötting, Braunau und Schärding. Eigenartig endlich und keiner Gruppe zuzuweisen sind die Stadtrechte von Neustadt a. D. und Furth i. W.

Schon 1256 hatte sich im Westen am Rhein die Kraft des Städtetums politisch geregt, doch noch nicht mit Erfolg. Glücklicher verlief das Eingreifen mehrerer bayerischer Städte im Jahre 1313. Durch ihre Treue zum Herrscher haben sie diesem zu seinem Siege und Rechte und infolge davon zur deutschen Königskrone verholfen, sich selbst aber ein schönes Blatt in das Buch ihrer Geschichte gefügt. Auch in späteren Jahren hielten sie manchen feindlichen Vorstoß auf, erfüllten also das Ziel ihrer Gründer.

Indes nicht bloß in materieller, auch in ideeller Beziehung wirkten sie am Wohle des Vaterlandes mit. Sie sind Träger der Kultur geworden und Klöster und Adel mußten ihre Verdienste auf diesem Gebiete mit ihnen teilen. Handwerk, Kunst und Kunstgewerbe fanden bei ihnen reichliche Förderung und trieben die schönsten Blüten. Freilich florierten hierin hauptsächlich nur die Städte, in denen zugleich die Residenz eines Fürsten lag. So haben von den für die Entwicklung des Bayerlandes sonst so schädlichen Teilungen nur die Städte Vorteil davongetragen. Heute ist München Kunststadt ersten Ranges; vor 450 Jahren war ihr vielleicht die jüngere Schwester am Isarstrande, Landshut, in dieser Beziehung überlegen. Ihrer Eigenschaft als Residenzstadt verlustig, sank diese gleich andern herab. Doch schaut noch heute der verständige Besucher solcher Städte, wenngleich ihr Äußeres selbst nichts Anziehendes mehr bietet, mit Entzücken und Bewunderung auf ihre oftmals versteckten Schönheiten. Großes Verdienst haben sich die Städte durch ihre Einrichtungen zum Wohle der Allgemeinheit erworben. Ihre Schulen, die sie schon früh zu errichten begannen, förderten die Bildung und Erziehung des Volkes. Zum Wohle der Kranken und Dürftigen leisteten sie schon seit langer Zeit viel Gutes und bewundernswert sind die Opfer, die viele Städte zu diesen Zwecken bringen.

Erfüllt der Erfolg seines Fleißes jeden Bürger mit Stolz und Genugtuung, so wird auch jeder, dem am Emporkommen und Wohlstande des Staates gelegen ist, an dem steten Blühen des Bürgertums

seine Freude haben. Und dies nicht einzig wegen der materiellen Vorteile! Die Geschichte des Bürgerstandes beweist die Macht hehrer Ideale. Einigkeit und Freiheit, Ordnung und Gesetzmäßigkeit waren die Flügel, die das Bürgertum in die Höhe trugen. Möchten sie allzeit in bayerischen Landen herrschen!

Literatur- und Quellenangabe.

M. Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bayerns I. S. 318 ff.
S. Riezler: Geschichte Baierns Bd. I u. II.
G. v. Below: Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.
— — Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892.
Bruno Gebhard: Handbuch der deutschen Geschichte, 3. Aufl., I. Bd. S. 462—493 X.: Verfassung, Recht, Wirtschaft.
H. G. Gengler: Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.
Chr. Häutle: Einige altbayrische Stadtrechte. München 1889 u. 1892.
Andr. Heusler: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.
Karl Rathgen: Die Entstehung der Märkte in Deutschland. Darmstadt 1881.
S. Rietschel: Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Leipzig 1894.
— — Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.
Ed. Rosenthal: Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte. H. 1 u. 2. Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing nebst Mitteilungen aus ungedruckten Stadtbüchern. Würzburg 1883.
Rich. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1902.
Veit Arnpekh: Chronik von Bayern. Pez thes. anecdotorum. III. Bd. Lib. V.
Bavaria: München 1863.
A. W. Ertel: Chur-Bayerischer Atlas. 2 Teile. 1703.
Götz: Geographisch-historisches Handbuch von Bayern. 2 Bände.
K. F. Hohn: Atlas von Bayern. Nürnberg 1840.
F. S. Meidinger: Historische Beschreibung verschiedener Städte und Märkte. Landshut 1790.
M. Merian: Topographia Bavariae. 1644.
Oefele: Scriptores Rerum boicarum. P. I u. II.
Pleickhard Stumpf: Bayern. Ein geographisch-statistisch-historisches Handbuch des Königreiches. München 1852.
Wening: Beschreibung der vier Rentämter Bayerns, 1723.

F. L. Baumann: Zur Geschichte des Lechrains und der Stadt München. In: Archivalische Zeitschrift, Neue Folge (A. Z. N. F.) X. 1902.
— — Zur Geschichte Münchens. A. Z. N. F. XIV. 1907.
S. Rietschel: Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen. Historische Zeitschrift (H. Z.) 3. Folge, 6. Bd. 2. H.
S. v. Riezler: Studien zur ältesten Geschichte Münchens. In: Abhandlungen der III. Klasse der kgl. baier. Academie der Wissenschaften. 24. Band. München 1907.
C. H. v. Lang: Regesta Bavarorum.
Meichelbeck: Historia Frisingensis. 1724.
— — Chronicon Benedictoburanum. 1751.
Quellen und **Erörterungen** zur deutschen und bayrischen Geschichte (Qu. u. Er.) Bd. V u. VI.
Th. Ried: Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. Ratisbonae 1816.
Urbarien Bayerns I. II. a. b. c. III. Mon. boica XXXVI. P. I u. II.
Urkundenbuch des Landes ob der Enns (U. B. O. E.). 9 Bände.
Urkunden des K. Allgemeinen Reichsarchivs München (A. R.).

Braunau.

Jac. Groß: Chronik von Simbach a. J. Landshut 1864. Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern X.
Benno Mayr: Historia urbis Brunoviensis (128—129) (Privilegienbuch der Stadt Braunau: Peter Finauers Bibliothek zum Gebrauche der baierischen Staats- Kirchen- und Gelehrtengeschichte. 3. T. München 1772).
Meindl: Geschichte der Stadt Braunau. 1882.
Codex Ranshofensis, A. R. Kloster Ranshofen Nr. 1.
Diplomatarii Ranshofeni Fragmentum A. R. Kloster Ranshofen Nr. 32.
Registrum privilegiorum ecclesie Ranshovensis, A. R. Kloster Ranshofen Nr. 3.

Burghausen.

Buchinger: Notizen über die Stadt Burghausen von 1326—1650. Oberb. Arch. II. 3. H. 1840.
J. G. B. Huber: Geschichte der Stadt Burghausen in Oberbayern. Aus urkundlichen und andern Quellen bearbeitet von —. Burghausen 1862.

Cham.

J. Lukas: Geschichte der Stadt und Pfarrei Cham, aus Quellen und Urkunden bearbeitet. Landshut 1862.
Urkunden des Stadtarchivs Cham (Depot Amberg, K. Kreisarchiv).

Dingolfing.

J. W. Eberl: Geschichte der Stadt Dingolfing und ihrer Umgebung 1856.
Oesterreicher: Beiträge, 1824, IV. 1.
J. Sixt: Der Amtsbezirk Dingolfing.

Furth i. W.

Adalb. Müller: Beiträge zur Geschichte und Topographie der alten Grenzstadt Furth i. W. Verh. d. hist. Ver. der Oberpfalz, X. 1. 1846.

Ingolstadt.

A. Dengler: Alte und neue Straßennamen in Ingolstadt. Ingolstadt 1904.
A. Friedmann: Geschichte der Juden in Ingolstadt (1300—1900). Ingolstadt 1900.
J. Gerstner: Geschichte der Stadt Ingolstadt in Oberbayern. München 1853.
Ludwig Gremminger: Das alte Ingolstadt. Regensburg 1864.
F. Hübner: Merkwürdigkeiten der churbaier. Hauptstadt Ingolstadt. Ingolstadt 1803.
O. Kleemann: Geschichte der Festung Ingolstadt bis zum Jahre 1815. München 1883.
Joh. Nep. Mederer: Geschichte des uralten kgl. Maierhofes itzt der kgl. baier. Hauptstadt Ingolstadt. Ingolstadt 1807.
F. X. Ostermaier: Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Ingolstadt aus der Zeit der Geltung der Stadtrechte bis zur Einführung des römischen Rechts gesammelt. Ingolstadt 1884.
— — Sammelblätter des hist. Ver. von und für Ingolstadt (enthalten u. a. „Regesten" und „Die Wittelsbacher in Ingolstadt" von F. X. Ostermaier).

Kelheim.

Patritius Dalhammer: Canonia Rohrensis. Ratisp. 1784.
Adalbert Müller: Kelheim, die Befreiungshalle und Weltenburg. Regensburg 1899.
C. Th. Pohlig: Kelheim nebst der Befreiungshalle, der Donauschlucht und dem Altmühltal. Regensburg 1893.
G. Rieger: Ein Ausflug nach Kelheim mit der Befreiungshalle und in die nächste Umgebung. Kelheim 1902.
Ferd. Rothbart: Kelheim und seine Umgebung. Regensburg 1888.
J. B. Stoll: Geschichte der Stadt Kelheim. Landshut 1865.
J. A. Träger: Geschichte der Stadt Kelheim. Mit einem Anhange von Abschriften aus dem ältesten Privilegienkodex dieser Stadt vom Jahre 1335—1720. Passau 1823.

Kitzbühel.

C. Fischnaler: Wappenbuch der Städte und Märkte der gefürsteten Grafschaft Tirol. Innsbruck 1894.
F. Kogler: Die älteren Stadtrechtsquellen von Kitzbühel. In: Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, 3. Folge, 52. Heft. Innsbruck 1908.

Landau a. J.

M. Deindl: Der Amtsbezirk Landau in seiner Vergangenheit und Gegenwart. Landau 1907.
Mich. Härtl: Geschichte der Stadt Landau a. J. Landshut 1863.

Landshut.

Kurzer **Auszug** aus der Geschichte des altherzoglichen Berg- und Residenzschlosses Trausnitz. Landshut 1840.

Beschreibung der Stadt Landshut und ihrer Regenten bis Max Joseph. K. B. Hof- und Staatsbibliothek zu München, Codex Bav. 3315.

F. Gottschalck: Geschichte der K. B. Kreishauptstadt Landshut. Landshut 1877.

C. Th. v. Heigel: Landshuter Ratschronik 1139—1501 mit einer Einleitung A.: Stadtgeschichte. In: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrh.

Rich. Hoffmann: Die ehemal. Dominikanerkirche St. Blasius in Landshut. München 1907.

A. Kalcher: Die Wittelsbacher Fürstenurkunden des Stadtarchivs Landshut. Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern, XXI. 1881.

— — Aus der Trausnitz-Kapelle. Gedruckt im 12. Jahrgang der illustr. Wochenschrift „Das Bayerland" 1901 S. 149 ff.

Lippert: Merkwürdigkeiten von Landshut aus alten Schriften und Urkunden. (K. B. Hof- und Staatsbibliothek zu München. Handschr. Codex Bav. 2096.)

F. S. Meidinger: Beschreibung der churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt Landshut. Landshut 1785.

J. Pollinger: Aus Landshut und Umgebung. Ein Beitrag zur Heimat- und Volkskunde. München 1908.

F. D. Reithofer: Kleine Chronik der kgl. bayer. Haupt- und Universitätsstadt Landshut von der Erbauung derselben an bis auf unsere Zeit, nämlich vom Jahre 1204—1810. Landshut 1811.

J. Sighart: Von München nach Landshut. Ein Eisenbahnbüchlein. Landshut 1859.

A. Staudenraus: Chronik der Stadt Landshut in Bayern. Teil I, II, III. Landshut 1832.

Dero Ursprung vnd Denckwürdtigkeit aus Undtschitlichen Autoribus Vrkundten vnd alten Schriften. Von Anonzio Christophoro Pexenfelder vicario Bey dem hl. Bluath. Zu Perg. zusamm Getrag anno Christi 1737. (Handschrift in der Bibliothek des hist. Ver. f. Niederbayern in Landshut.)

A. Wiesend: Topographische Geschichte der Kreishauptstadt Landshut in Niederbayern. Landshut 1858.

Moosburg.

Braun: Geschichte der Stadt Moosburg. Moosburg 1902.

G. M. Gandershofer: Geschichte der Stadt Moosburg. Mit einem Urkundenanhang. Landshut 1827.

Codex S. Castuli. Oberbayerisches Archiv II.

Neuötting.

O. Kerndörffer: Neuötting. Ein oberbayerisches Städtebild. In: „Das Bayerland" 5. Jahrg. 1895 S. 196 ff.

F. X. Leeb: Neuöttinger Kriegsgeschichten. Neuötting 1906.

Joh. Mich. Schmid: Mitteilungen aus der Geschichte der kgl. bayer. Stadt Neuötting am Inn. Artikelserie in „Der Amtsbote am Inn, an der Rott und Salzach. Zunächst für die K. Bezirksämter Altötting und Mühldorf und die K. Landgerichte Altötting, Burghausen, Mühldorf und Neumarkt." Altötting und Burghausen, Verlag von Lutzenberger, 1865.

Neustadt a. D.

A. Baumgartner: Beschreibung der Stadt und des Gerichts zu Neustadt a. D. München 1783.

Dollinger: Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Neustadt a. D. Verh. des hist. Ver. f. Niederbayern XIX. 1879.

W. Ritzinger: Ist Heiligenstadt das ursprüngliche Neustadt a. D.? In: Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern XLIII. 1907.

Schärding.

J. Lamprecht: Beschreibung der k. k. oberösterreich. Gränzstadt Schärding am Inn und ihrer Umgebungen. Wels 1860.

Straubing:

G. Kolb: Geschichte des Gewerbewesens und des Handels der Stadt Straubing. Passau 1867.

M. v. Lori: Kurz gefaßte Geschichte und Beschreibung der Stadt Straubing im Unterdonaukreise des Königreichs Bayern. Straubing 1830.

F. S. Meidinger: Historische Beschreibung der Städte Landshut und Straubing. Landshut 1787.

Mondschein: Das Jahr der Erbauung der Neustadt Straubing. In: Jahresbericht d. hist. Ver. f. Straubing und Umgebung. III. Jahrg. 1900.

— — Fürstenurkunden Straubings. Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern. XXV.

J. N. Schuegraf: Kritische Untersuchungen über den Ursprung des Straubinger Stadtwappens mit dem Pflug und das Ratsgeschlecht der Straubinger in Regensburg. Verh. d. hist. Ver. d. Oberpfalz. Regensburg 1844.

M. Sieghart: Geschichte und Beschreibung der Hauptstadt Straubing. Straubing 1838.

E. Wimmer: Sammelblätter zur Geschichte der Stadt Straubing. Straubing 1882.

J. N. Zech: Das churfürstl. Rentamt Straubing mit dessen Land- und Pfleggerichten, Stift und Klöstern.

Weilheim.

Hugo Arnold: Weilheim. In: „Das Bayerland", 2. Jahrg. S. 207.

Carl August Böhaimb: Chronik der Stadt Weilheim vom Ursprung der Stadt bis auf die neueste Zeit. Weilheim 1865.

F. S. Gailler: Vindelicia Sacra Tom. III. Aug. Vind. 1756.

Register und Beschreibung, was sich bei der Churfürstl. Stadt Weilhaimb in Oberbayern vor'm Gebirg gelegen, Denkwürdiges ereignet und zugetragen — aufgerichtet durch Johann Sebastian Lienhart, Stadt — ꝛc. Schreiber allda, angefangen den 31. August anno 1685 (beginnt mit dem Jahre 1382). Manuskr. 9 Pergamentblätter in halben Folio-Format umfassend. Gedruckt „Weilheimer-Werdenfelser Wochenblatt" 1870 Nr. 11 S. 43 ff.

Reithofer: Chronol. Geschichte der Stadt Weilheim. München 1815.
P. Ign. Schwarz S. J.: Effigies historiae Bavariae. Stat. I fol. 38 u. 39. 1731.
P. Franziskus Töpfl: Informatio de canonica Pollingana 1760.
Schmidtner: Überblick über die Geschichte der Stadt Weilheim und das Kloster Polling.
— — Zur Geschichte von Dürnhausen.

Annales Aventini (Riezler und Lexer) 5 Bde.
Monumenta boica.
P. Joseph Metzger: Historia Salisburgensis 1692.

Außerdem die Literatur und die Urkunden bis 1400 im K. B. Allg. Reichsarchiv über die Städte Aichach, Amberg, Bärnau, Erding, Eschenbach, Friedberg, Lauingen, Nabburg, Neuburg a. D., Neumarkt i. d. O.-Pf., Neuburg v. W., Neustadt a. W.-N., Pfaffenhofen a. Ilm, Reichenhall, Schwandorf, Traunstein und Weiden u. a.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort 3

Entwicklung des Städtewesens. Merkmale, Besiedlung und Bezeichnungen der Stadt 5

I. Abschnitt:

Schöpfungen von städtischen Gemeinwesen von Otto I. bis Otto II. (1180—1253).

1. Kapitel:

Otto I. und Ludwig I.

Übergang des Herzogtums Bayern an Wittelsbach . . . 10
Kelheim 10
Landshut 15
Straubing 25
Cham 33
Landau 37

2. Kapitel:

Otto II.

Weilheim 39
Burghausen 47
Neuötting 50
Braunau 54
Ingolstadt 60
Dingolfing 71

3. Kapitel:

Motive der ersten drei Herzoge aus dem Hause Wittelsbach zu ihren Städtegründungen 73

II. Abschnitt:

Städtegründungen in Bayern durch die Nachkommen Ottos II. bis zum Ausgange Ludwigs IV. (1253—1347).

1. Kapitel:

Ludwig II.

Neustadt a. D. 78
Kitzbühel 82

2. Kapitel:

Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV.

Schärding 86
Moosburg 88
Furth i. W. 94

Überblick über die Ergebnisse. Verdienste der Städte 96

Literatur- und Quellenangabe 99

Lebenslauf.

Als der siebente von sieben Söhnen des damaligen K. Bahnoffizials Xaver Rothenfelder und seiner Gattin Mathilde, geb. Hoefl, erblickte ich am 7. Juli 1884 in Landshut das Licht der Welt. Den ersten Unterricht erhielt ich in der Volksschule St. Nikola in Landshut, worauf ich an das K. hum. Gymnasium ebenda übertrat, welches ich im Sommer 1904 mit dem Zeugnisse der Reife verließ. Sodann besuchte ich die K. Ludwig-Maximilians-Universität in München. Dort widmete ich das erste Semester dem Studium der Rechte, das zweite dem der Altphilologie. Seit dem Wintersemester 1905/06 aber studierte ich Geschichte. Im Juli 1907 nahm ich die vorliegende Dissertation in Angriff. Meinen sehr verehrten Lehrern, den Herren Professoren Geheimrat Dr. v. Riezler, Geheimen Hofrat Dr. Grauert, Dr. Riehl und Dr. Simonsfeld, werde ich stets Dank wissen.

Ludwig Rothenfelder.